

13-

Pettauer Studien.

Untersuchungen zur älteren Flurverfassung.

III. Abteilung.

—♦♦♦—
Von

† **Jur. Dr. WLADIMIR LEVEC**

Professor der Rechte an der Universität zu Freiburg (Schweiz).

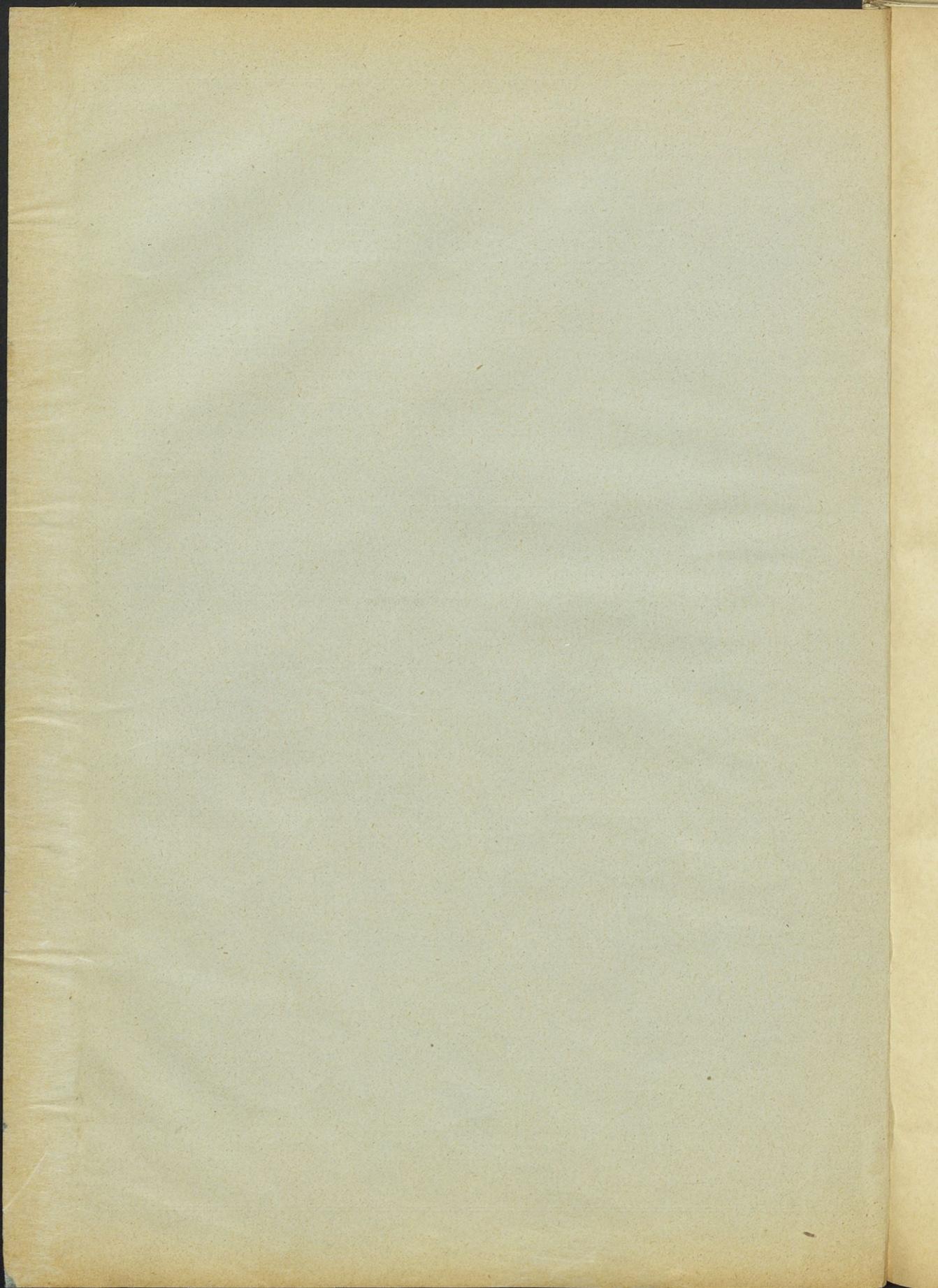
(Separatabdruck aus Band XXXV [der dritten Folge Band V] der Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien.)

Mit 2 Karten im Texte und 3 Kartenbeilagen.

WIEN.

Im Selbstverlage der Anthropologischen Gesellschaft.

1905.



Pettauer Studien.

Untersuchungen zur älteren Flurverfassung.

Von † Jur. Dr. **Wladimir Levec,**

Professor der Rechte an der Universität zu Freiburg (Schweiz).

III. Abteilung.

Mit 3 Kartenbeilagen und 2 Karten im Texte.

Vorbemerkung.

Prof. Wladimir Levec (geboren 1877 zu Laibach, gestorben ebenda am 7. Oktober 1904) begann seine agrargeschichtlichen Forschungen über das Pettaufer Feld zu einer Zeit, da er noch Rechtshörer an der Universität Graz war. Angeregt durch den Privatdozenten für Wirtschaftsgeschichte und Kustos der Universitätsbibliothek, Dr. Johann Peisker, stellte sich Levec die Aufgabe, die Besiedlungsverhältnisse im steirischen Draufelde nach Meitzens Methode mit Hilfe der Katastralkarten zu erforschen und aufzuklären. Bezeichnend für die Gründlichkeit der Arbeitsweise des Verstorbenen ist, daß er die Sommerferien des Jahres 1897 vor allem zu einer eingehenden Bereisung des künftigen Arbeitsfeldes benützte, und erst nachdem er aus eigener Anschauung ein Bild von den topographischen Verhältnissen gewonnen hatte, sich in das Studium der Katastralkarten vertiefte und daß er schließlich die so gewonnenen Ergebnisse durch Beiziehung urkundlicher Nachrichten überprüfte. Der auf solchem Wege entstandene erste Teil der Pettaufer Studien erschien 1898 im 28. Bande der Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft und hatte den Erfolg, daß der Verfasser zur Fortsetzung seiner Forschungen aufgefordert wurde. Die zweite Abteilung, die im folgenden Jahre der 29. Band der Mitteilungen brachte, führte die Kartenanalyse, die im ersten Teile auf Stichproben beschränkt war, für das ganze Draufeld durch und gelangte infolgedessen zu wesentlich sichereren Angaben. Dennoch befriedigte sie den Verfasser nicht, der schon damals den Plan zu einer dritten Abteilung faßte, in welcher er nicht bloß die Einzelergebnisse der früheren Arbeiten überprüfen, sondern auch den Versuch einer förmlichen Besiedlungsgeschichte des Draufeldes niederlegen wollte. Ein erster Entwurf dieser Abhandlung wurde schon im November 1899 vollendet, allein er genügte dem in seinen Studien vorgeschrittenen Forscher nicht mehr, der auch zwei weitere Umarbeitungen in den Jahren 1900 und 1901 noch nicht für druckreif hielt und die Arbeit vorerst beiseite legte. Erst die unfreiwillige Unterbrechung der zu Freiburg kaum begonnenen Lehrtätigkeit durch jene tückische Krankheit, die in ihren Folgen zum frühen Tode des jungen Gelehrten führte, gab Levec Gelegenheit, die vorliegende Abhandlung wieder vorzunehmen, deren Revision 1904 buchstäblich vom Krankenlager aus erfolgte. Dem Inhalte nach wurde diese Umarbeitung glücklicherweise zu Ende gebracht, allein die letzte Feile anzulegen war dem Armen nicht mehr vergönnt; dies muß man im Auge behalten, wenn man

die Form, in welcher die dritte Abteilung der Pettauer Studien erscheint, gerecht beurteilen will. Hie und da waren im Manuskripte, das reichliche Spuren der wiederholten Umarbeitung und namentlich auch manche nur flüchtig mit Bleistift hingeworfene Bemerkung enthielt, die Übergänge zwischen dem alten Texte und neu eingeschobenen Zusätzen nicht ausgeglichen, hie und da fanden sich Wiederholungen, die der Verfasser sicherlich beseitigt hätte, falls er seine Arbeit auch nach ihrer äußeren Form der Vollendung hätte zuführen können. Ich hielt mich nicht für berechtigt, über das Allerdringlichste hinaus bessernd einzugreifen. So beschränkte sich denn meine Obsorge auf Ausfüllung kleiner Textlücken, die mir durch Heranziehung vom Verfasser vorläufig gestrichener Stellen gelang, auf Nachprüfung oder Ergänzung der Zitate und auf die Behebung der Mängel, die sich aus der äußeren Beschaffenheit des Manuskriptes namentlich daraus ergaben, daß einige Blätter bei der letzten Nummerierung an unrechte Stellen gelangt waren, auf einige Überschriften u. dgl.

Die Größe des Verlustes, den die Wissenschaft durch den vorzeitigen Tod eines so hoffnungsvollen Gelehrten erlitten hat, offenbaren die Pettauer Studien selbst in der unvollendeten Gestalt, in der sie hier vorgelegt werden. Gründliche methodische Schulung, die sich der Verfasser im Institute für österreichische Geschichtsforschung erworben hatte, Begabung für kartographische Arbeiten, Verbindung juristischer und geschichtlicher Kenntnisse, Beherrschung des Deutschen und slawischer Sprachen vereinigten sich in Levec mit eisernem Fleiße, gewissenhafter Forschung und dem Mute, die wissenschaftliche Überzeugung frei auszusprechen und zu vertreten. So sind die Pettauer Studien zu einem dauernden Denkmal des Verstorbenen geworden. Die Nachrichten über die ältesten wirtschaftlichen Zustände bei den Alpenlawen und die gesellschaftliche Scheidung der ackerbautreibenden Slawen von ihren slawisierten Herren, den nicht arischen Herdenbesitzern (den Supanen), die Angabe, daß die rohe Brandwirtschaft von den Slawen vor allem an den Bergeshängen betrieben wurde, so daß die Flußebenen vom fränkischen und dem deutschen Könige großenteils als besitzerloses Land eingezogen werden konnten, der Nachweis, daß die Königshube von rund 48 *ha* Vermessungseinheit des von deutschen Herrschern der Kolonisierung zugeführten Draufeldes war, ja, daß die von König Otto II. dem Erzstifte Salzburg im Jahre 977 bestätigten 100 Königshufen in Zistanesfeld sich räumlich genau mit dem heutigen Flächeninhalte jener Ortsgemeinden des Draufeldes decken, in welchen wir später Salzburg begütert finden, der gleichfalls aus den Grundflächen herausgerechnete Gang der Besiedlung des Draufeldes, der seit dem späteren Mittelalter eintretenden Wüstungen, die Nachrichten über die Nationalität und die wirtschaftlichen Leistungen der Ansiedler, dies und vieles andere sind gewichtige Ergebnisse ernster Forscherarbeit, zu welchen der Rechts- und Wirtschaftshistoriker Stellung zu nehmen haben wird.

Die Mehrzahl der vom Verfasser gebrauchten Abkürzungen bedarf, mindestens für den fachkundigen Leser, keiner Erläuterung. Ich bemerke jedoch für alle Fälle, daß *ha* für Hektar gesetzt ist und daß *M.G.DD* die Quartausgabe der *Monumenta Germaniae historica*, und zwar die Abteilung der *Diplomata* bedeutet. Das nachgesetzte *O I, II, III* bezieht sich auf die Urkunden der Kaiser Otto I., II. und III. Durch *F* wird Förstemans Altdeutsches Namenbuch zitiert, und zwar *F.P.* = 1. Teil, Personennamen, 2. Auflage 1900, *F.O.* = 2. Teil, Ortsnamen, 2. Auflage 1872, die nachfolgende Zahl ist die Seitenangabe, die Kürzungen *OA* und *OP* vermag ich vorerst nicht aufzulösen.

Graz, 31. März 1905.

Luschin v. Ebengreuth.

I.

Die Ebene, die sich zwischen Marburg und Pettau am rechten Ufer des Draufusses erstreckt, war, wenn nicht schon von den norischen Tauriskern, die der Drau und der Stadt Pettau, nach denen sie als Draufeld oder oberes Pettauerfeld bezeichnet wird, den Namen gegeben haben, so doch sicherlich von den Römern teilweise wenigstens besiedelt worden.

Es ist bekannt, daß die Römer seit den Zeiten Kaiser Augustus auf dem Boden der heutigen Dorfgemarkung von Haidin ein Legionenstandlager — Poetovio — errichtet hatten, das zum Schutze des Savegebietes und der Ostgrenze von Noricum dienen sollte. Als militärischer Stützpunkt war natürlich Poetovio zugleich ein Knotenpunkt für eine Reihe von Straßen.

So wurde das Draufeld zunächst von Maria-Neustift aus von der Itinerarroute Celeia—Poetovio—Savaria durchquert. Sie dient von hier (von Maria-Neustift) aus bis Haidin der auf der nebenstehenden Übersichtskarte eingetragenen heutigen Bezirksstraße, welche die Fluren von Podlosch, Saukendorf, St. Lorenzen und Amtmannsdorf durchzieht, als Untergrund. Von Haidin aus lief dann eine zweite Itinerarroute längs der Drau gegen Südosten, die bei St. Veit an der Drau das Draufeld verließ und weiter nach Sirmium führte. Die Heeresstraße Virunum—Poetovio berührte das Draufeld bei Pragerhof, von wo sie dann ihre Richtung über Strasgoinzen nahm, um nordöstlich von Šikola in die jetzige Pragerhof-Pettauer Bezirksstraße zu münden, deren Unterbau sie von hier bis Haidin bildet.

Zu erwähnen ist dann schließlich noch eine Vizinalstraße, die von Pragerhof bis Unter-Rann bei Pettau zog.

Wie man sieht, vereinigen sich alle Straßen in der Gegend von Haidin bei Pettau.¹⁾

Hier auf dem Haidinerfelde und dem Boden des Dorfes Unter-Haidin stand denn auch die von Kaiser Trajan an der Stelle des bereits erwähnten Legionenlagers Poetovio begründete Colonia Ulpia Traiana Poetoviensis. Von hier aus bildeten Vorstadtvillen (*villae suburbanae*) in der heutigen Gemarkung von Ober-Rann die Verbindung mit der aus einer vorrömischen Ansiedlung hervorgegangenen Zivilstadt Poetovio, die sich auf dem Boden der heutigen Stadt Pettau erhob. Um die Colonia Ulpia mit Wasser zu versorgen, durchzog von Frauheim, am Ostabhange des Bachergebirges ausgehend, eine Wasserleitung als gemauerter, unterirdischer Kanal das ganze Draufeld.²⁾ Nicht nur in Haidin, auch sonst auf dem Draufelde, wie in Strasgoinzen, Zirkowitz, St. Lorenzen, Laak usw., finden sich römische Altertümer, die auf eine sehr wirksame kulturelle Tätigkeit der Römer auf dem Draufelde schließen lassen.

Die Colonia Ulpia fiel wahrscheinlich schon den Hunnen oder deren Stammverwandten, den Avarn, zum Opfer, wenigstens hat sich hievon eine alte Überlieferung im Lande erhalten, denn der sogenannte Anonymus Leobensis, ein Chronist aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts (vor 1336), berichtet zum Jahre 452: „*Atyla vero*

¹⁾ Inwiefern die spätere Flurverfassung an dieses römische Straßennetz angeknüpft hat, soll weiter unten besprochen werden. Siehe Abschnitt VII, Naversendorf.

²⁾ Ferk, Vorläufige Mitteilungen über das römische Straßenwesen in Untersteiermark in den „Mitt. d. hist. Ver. f. Steierm.“, 41. Bd., S. 212 f. Vgl. außer der in der II. Abteilung der „Pettauer Studien“, Mitt. d. Anthropol. Ges., Bd. XXIX, S. 130, Anm., herangezogenen Literatur noch „Mitteilungen der Zentral-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale“, Bd. XIX, S. 185 f., 247 f. (Grabkammer in Laak bei Pettau von S. Jenny), ferner S. Jenny, Poetovio, a. a. O., Bd. XXII.

tamquam victus Pannoniam rediit et maiorem exercitum colligens veniendo in Ytaliam in via civitates quas reperit vastavit, inter quas in Stiria prope Betoviam, ubi tunc Candida civitas¹⁾ destructa et alia nomine Cylia etiam destructae funditus. Pirames²⁾ adhuc hodie evidenter apparent. Intrans autem Ytaliam Atyla Aquileyam (!) cepit et igne consumpsit . . .³⁾

Auch die Spuren einer etwa bestandenen römischen Agrarverfassung sind von der sogenannten Völkerwanderung bis in den Grund hinein vernichtet worden, denn weder auf der heutigen Flurkarte von Haidin, noch auf den Karten der angrenzenden Gemeinden finden sich Überreste römischen Kolonistenwesens. Das aber, was uns durch Ausgrabungen bekannt geworden, reicht nicht hin, um uns ein klares Bild von den Erscheinungen der materiellen Kultur zu geben.

Geordnetere und geregeltere Zustände kehrten in diesen Gebieten erst nach Zurückdrängung der Avaren mit dem Zeitalter der Karolinger wieder.

Als am Ende des VIII. Jahrhunderts Karl der Große die avarische Macht brach, wurde das ihnen entrissene Land in die Grenzverfassung des fränkischen Reiches einbezogen und daraus um 803 zwei Marken gebildet. Ihre Grenze bildete vermutlich die Drau; jedenfalls gehörte das Draufeld zur südlichen Markgrafschaft, die Herzog Erich von Friaul verwaltete. Diesem folgte bekanntlich 799 Cadolaus und 819 Balderich, der jedoch 828 abgesetzt wurde, weil durch seine Unachtsamkeit das Land zwischen der unteren Drau und Save an die Bulgaren verloren gegangen war. Die große Friauler Mark wurde nunmehr in vier Grafschaften zerschlagen. Wie man neuerdings vermutet, wäre eine dieser Grafschaften an der unteren Drau und Save gelegen; sie hätte also beiläufig das Gebiet der späteren Mark Saunien umfaßt. Zu dieser hätte etwa auch das Draufeld gehört.⁴⁾ Allein ebenso, wie einst den römischen, war auch diesen Einrichtungen kein bleibendes Dasein beschieden; sie fielen beim Verfall des fränkischen Reiches dem Andrang der Ungarn zum Opfer.

Erst nach dem Siege auf dem Lechfelde (955) begann das Deutsche Reich seine Grenzen wiederum gegen Südosten auszudehnen. Beiläufig um dieselbe Zeit, wie in

¹⁾ d. h. Haidin = Colonia Ulpia.

²⁾ Vielleicht = *pyramides* = ragende Trümmer, Ruinen?

³⁾ Hs. 290 der Grazer Universitätsbibliothek, Fol. 54. Vgl. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, I, 55. Vgl. auch S. Jenny, Poetovio, S. 13: „Eine dunkle unbekannte Episode hinterließ innerhalb dieser Römerstätte zahlreiche Menschen- und Tierleichen“ Nachträglich wird mir berichtet, daß man bei Grabungen des Museal-Vereines in Pettau in der Nähe der Villa E. Parzelle 295 (scil. von Ober-Rann), auf ein weibliches jugendliches Skelett in kauernder Stellung in einem Hypocaust (!) stieß, wohl als Versteck vor dem Feinde aufgesucht. Endlich erwähnt Herr Professor Franz Ferk S. 19 seiner „Vorläufigen Mitteilungen über das römische Straßenwesen in Unter-Steiermark“ menschliche Skelette unter Bautrümmern gefunden zu haben. ferner Maultier- und Pferdegerippe, und schreibt einem Erdbeben diese Katastrophe zu. So sehr ein solches im Bereiche der Möglichkeit liegt, will mir doch ein Gemetzel anlässlich eines feindlichen Überfalles näherliegend erscheinen, wenn ich die Umstände der Beerdigung des einen Skelettes und die Flucht in den Heizraum in Betracht ziehe.“

Zur obigen Stelle aus dem sogenannten Anonymus Leobensis ist allerdings zu bemerken, daß sich der Schlußsatz: *Pirames (!) adhuc hodie . . .* nur auf Cilli beziehen kann, daß also in Pettau damals Ruinen nicht mehr zu sehen waren. Beweis dessen Joh. v. Viktring, VI, 10 (Böhmer, Fontes I, 440): „*Cyleya . . . cuius ruina et collapsio usque hodie demonstratur.*“ Daraus hat ganz offenbar der Anonymus geschöpft. Vgl. auch Aeneas Silvius, *Europa*, c. XXI: „. . . *est in ea (Stiria) vetus oppidum, quod Ciliam vocant . . . Multae ibi vetustatis reliquiae visuntur.*“

⁴⁾ Vgl. Hasenöhrl, Deutschlands südöstliche Marken im 10. bis 12. Jahrhundert, im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 82, S. 535. — Anderer Meinung ist v. Felicetti, Steiermark im Zeitalter vom 8. bis 12. Jahrhundert, Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, IX, S. 13, der die Raab als Grenze der beiden großen Karolingischen Marken annimmt.

der Ostmark, in der oberen Karantener Mark und der Mark Krain, begegnen wir auch in der Gegend des Draufeldes schon einem festgefügtten Verwaltungsbezirke, der Grafschaft Rachwins (980 und 985), die mit der später im XI. und XII. Jahrhundert genannten *marchia Pitoviensis* bzw. *marchia transsilvana* identisch ist. Zu dieser Pettauer Mark gehörte ein ziemlich ausgedehntes Gebiet an beiden Ufern der Drau. Die Nordgrenze lief etwa über das Radelgebirge, den Posruck und die windischen Büheln, erreichte die Mur ungefähr bei Spielfeld und zog dann längs dieses Flusses hin. Schwierigkeiten bietet die Bestimmung der Süd- und Ostgrenze; namentlich im Osten mag sie wegen der Kämpfe mit den Ungarn sehr geschwankt haben. Jedenfalls gehörte östlich das Gebiet von Radkersburg und Luttenberg schon im XII. Jahrhundert (zirka 1130) zur Pettauer Mark, während südlich das Gebiet von Gonobitz noch in ihr lag. Daß diese Mark — wie v. Felicetti a. a. O. vermutet — keine eigentliche Markgrafschaft, sondern eine einfache Grafschaft gewesen sei, deren Grafen vielleicht auch die Grenzhut zu besorgen hatten, ist kaum anzunehmen. Allerdings wird Rachwin 980 und 985 nur *comes* und der ihm zugewiesene Verwaltungsbezirk nur *comitatus* genannt, allein in jener Zeit werden die Ausdrücke *marchia* und *comitatus* bzw. *marchio* und *comes* überhaupt *promiscue* gebraucht, daher kein Grund vorhanden ist, an der Organisation der Grafschaft an der Drau als eigentlicher Mark zu zweifeln.¹⁾ Von den Markgrafen, denen dieser Bezirk zur Obsorge überwiesen war, wird uns nur jener Rachwin in den letzten Dezennien des X. Jahrhunderts ausdrücklich genannt.

Mit demselben Zeitpunkte, wie die Verwaltungseinrichtungen, setzt auch, was wir aus einer Schenkung von 15 in Roßwein gelegenen Königshufen an den genannten Markgrafen, im Jahre 985,²⁾ schließen können, die Kolonisation in diesen Gebieten ein.

Von vornherein besteht nun allerdings die Möglichkeit, daß damals auf dem Draufelde bereits wenigstens vereinzelte slawische Siedelungen vorhanden waren.

Was wir freilich im allgemeinen von den Niederlassungen der nach dem Jahre 568 in die Alpenländer eingewanderten Slawen wissen, spricht allerdings dagegen. Bekanntlich drangen sie dem Laufe der Save, der Drau, der Mur und der Mürz entlang einerseits bis zu den Drauquellen, wo sie im Jahre 592 mit den Bayern zusammenstießen, anderseits nach Ober- und Niederösterreich bis an die Donau, ja sogar ins Salzburgische vor.³⁾ Diese slawischen Ansiedler vermeiden nun fast durchweg die breiten Talebenen der großen Ströme und wir sehen, daß sie in dichteren Beständen weder in den Ebenen an der Mur um Graz und Leibnitz, noch in dem weiten Donau-becken von Tulln, noch endlich in der breiten Fläche, die vom Wiener Walde im Westen, vom Leithagebirge im Osten begrenzt wird, nachzuweisen sind. Dagegen können wir sie anderseits hoch im Gebirge verfolgen. Nicht in den Tälern und Niederungen also, sondern an den Bergabhängen haben sich die Slawen zunächst angesiedelt.⁴⁾

Um diese gewiß auf den ersten Anblick sonderbare Erscheinung befriedigend zu erklären, erscheint es notwendig, einen Abriß der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei den Alpenlawen von damals zu geben.

¹⁾ Hasenöhr, l. c. S. 506 f.

²⁾ Mon. Germ. DDO. III. Nr. 22.

³⁾ Vgl. statt aller anderen v. Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, S. 13 und 75.

⁴⁾ O. Kämmerl, Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich, 142ff., bes. 178f. Die Erklärung, die Kämmerl a. a. O. für diese sonderbare Erscheinung gibt, ist allerdings nicht präzise genug. — Vgl. jetzt auch die Bemerkungen von A. Grund, Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken (Geographische Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr. Albrecht Penck in Wien, Bd. VIII, Heft 1), S. 57 ff.

Bekanntlich hat in jüngster Zeit J. Peisker in einer Reihe von Einzeluntersuchungen es unternommen, diese Verhältnisse aufzuhellen.¹⁾ An seine, wie an die Arbeiten Puntscharts,²⁾ der Peiskers Anschauungen im wesentlichen akzeptiert hat, hat sich dann eine lebhaft wissenschaftliche Polemik angeschlossen, auf die wir im folgenden näher eingehen wollen.

II.

Peisker geht davon aus, daß uns in Urkunden des XII. Jahrhunderts bei den wettinischen Slawen fünf soziale Klassen genannt werden: 1. supani (edelsten, *seniores*), 2. withasii (Knechte), 3. smurdi, 4. lazze (*censuales*), 5. heyen (*proprii*). Die withasii sind als fremdes Element, als Berufskrieger, die (zum Teile wenigstens) gewiß nicht slawischer Nationalität waren und erst spät auf Rodeland angesiedelt wurden, auf der Suche nach der ältesten Volksorganisation der Slawen auszuschneiden. Ebenso ist von den Klassen der lazze und heyen abzusehen, weil auch diese, worauf schon ihr deutscher Name hinweist, sicherlich nichtslawischer Herkunft waren.³⁾ So bleiben denn nur die supani einerseits, die smurdi anderseits übrig. Smurd bedeutet den Stinkenden; der Ackerbauer — und die Smurden sind ja solche — stinkt nun innerhalb desselben Volkes nur dem Nomaden, d. h. die offizielle Bezeichnung Smurd = Ackermann indiziert notwendig den Supanus als Nomaden und Hirten. Dieser Hirte aber muß ehemals der Herr des Ackerbaues gewesen sein, weil die Supanen mitunter *seniores* heißen und dies *senior* identisch ist mit *dominus* (Herr).⁴⁾

Eine Klasse der Smurden finden wir auch bei den Russen; auch hier ist es eine zur ländlichen bäuerlichen Bevölkerung gehörende (freie) Volksschichte.⁵⁾

Die Supanen hingegen lassen sich am zahlreichsten in Karantanien verfolgen. Massenhaftes Material bieten uns in dieser Beziehung namentlich zwei steiermärkische Güterverzeichnisse, das landesfürstliche 1265 und in den folgenden Jahren angelegte sogenannte *Rationarium Stiriae* — vorwiegend in der Aufzeichnung über das Amt Tüffer — und der salzburgische *Liber predialis urborie in Rayn et Lichtenwalde* von 1309.

In diesem zusammenhängenden Komplex [Tüffer,⁶⁾ Rann und Lichtenwald] kommen im allgemeinen auf einen Supan 3'64 Bauern;⁷⁾ es sind also, da die

¹⁾ J. Peisker, Zur Sozialgeschichte Böhmens. A. Der altslawische Pflug; B. Die altslawische Župa, „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“, Bd. V. Derselbe, Východisko Meitzenova ličení agrárních dějin germánských a slovanských, „Český Časopis Historický“ IV. Derselbe, Slovo o zádruze, „Národopisný Sborník Československý“ 1899, Bd. IV und V. — Vgl. auch mein Referat im „Věstník slovanských starožitností“, I, S. 111 ff., III, S. 38 ff., und Peiskers Selbstanzeige in der „Carinthia“.

²⁾ Altslaw. Župa, S. 99 ff.

³⁾ Dem hat Rachfahl, Zur Geschichte des Grundeigentums, Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 74, 204 f., widersprochen. Er erklärt die „lazzi“ als den Kern der altslawischen Volksgenossen. Dagegen ist, wie schon Peisker a. a. O. bemerkt, zunächst einzuwenden, es sei höchst unwahrscheinlich, daß in einem slawischen Staate eine einheimische Klasse — und gar die Hauptmasse! — eine germanische Benennung erhalten hätte. Auch ihre günstigere rechtliche Stellung spricht eher für germanische Herkunft.

⁴⁾ Peisker, a. a. O., S. 105.

⁵⁾ Peisker, a. a. O., S. 107 ff. — Es ist eine Ungenauigkeit, wenn Balzer in seiner an Mißverständnissen überreichen Polemik O zadrudze słowiańskiej, Kwartalnik historyczni XIII, S. 214, behauptet, Peisker selbst müsse zugeben, daß man in Rußland unter Smurden die gesamte Bevölkerung ohne Ausnahme im Gegensatz zum Fürsten (knjaz) verstanden habe. Dies ist im Gegenteile die Anschauung Sergëjevičs, gegen die Peisker selbst vielmehr a. a. O. polemisiert.

⁶⁾ Bezüglich der Lokalisierung von „Tyuer“ auf Alt-Tüffer (= Debro) vgl. Peisker, Slovo o zádruze, S. 24, Anm. 37.

⁷⁾ Das Verhältnis ist also nicht, wie Balzer, a. a. O., S. 207, irrtümlich angibt, 1:2 gewesen.

Supane regelmäßig auf Doppelhufen sitzen, rund 40% Boden Supanengut und 60% Bauerngut.

Im einzelnen läßt sich folgendes beobachten. Das Amt Tüffer zerfiel in vier *provinciae* oder *schephonatus*, und zwar: 1. *provincia . . . sub regimine schephonis Gyrredei*; 2. *provincia de Trevûl* (= Trifail), *ex regimine Livtoldi schephonis*; 3. *provincia . . . apud aquam que dicitur Schöma* (= Sannfluß) bzw. *ex regimine schephonis Jurizla*; endlich 4. *predia de regimine schephonis Zaschirz*.

Die Ortschaften der ersten Provinz sind in Gruppen von gleich viel *de quolibet predio* Zinsenden zusammengestellt; in der ersten Gruppe stehen sich 16 Bauernhufen und 14 Hufen von 7 Supanen gegenüber. Diese (7) Ortschaften umfassen durchweg nur 2—3 Hufen und je eine Doppelhufe eines Supanen. Die zweite Gruppe wird von zwei Ortschaften mit 5+2 Bauernhufen und je einer Supanendoppelhufe gebildet.

Die zweite Provinz umfaßte 26 Ortschaften unter 26 Supanen bzw. also 52 Supanen- und 88 Bauernhufen (d. h. 37'14% Supanengut; auf 1 Supan entfielen 3'38 Bauern). Von den einzelnen Ortschaften zählen drei je 6 Bauernhufen, zwei je 5, sieben je 4, fünf je 3, acht je 2, eine aber außer der Doppelhufe des Supans nur eine einzige Bauernhufe.

Die dritte Provinz hatte 20 Ortschaften, von denen aber nur 14 unter ebenso vielen Supanen standen. Von den 14 Ortschaften umfaßten eine 10, zwei je 8, eine 7, drei je 6, drei je 5, drei je 4 Hufen. In einer Ortschaft (Zeltz) aber gab es außer der Doppelhufe des Supans keine Bauernhufe (*tantummodo supanus!*). Es standen sich demnach 78 Bauern- und 28 Supanenhufen gegenüber, d. h. 26'4% des ausgetanen Bodens waren Supanengut (also Supanen zu Bauern wie 1:5'57).

Die vierte Provinz endlich zählte 29 Ortschaften, von denen 3 wüst lagen und weitere 8 keinen Supan hatten. Von den übrigen je einen auf einer Doppelhufe sitzenden Supan aufweisenden 18 Ortschaften umfaßten eine 8, drei je 6, eine 5, drei je 4, neun je 3, eine nur eine einzige Bauernhufe. Das Verhältnis von Bauernhufen zu Supanenhufen ist demnach 71:36, d. h. 33'64% des Bodens sind Supanengut und auf einen Supan entfallen 3'94 Bauern.

Wenn man dann die Zinsungen der Supanen mit jenen der Bauern vergleicht, so zeigt sich, daß die Supanen vorwiegend Vieh, die Bauern vorwiegend Getreide zinsen; dort aber, wo Supanen auch zu Getreidezinsungen verhalten sind, zinsen sie vorwiegend Sommergetreide, und zwar Hafer.¹⁾

Im Salzburger Urbarbuch für die Ämter Rann und Lichtenfeld von 1309 finden wir unter anderem folgende bemerkenswerte Angaben:

In inferiori Schriemcz sunt hube VI . . . quarum suppani habent II;

¹⁾ Daß von den im Rationarium genannten Getreidearten Weizen (*triticum*) vorwiegend als Winterfrucht, Hafer (*avena*) aber ausschließlich als Sommerfrucht gebaut wird, ist nicht — wie Rachfahl, a. a. O., S. 209, Anm. 1, meint — lediglich Kombination Peiskers, sondern eine jedem Landwirte geläufige Tatsache. Daß das von Peisker a. a. O. beobachtete Zinsungsverhältnis nicht überall zutrifft, wo Supanen genannt werden, und namentlich nicht mehr in Urbaren des XIV. und XV. Jahrhunderts, beweist nichts — wie Rachfahl a. a. O. will — gegen die Richtigkeit seiner Beobachtung. Peisker erklärt ja das eigentümliche Verhältnis eben als stellenweises Residuum und behauptet nirgends dessen Allgemeinheit. Auch das von Rachfahl a. a. O. angeführte Beispiel von Lokke, wo die Bauern vorwiegend Sommergetreide zinsen, führt zu keinen „widersinnigen Konsequenzen“, sondern ist einfach so zu erklären, daß der Ackerbau noch extensiv war, daher Sommerfrucht im Anbau überwog. Die *comparatio claudicat*, denn die Supanen zinsen nicht nur vorwiegend Hafer, sondern auch vorwiegend Vieh, und eben deswegen sind sie als unter Nachwirkungen ehemaligen Hirtenlebens stehend zu betrachten. — Ebenso wenig sind die Einwendungen Balzers, a. a. O., 207 ff., stichhaltig.

ferner:

In Prunne sunt hube VII harum duo suppani habent hubas IIII et serviunt de duabus suppis.

Es werden uns also hier Dörfer genannt, in denen mehrere Supanen sitzen.

Allein noch ein Umstand ist beachtenswert. Jenes Urbarbuch ist angelegt worden, „um die furchtbaren Verheerungen eines Wolkenbruches übersehen und heilen zu können“. Wir sehen nun, daß in einer Reihe von Ortschaften alle Hufen bis auf die Doppelhufe des Supans (= *suppa*) öde lagen oder doch neben dem Supan nur je ein Halb-, Ganz- und ein Anderthalbhufner erscheinen.

Da nun nicht anzunehmen ist, daß gerade die Supanenhufen vom Wolkenbruche verschont geblieben wären, so muß für den Umstand, daß man in den verwüsteten Dörfern zuerst wieder Supanen neubestiftet, eine andere Erklärung gesucht werden.

Ganz richtig bemerkt nun Peisker (a. a. O., S. 129), daß das Salzburger Urbar an zwei Stellen, offenbar mit der Geltung für das ganze Gebiet, festsetzt: *et si villa habet aratrum, tenetur officiali arare etc.*, es nimmt also sogar das Nichtvorhandensein eines einzigen Pfluges in einem Dorfe an. Dieser Umstand deutet notwendig auf die sehr extensive Wirtschaftsform der Schwend- oder Brennwirtschaft hin, die noch im XIX. Jahrhundert nach Hlubeks Zeugnis¹⁾ in mehreren Gegenden der Untersteiermark betrieben wurde und sich stellenweise noch heutzutage dort findet. Sie besteht darin, daß man ein Stück Wald mit Feuer und Hacke rodet und in die gleichförmig verteilte Asche säet. Wegen deren bedeutenden Düngungsgehaltes ist die Ernte trefflich. Das gerodete Stück wird bebaut, bis seine Ertragsfähigkeit sinkt. Dann rodet man neues Land, während man das alte eine Zeit lang noch als Weide benützt, dann aber dem Waldwuchse überläßt. Dabei muß natürlich ein fest bestimmter Turnus eingehalten werden, über welche Ordnung wahrscheinlich eben der Supan zu wachen hatte.

In dieser wirtschaftlichen Tätigkeit der Supanen ist denn auch der Grund zu suchen, weshalb der Salzburger Erzbischof im Jahre 1309 bei der Neubesiedelung selbst im kleinsten Dörfchen zunächst Supanen ansetzte.

Aus dieser Quellenanalyse folgt eine Reihe von unbestreitbaren Ergebnissen:

1. In diesen Gegenden (Tüffer, Rann, Lichtenwald) erscheinen die Supanen durchweg als Inhaber von Doppelhufen, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Dorf groß oder klein war.

2. Stellenweise erscheint der Supan im Dorfe als das einzige Element (so z. B. in einem Dorfe der dritten Provinz des Tüfferer Amtes). Es gibt stellenweise neben dem Supan also keine Bauern im Dorfe.

3. Trotz dieser großen Verschiedenheit im einzelnen ist das Verhältnis zwischen Supanen und Bauern im ganzen ein konstantes. Es beträgt, wie oben schon vorweggenommen wurde, rund 1:3⁶⁴.

4. Der Supan ist noch im XIII. Jahrhundert stellenweise, wie seine Zinsungen zeigen, vorwiegend Hirt, nicht Ackerbauer.

5. In den salzburgischen Ämtern Rann und Lichtenwald ist der Supan 1309 mit der Leitung des brennwirtschaftlichen Turnus betraut.

Daraus geht zunächst hervor, daß der Supan in diesen Gegenden und zu jener Zeit nicht, wie später an vielen Orten, ein grundherrlicher Dorfrichter sein

¹⁾ Vgl. Peisker, a. a. O., S. 130ff.

kann; denn wo er eben ganz allein saß, gab es nichts, wo er nur neben einem oder zwei Hufnern siedelte, sicher äußerst wenig zu richten.¹⁾

Anderseits aber sprechen jene Ergebnisse²⁾ dafür, daß wir in den Supanen, die hier so zahlreich erscheinen, eine einst herrschend gewesene und jetzt nur noch privilegierte Volksschichte zu sehen haben.³⁾

Daß es wirklich eine Volksschichte gewesen sein muß, versucht Peisker an zwei Beispielen noch deutlicher zu erweisen. Eine Stelle im Rationarium lautet:

Item in loco qui dicitur Cvom, sunt V supani, quorum quilibet solvit ovem cum agno, pro porco III den., pro agno IIII. pro lino IIII. Sub eisdem supanis sunt XVIII predia, quorum quodlibet solvit ovem cum agno et quelibet villa illarum solvit V den., pro porco III, pro lino II.

Peisker vermutet nun, daß die Bewohner des „locus qui dicitur Cvom“ nach Ortschaften und Supanen noch nicht differenziert waren, sondern daß hier eine Gruppe von 18 Bauernfamilien einer Gruppe von fünf Supanenfamilien unterstanden habe.⁴⁾

Die zweite Stelle betrifft eine Gegend des landesfürstlichen Amtes Marburg:

Item in Pechsen XL predia et XI supani quorum supanorum quilibet habet II, illorum vero XL cuiuslibet census solvit X dex.

Bei dieser Stelle ist, was Peisker a. a. O. nicht getan hat, der Zusammenhang zu beachten, in dem sie steht. Unmittelbar vorher wird eine Reihe von Dörfern angeführt — sie sind nämlich im Dranntale gelegen⁵⁾ —, die nichts anderes als 4 Schweine, 4 Schafe und 36 Quartale Honig zinsen. An einer anderen Stelle des gleichen Urbars werden in derselben Gegend zu Barislofzen, Saukendorf, Drasendorf usw. die Zinsungen gleichfalls nur in Honig, Schweinen und Schafen verzeichnet. (a. a. O., S. 170.)

Da Peisker leider das urkundliche Material gänzlich unberücksichtigt läßt,⁶⁾ möchte ich hier zunächst auch auf dieses eingehen.

Supanen werden vielfach als Zeugen in Urkunden des Klosters Freudental in Krain genannt, so z. B. in einer Urkunde von 1274: *item suppanus dicte domus* (d. h. Freudental) *nominatus Petrus et Ekkehardus suppanus eciam de Holaren, item Wa[l]therus suppanus Volkeri de Reyfenberch de villa Witigos, item filius eiusdem suppani, item suppanus Merti ibidem, item Nedel suppanus meus* (d. h. des Urkunden-ausstellers Marquards von Igg) *et Hertvicus frater ipsius de Wippach.*⁷⁾

In zwei Dörfern (Holaren und villa Witigos) werden hier je zwei Supanen angeführt; sie können also keineswegs etwa richterliche oder wirtschaftliche Beamte gewesen sein, denn was hätten zwei solche in einem Dorfe, wie Holaren, das nur 11 Hufen zählte,⁸⁾ zu richten gehabt!

¹⁾ Peisker, a. a. O., S. 121. — Den Umstand, daß der Supan stellenweise allein im Dorfe erscheint, hat v. Wretschko, „Göttinger gelehrte Anzeigen“, 162 (1900), S. 943, Anm. 1, ganz übersehen, wenn er die Supanen durchweg als lokale Obrigkeiten gefaßt haben will.

²⁾ Vgl. namentlich die Punkte 1 und 3.

³⁾ Peisker, Župa, S. 122.

⁴⁾ Das hat Rachfahl, a. a. O. 201, meines Erachtens mit Recht bezweifelt, denn die ausdrückliche Erwähnung von Ortschaften (*quelibet villa illarum!*) spricht dafür, daß wir es hier nur mit einer verkürzenden oder zusammenfassenden Ausdrucksweise zu tun haben. Freilich bleibt trotzdem das sonderbare Verhältnis der Supanen zu den Bauern (1:3·6; also 37·71% Supanengut!) vollkommen aufrecht.

⁵⁾ Vgl. unten Abschnitt VII. Es sind außer Lanzendorf im Draufelde oder Ložnica im Dranntale die Dörfer Slape, Pečke und Kroisendorf (bei Studenitz).

⁶⁾ A. a. O., S. 114.

⁷⁾ „Mitt. d. Musealvereines f. Krain“, XIII (1900), S. 44, Nr. 4.

⁸⁾ A. a. O., S. 43, Nr. 2.

Interessant ist die Zeugenreihe einer Urkunde von 1322:¹⁾ *dominus Fridericus sacerdos vicarius de Stein, dominus Hermanus de Gutenveld, miles Rudgerus de Ige, Leonhardus officialis de Vreuncz, Georius suppanus de Vegaun, Jacobus frater ipsius, Cunradus civis de Laybaco, Fridericus notarius ibidem, Nicolaus de Lapide.*

Wir haben keinen Grund, anzunehmen, daß die Reihenfolge der Zeugen hier eine willkürliche sei, sondern können bis zum Beweise des Gegenteiles präsumieren, daß die Zeugen hier, wie es sonst im Mittelalter üblich war, nach gesellschaftlichen Unterschieden gruppiert werden. Da ist es nun jedenfalls befremdend, daß der *Georius suppanus de Vegaun* hier zwischen einem Einschildritter und einem Laibacher Bürger steht. Daß er ein Rittermäßiger gewesen wäre, ist undenkbar, weil die Supanen im XIV. Jahrhunderte überall, wo sie sich nachweisen lassen, dem bäuerlichen Berufe obliegen. Trotzdem aber wird er nicht unter den Zeugen bäuerlicher Abkunft angeführt,²⁾ sondern den Bürgern vorangestellt. Das deutet darauf hin, daß er einen hervorragenden gesellschaftlichen Rang eingenommen hat, sozial höher als diese gestanden ist.³⁾ Man wird daraus mit Recht auf eine privilegierte Stellung der Supanen schließen dürfen.

Stützen schon die angeführten Beispiele die Ergebnisse Peiskers wesentlich, so läßt sich aus einer steiermärkischen Urkunde von 1248, die bisher ganz unbeachtet geblieben war, für die Richtigkeit seiner Beobachtungen ein direkt schlagender Beweis führen. Was sie um so wertvoller macht, ist der Umstand, daß sie aus derselben Gegend stammt, die Peisker für seine historisch statistischen Untersuchungen gewählt hat. Im genannten Jahre bestätigt nämlich Erzbischof Philipp von Salzburg eine von seinem Vorgänger Eberhard zu Beginn des XIII. Jahrhunderts gemachte Schenkung an das Kloster Gairach (südöstlich Cilli), und zwar: *donationem cuiusdam loci, ubi suppanus Weschmer residebat, cum omnibus attinentiis et terminis quos idem Weschmer tenuit, factam conventui in Gyrovwe ad pascua eidem conventui necessariam.*⁴⁾

Der gesamte Besitz eines Supans wird hier an das Kloster vergabt. Dieser gesamte Besitz aber besteht durchaus nur in Weideland! Mit anderen Worten: War der Supan noch um die Mitte des XIII. Jahrhunderts vorwiegend Viehzüchter und Hirt, so war er es stellenweise zu Beginn des XIII. Jahrhunderts — etwa 40 Jahre früher — noch ganz ausschließlich. Er besitzt kein Ackerland, sondern nur Weide, und das weist mit Notwendigkeit darauf hin, daß er ein Hirtenleben führte.

Durch diese Erkenntnis hat nun allerdings die Rekonstruktion der altslawischen gesellschaftlichen Gliederung, wie sie Peisker auf Grund seiner oben angeführten Ergebnisse unternommen hat, eine sehr kräftige Stütze erhalten.

Ich rekapituliere. Noch im XIII. Jahrhunderte erscheinen die Supanen als sehr zahlreiche Volksschichte, nehmen eine privilegierte, sozial hochstehende Stellung ein und sind ausschließlich oder doch vorwiegend Viehzüchter und Hirten.

Ihnen steht eine dem Ackerbauerberufe obliegende Schichte von slawischen Hörigen gegenüber. Der Ackerbau aber ist noch immer sehr extensiv und die Wirt-

¹⁾ A. a. O., S. 53, Nr. 27.

²⁾ Zu diesen gehört wohl ziemlich sicher der am Schlusse der Zeugenreihe genannte Nikolaus de Lapide. Man beachte, daß die Urkunde „*in loco qui dicitur Stein, iuxta fluvium qui dicitur Laybach*“ ausgestellt wurde. Es ist das Dorf Kamnik (Stein) OG. Preser, GB. Oberlaibach.

³⁾ Man wird unwillkürlich an die reichen freien österreichischen Bauern erinnert, die durch Ankauf freier Ländereien und Heiraten mit dem Ritterstande emporkommen wollten. v. Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, S. 252.

⁴⁾ Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, S. 3, 83, Nr. 29. Das Regest des Herausgebers ist irreführend, von einer „Amtmannschaft des Supans Weschmer“ ist in der Urkunde nicht die Rede.

schaftsform vom sogenannten Halbnomadentum nur insofern unterschieden, daß die Wohnsitze bereits feste waren.

Wir sehen, der Beweis schließt sich allmählich. Bei den alten Slawen — zunächst der Südsteiermark — haben zwei strenge geschiedene **Volkschichten**: einerseits ein Hirtenadel (die Supanen), andererseits Ackerbauer, bestanden.

Daß dieser Urzustand nichts spezifisch Slowenisches, aber auch nichts spezifisch Slawisches ist, liegt im Wesen der Sache; wir finden diese Zweischichtung überall auf der Übergangsstufe vom Hirtenleben zum Ackerbau.¹⁾ Der Rekonstruktion des slawischen Urzustandes ist damit der Weg gewiesen.

Die nach Genealogien, Parentelen gegliederte²⁾ Schichte ist sicher die primäre. Die Ackerbauerschichte kann — wie vielfache Analogien beweisen — nur aus verarmten³⁾ Hirten hervorgegangen sein. Diese Ackerbauer erhielten von den reichen Herdenbesitzern (Supanen) die Erlaubnis, Ackerland an bestimmter Stelle und in beschränkter Ausdehnung zu roden und zugleich auch „das zum Betriebe erforderliche Kapital id est Vieh, zum Lebensunterhalte während der Arbeit“.⁴⁾ Dafür sind sie jedoch zu Abgaben, d. h. zur Entrichtung eines Teiles der Ernte, an die einzelnen Supanensippen verhalten.

Aus dieser Abhängigkeit der Ackerbauer von den Hirten ergibt sich ein Doppeltes:

1. Der Standort des Ackerbaues ist in dieser Zeit noch kein fester; denn die herrschende Hirtenschichte zieht fortwährend mit dem Vieh herum, „von einem Platz zum anderen, immer dem frischen Graswuchse und Wasser nach“, wenn auch dabei regelmäßig Jahr für Jahr „dieselben Wege eingeschlagen, dieselben Gegenden aufgesucht und dieselben Lager- und Weideplätze bezogen“ werden.⁵⁾ Schon deswegen allein ist es wahrscheinlich, daß die Ackerbauer ebenfalls mit den Hirten herumwanderten. Dazu kommt aber, daß bei diesem primitiven Ackerbau die Wirtschaftsform gewiß Brennwirtschaft war. Auf einem mit Feuer und Hacke gerodeten Lande schießt nun naturgemäß nach der ersten Ernte wieder Unkraut, Gras und kleines Gestrüpp empor; aus dem Ackerlande wird ein der herrschenden Hirtenschichte willkommenes Weideland. Sie zwingt (man denke an das *anno post alio transire cogunt* Caesars!) daher die Ackerbauer, neues Land zu roden. Diese müssen sich den Zwang gefallen lassen, weil sie die wirtschaftlich Schwächeren sind; sie lassen sich ihn aber schon deshalb gerne gefallen, weil das Reinmachen eines vergrasteten und bestockten Feldes ungleich schwieriger ist als eine Neurodung, das Weiterziehen demnach zugleich im Interesse der Ackerbauer selbst liegt.

Jene Abhängigkeit führt aber

2. auch dazu, daß dieser primitive Ackerbau sich nur auf die Höhen und Bergabhänge beschränkt. „Aller Ackerbau kennt begreiflicherweise im Anfang nur eine Sommersaat.“ Den Sommer bringt nun der Hirt auf den Höhen zu oder, wo es keine gibt, in den nördlicher gelegenen Gegenden, weil ihm diese für sein Vieh

¹⁾ Peisker, a. a. O., S. 134; Východisko, S. 22; Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, S. 46 ff., bes. 57 ff.

²⁾ Vgl. Hildebrand, a. a. O., S. 29 ff. Als Ergänzung können die treffenden Schilderungen Pouquevilles über das Leben der rumänischen Wanderhirten am Balkan bei Peisker, Slovo o zadržu, S. 29, Anm. 50, dienen.

³⁾ Verschuldung ist hier ausgeschlossen. Hildebrand, a. a. O., S. 89.

⁴⁾ Vgl. Hildebrand, a. a. O., S. 46 f.

⁵⁾ Hildebrand, a. a. O., S. 26.

verhältnismäßig reichlichere Ernährungsquellen bieten als die Ebene, deren Grasertrag ihm überdies den löhrendsten Heuschlag — und dessen bedarf er ja für die Überwinterung der Herde — verspricht. Hat so der Hirt ein Interesse daran, daß der Ackerbauer mit ihm auf die Höhen ziehe, so ist dieser um so lieber dazu bereit, da ihm in dieser Zeit, als man eine eingehende Drainierung noch nicht verstand, das hohe Land, das sich selbst drainiert, mit seinem felsigen Boden und dem raschen Wasserablaufe dienlicher ist, als die Niederung mit ihrer Feuchtigkeit und Überschwemmungsgefahr. All dies bewirkt, daß der erste Ackerbau eben an Bergabhängen beginnt.¹⁾

Aber bei dieser Übereinstimmung der Interessen beider Schichten konnte es nicht immer bleiben. Sie mußte mit dem Augenblicke ein Ende haben, als durch fortschreitende Rodung das unbebaute Land immer kleiner wurde und die zahlreicher gewordene Ackerbauerschichte eine Einengung des Weidereviers der Supanen erforderte.²⁾ Es mußte zu Konflikten kommen, und daß in der Tat irgendwo im Slawenlande die Ackerbauerschichte, von äußerster Not getrieben, sich ihrer Herren (der Supanen) mit Gewalt entledigt und einen Bauernstaat gegründet oder doch nach siegreichem Kampfe die Macht der herrschenden Schichte bedeutend beschränkt habe, dafür besitzen wir positive Anhaltspunkte.

Einer von diesen ist das in jüngster Zeit vielumstrittene und sehr verschieden erklärte Zeremoniell bei der kärntnischen Herzogseinsetzung,³⁾ der zweite die bäuerliche Abkunft des böhmischen Königsgeschlechtes.

Nach der Feststellung, die wir — „für alle Zeiten unanfechtbar“⁴⁾ — Puntchart⁵⁾ verdanken, zerfielen die dabei üblichen Zeremonien in drei Gruppen. Vormittags wurde

¹⁾ Hildebrand, a. a. O., S. 54 ff.; Peisker, „Východisko“, S. 22. — Vgl. außer den bei Hildebrand a. a. O. angeführten Berichten noch folgende Belege:

„Er (= der Boer Transvaals) ist selten Ackerbauer, meist Viehzüchter, und zwar letzteres in großem Maßstabe. Man begegnet bisweilen Boers, deren Viehbestand mehr als tausend gehörnte Häupter umfaßt. Diese Menge Vieh grasst auch einen umfangreichen Weideplatz rasch ab und der Besitzer derselben ist daher zu stetem Umherziehen genötigt. Meist hält er sich während der Regenzeit, des sogenannten Winters, mehr im Flachlande, während des Sommers in den höher gelegenen Landschaften auf.“ Hauptmann Dr. L. Lange, „Die militärische Lage in Südafrika“ in der Wiener Revue „Die Zeit“, Nr. 276 vom 13. Jänner 1900.

„(Die Sitte), daß der Transvaal-Boere alljährlich mit Einbruch des Winters mit all seinem Vieh, seinen Ochsenwagen und seiner Familie in das warme Buschfeld zieht, d. h. in das unter und nördlich dem 25. Breitengrade gelegene Tiefland, wo halbtropische Vegetation und daher im Winter frische Weide ist. Diese Sitte ist so eingewurzelt, daß die Herden, sollte der Bauer ihnen einmal zu lange mit dem Trekken ins „Winterfeld“ zuwarten, von selbst den ihnen wohlbekannten meilenweiten Weg nach den gewohnten Weideplätzen im Buschfeld antreten und zurücklegen.“ „Münchener Allgemeine Zeitung“ vom 29. November 1900, Nr. 329 (Abendblatt), im Artikel „Die gegenwärtige Kriegslage in Südafrika“.

Schoenfeld hat neuerdings (1902) in seiner Arbeit über den isländischen Bauernhof zur Sagazeit (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, herausgegeben von A. Brandl, E. Martin, E. Schmidt, 91. Heft), gezeigt, daß damals die isländische Landwirtschaft ausschließlich Viehzucht- und Weidewirtschaft war, so daß die einzelnen Güter infolge des wenig intensiven Betriebes einen ziemlich bedeutenden Umfang hatten. Inmitten des Gutes lag der Hof, weiter oben auf den Berghalden aber der Sommerhof. (Vgl. auch Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ 1902, Nr. 256.)

²⁾ Peisker, a. a. O., S. 23.

³⁾ Peisker, a. a. O., S. 24 ff.; Puntchart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten, bes. S. 204 ff. Da die von Peisker aufgestellte und von Puntchart übernommene und näher ausgeführte Erklärung vielfach Widerspruch erregt hat, glaubte ich namentlich gegenüber den Ausführungen von Goldmann: „Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slowenischen Stammesverband“ (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. Otto Gierke, Heft 68) mein Festhalten an jener näher begründen zu müssen.

⁴⁾ v. Wretschko, „Gött. gel. Anz.“ 1900, S. 937.

⁵⁾ a. a. O., S. 110.

am Fürstensteine zu Karnburg die Herzogseinsetzung vorgenommen, darauf folgte die kirchliche Feier und das Inthronisationsmahl zu Maria-Saal, nachmittags aber verlieh der Herzog beim Herzogsstuhl auf dem Zollfelde die Lehen und empfang die Huldigung.

Was den Rechtsgehalt des Aktes am Fürstensteine betrifft, so erfolgt durch diese Vorgänge sicher die Übertragung der Herrschaft über das Land durch den Herzogsbauer, der als deren zeitweiliger formaler Inhaber erscheint, an den Herzog. Mit der Zeremonie am Fürstenstein ist die **Einsetzung** vollendet und **rechtswirksam**.¹⁾

Betrachten wir nun die Vorgänge am Fürstensteine näher, so ist es ziemlich sicher, daß sie nicht von allem Anfange an so gewesen sind, wie sie uns die ältesten Berichte schildern.

Zunächst ist der Schwertritus als spätere Zutat auszuschneiden, da er sehr wahrscheinlich auf eine ähnliche Zeremonie bei der mittelalterlichen Kaiserkrönung zurückgeht.²⁾

Ebenso dürfte für das sogenannte Prüfungsverfahren, wenigstens soweit die zweite Frage in Betracht kommt, eine Anlehnung an die für die deutsche Königskrönung üblichen Formeln anzunehmen sein.³⁾

Was übrig bleibt, ist merkwürdig genug. Der Herzog nähert sich dem Fürstensteine, nachdem ihm vorher bäuerliche Kleidung⁴⁾ angelegt worden war.

In den Händen führt er selbst⁵⁾ einen scheckigen Stier und eine schwarz-weiß gefleckte Stute, die bisher noch auf der Weide gegangen ist. Aber trotz dieses bäuerlichen Anzuges erscheint er als Herrscher, als derjenige, den des Reiches Vogt

¹⁾ Das läßt sich durch Johanns v. Viktring Worte: „[Karinthiani] dicunt nullum principem terre sue rite posse concedere feoda vel iudicia exercere, nisi in eo priscarum consuetudinum lex servetur, ut scilicet super sedem suam sollempniter collocetur“ meines Erachtens außer Zweifel stellen. Puntschart, a. a. O., S. 144, hat „sedem suam“ auf den Herzogsstuhl bezogen und daraus geschlossen, daß der Herzog, um Lehensherr und Richter zu sein, in diesen Funktionen vor dem Volke erscheinen müsse, so daß erst durch das Sitzen am Herzogsstuhle die Herzogsgewalt eine vollwirksame wird. Allein das sagt Johann v. Viktring nicht! Das Sitzen auf dem Herzogsstuhle heißt ja eben *concedere feoda vel iudicia exercere*; wäre Puntscharts Interpretation richtig, so würde der Abt sagen, der Herzog dürfe nicht früher auf dem Herzogsstuhle Platz nehmen, bevor er sich nicht darauf gesetzt habe!? „Sedem suam“ kann also nur auf den Fürstenstein bezogen werden (so auch Pappenheim, „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte“, S. 20, 313, und v. Wretschko, a. a. O., S. 950, Anm.), wofür auch das „collocetur“ spricht; denn auf den Fürstenstein wird der Herzog durch Vermittlung des Herzogsbauers gesetzt, auf dem Herzogsstuhle läßt er sich jedoch selbstherrlich nieder. Wenn der Herzog, auf dem Herzogsstuhle sitzend, Lehen verleiht und Recht spricht, so muß er dazu bereits ein Recht haben (*posse*), jene „collocatio“ muß also bereits vorangegangen sein. — Damit erledigen sich auch die Ausführungen Goldmanns, a. a. O., S. 26, Anm. 1, der sich in der Interpretation der Stelle Puntschart anschließt.

²⁾ Das hat meines Erachtens Goldmann, a. a. O., S. 19 ff., zutreffend ausgeführt.

³⁾ v. Wretschko, a. a. O., S. 939, Anm. 2, S. 949, Anm. 1. Ist das Prüfungsverfahren fremde Zutat, dann muß auch der Garantievertrag des Herzogsbauers mit dem Pfalzgrafen und den beiden freien Herren (nicht Landherren, weil darunter auch Ministerialen verstanden werden können — v. Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, S. 231 —, der Reimchronist aber Herren von freier Art nennt), soweit er die Qualifikation des Herzogs betraf, späteren Ursprunges sein. Vgl. S. 77, Anm. 2.

⁴⁾ Daß dazu auch der Stab gehört, vgl. Goldmann, a. a. O., S. 133, Anm. 4. Bloße Kombination Goldmanns ist es (a. a. O., S. 145), daß die bäuerliche Kleidung gewählt wurde, weil sie den Typus der slowenischen Volkstracht darstelle. Maßgebend war nicht, daß sie slowenisch, sondern daß sie bäuerlich war.

⁵⁾ So noch nach dem Berichte des Reimchronisten und Johanns v. Viktring. Vgl. Puntschart, a. a. O., S. 32 und 47. Danach ist also die Angabe, daß die Tiere dem Herzog zur Seite geführt werden, bei Puntschart, S. 100, Goldmann, S. 4, richtigzustellen.

dahergesandt habe, als der Fürst des Landes¹⁾ kraft der Bestallung oder Belehnung durch den deutschen König. Aber diese allein genügt nicht zum Erwerbe der herzoglichen Gewalt. Er muß sie sich vielmehr noch durch die Hingabe der mitgeführten Tiere, der Bauerntracht und einer Summe von 60 Pfennigen vom Herzogsbauer erkaufen.²⁾ Der Bauer erscheint also als der rechtmäßige Inhaber des Sitzes am Fürstensteine. Erst nachdem er ein Entgelt erhalten, räumt er seinen Platz dem Herzoge ein, nachdem er zuvor noch dem Herzoge einen Backenstreich gegeben hatte. Dieser nimmt nun den Sitz am Fürstensteine ein und tut auch einen Trunk frischen Wassers aus einem Bauernhute. Zugleich werden (um den Zweck zu markieren?) von jemandem, der dazu rechtlich bestellt ist, eine Reihe von häuserartig geformten Holzstößen³⁾ in Brand gesetzt.

Daß der Sitz am Fürstensteine, bzw. daß der Fürstenstein den Besitz des Landes bzw. der Herzogsgewalt versinnbildliche, ist klar in den oben (S. 76, Anm. 1) angeführten Worten Johanns v. Viktring ausgesprochen. Die „*collocatio*“ auf dem Fürstensteine macht die Gewalt des Herzogs erst vollwirksam.

Wir haben also in dem Akte am Fürstensteine ohne Zweifel die Herzogseinsetzung zu sehen. Daß dies richtig ist, ersieht man auch aus dem Umstande, daß sich an die Herrschaftsübertragung durch den Herzogsbauer Handlungen von seiten des Herzogs anschlossen, „die man als symbolische Ausübung eines Herrscherrechtes zu bezeichnen“ das volle Recht hat.⁴⁾ Denn das angezündete Feuer kann am besten als Besitzhandlung, als Symbol der Landnahme aufgefaßt werden,⁵⁾ ebenso

¹⁾ Dieses in der Antwort auf die erste Frage des Bauers scharf betonte Moment möchte ich namentlich gegenüber der von Goldmann, a. a. O., S. 37 ff., entwickelten Ansicht besonders hervorheben; denn diese erste Frage hat mit dem von der Königskrönung entlehnten Prüfungsverfahren (Goldmann, S. 40 ff.) gar nichts zu tun, wie ja Goldmann im anderen Zusammenhange (a. a. O., S. 204 f.) stillschweigend selbst zugeben muß.

²⁾ Die Zusicherung der Abgabefreiheit, die überdies üblich war, kann naturgemäß auch erst Zutat aus der Zeit nach der deutschen Landnahme sein, ebenso wahrscheinlich auch die 60 Pfennige. — Wenn Goldmann, a. a. O., S. 73 ff., aus der Farbe der Tiere schließt, daß sie Opfertiere seien, ist dies nicht absolut notwendig. Wenn auch zugegeben wird, daß solche Tiere oft bei sakralen Handlungen verwendet wurden, so folgt daraus zunächst nur, daß Tiere mit derlei Merkmalen als besonders hervorragend und wertvoll galten. Der Schluß, den Goldmann, a. a. O., S. 85, daraus zieht, daß die kärntnische Zeremonie ein von sakralen Vorstellungen beeinflusster Akt gewesen sei, ist also zumindest nicht zwingend. — Der Garantievertrag, von dem oben (S. 76, Anm. 3) die Rede war, dürfte sich meines Erachtens zunächst nur auf das vom Bauer beanspruchte Entgelt bezogen haben, indem das Geleite des Herzogs sich für die zukünftige Erfüllung der Schuld verbürgte. Der Vertrag des Bauers mit dem Herzoge ist nämlich nur zum Teile ein Bargeschäft, denn er wird nicht durchaus Zug um Zug erfüllt. Der Bauer erhält nur die Tiere (und wohl auch das Geld sofort), die Kleidung aber trägt der Herzog bis zum Inthronisationsmahle (Puntschart, S. 101); und die Abgabefreiheit, wenn wir auch die noch heranziehen wollen, äußert sich erst recht in der Zukunft! Vgl. dazu die Bemerkungen bei Brunner, deutsche Rechtsgeschichte, II, S. 272, über Anwendung der *Wadia* bei Abschluß von Vassalitätsverträgen.

³⁾ So richtig Goldmann, a. a. O., S. 88 ff., gegen Puntschart, a. a. O., S. 241, der die „*foci*“ Johanns v. Viktring als Wohnstätten faßt. Die Erklärung freilich, die Goldmann a. a. O. für das Anzünden von Feuer gibt, ist abzulehnen.

⁴⁾ Das Folgende namentlich gegen Goldmann, a. a. O., 35f.

⁵⁾ Vgl. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechtes, 2, S. 123 (173). — Ich glaube damit eine richtigere, schon weil einfachere und in das Gesamtbild der Zeremonie sich besser einfügende Erklärung des sogenannten Brennrechtes gefunden zu haben, als es die bisher versuchten waren (Puntschart, a. a. O., S. 246 ff.). Die bei Goldmann, a. a. O., S. 87, Anm., mitgeteilte Erklärung Brunners berührt sich zum Teile mit der von Peisker, „*Východisko*“, 27, gegebenen. — Schon v. Zeißberg hat (vgl. Goldmann, S. 91) das Inbrandsetzen von Holzstößen als Besitzergreifungssymbol gedeutet.

wie auch der Wassertrunk als symbolische Okkupation der Gewässer seine Erklärung findet.¹⁾

Wenn dann am Nachmittage der Herzog — nicht mehr in bauerlicher Kleidung, was zu beachten ist! — am Herzogsstuhle Lehen erteilt und Recht spricht, so ist dies kein Akt mehr, der zum Erwerbe der Herzogsgewalt notwendig ist, es ist vielmehr nur die erste und deswegen feierliche Ausübung der durch die vormittags erfolgte Einsetzung bereits fest erworbenen Herrschergewalt.²⁾

¹⁾ So mit v. Zeißberg, a. a. O., trotz Goldmann, a. a. O.

²⁾ Puntscharts (a. a. O., S. 143f.) Ansicht, daß der Akt am Herzogsstuhle zum Rechtserwerbe der herzoglichen Gewalt notwendig sei, stützt sich nur auf die oben bekämpfte und als unrichtig erwiesene Interpretation jener Stelle aus Johann v. Viktring. — Goldmanns Ausführungen, a. a. O., S. 27 ff. und bes. S. 35 f., ist durch den Nachweis, daß in der Fürstensteinzeremonie ein Einsetzungsakt liege, der Boden entzogen. Seine Ansicht, daß vielmehr in den Vorgängen am Herzogsstuhle die eigentliche Herzogseinsetzung zu suchen sei, während für den Fürstensteinakt eine andere Erklärung gefunden werden müsse, stützt Goldmann besonders auf seine (unrichtige) Interpretation der Johann v. Viktring-Stelle (vgl. a. a. O., S. 34, Anm.), ferner auf die (ebenfalls irrite) Erwägung, daß sich an die „angebliche Herrschaftsübertragung“ am Fürstensteine keine Besitzhandlung angeschlossen habe. Die von Goldmann a. a. O., S. 30 f., hervorgehobene Schwierigkeit, daß in Kärnten (nach Puntscharts Ansicht) das solenne Besteigen zweier Steinobjekte für den Regierungsantritt erforderlich gewesen wäre, während sonst in einer Reihe von indogermanischen Rechten nur die Besitznahme eines einzigen solchen vorgeschrieben wird, entfällt mit der Annahme, daß der Rechtserwerb nur im Vorgange am Fürstensteine enthalten ist und der Akt am Herzogsstuhle lediglich die Ausübung der bereits erworbenen herzoglichen Gewalt bedeutet. Auch was Goldmann, a. a. O., S. 35, nach Maciejowski 1835 in deutscher Übersetzung erschienener „Slawischer Rechtsgeschichte“ vom Richteramt als dem nach slawischer Rechtsanschauung wichtigsten Regentenrechte — übrigens, nebenbei bemerkt, ein bei Goldmann sehr beliebter Gedanke — und vom „stol oten“ der Böhmen (S. 31 und 36) erzählt, ist einfach eine Fabel. Die bosnischen Richterstühle jedoch sind eben nur Richterstühle wie der Herzogsstuhl und keine Besitzsymbole; sie dürfen demnach nicht zum Beweise verwendet werden, daß dieser ein Besitzsymbol gewesen sei (Goldmann, a. a. O., S. 36). Von den bosnischen Stühlen weiß man übrigens außer ihrer bloßen Existenz gar nichts. Auch mit der zweiten Prämisse, daß der Fürstenstein ehemals eine Tischform gehabt habe (Goldmann, a. a. O., S. 42 ff.), hat es kaum seine Richtigkeit; denn daß ältere (und zwar nicht einmal die ältesten) aus dem XVII. Jahrhundert stammende bildliche Darstellungen der Vorgänge am Fürstensteine diesen als Tisch erscheinen lassen, sowie daß S. M. Mayer 1821 in seiner „Kärntnerischen Zeitschrift“ vom Hörensagen (!) berichtet, eine solche vielleicht (!) zum Fürstensteine gehörige Tischplatte wäre noch am Beginne des XIX. Jahrhunderts an der äußeren Mauer der Karnburger Kirche angelehnt gewesen, sind keine vollgültigen Beweise. Undenkbar wäre die Tischform allerdings nicht. Der Supan als Orientale brauchte zum Sitzen auf den kreuzförmig unterlegten Füßen einen tischbreiten Stuhl ohne Lehne. Gegen die Interpretation des Verses 19991 beim Reimchronisten durch Goldmann (gesidel = Fürstenstein, weil wegen seiner Tischform mehrere Leute darauf sitzen konnten) ist außer dem von Schönbach (bei Goldmann, a. a. O., S. 55, Anm. 2) geäußerten Bedenken, ebenso wie gegen die Erklärung des „*consedentibus*“ bei Johann v. Viktring (Goldmann, a. a. O., S. 56 ff.) vor allem einzuwenden, daß nach allen sonstigen glaubwürdigen Berichten nur der Herzogsbauer auf dem Fürstensteine sitzt und von einer Einräumung des Sitzes an den Herzog nur durch ihn die Rede ist. Auch daß der Herzogsstuhl im XIII. Jahrhundert noch kein „gesidel“ gewesen sei, der Ausdruck des Reimchronisten also gar nicht auf ihn passen könne, hat Goldmann (a. a. O., S. 58 ff.) keineswegs bewiesen. Zunächst beruht seine Anschauung, daß der sogenannte Pfalzgrafensitz der ältere und daß beide Sitze für Herzoge (bei Doppelherrschaften) bestimmt gewesen seien, zum größten Teile auf der schon gerügten Erklärung einer Stelle Johanns v. Viktring (vgl. oben, S. 76, Anm. 1 — s. Goldmann, S. 62). Für die Vermutung, daß der Ostsitz jünger sei, würde, freilich nur bei flüchtigem Zusehen — was Goldmann a. a. O. nicht berichtet hat — auch die auf diesem angebrachte Inschrift sprechen. Sie lautet nämlich, wie schon v. Jaksch („Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte“, S. 23, 312) bemerkt und wie ich mich im Sommer 1902 durch persönlichen Augenschein überzeugte, deutlich im Schriftcharakter des XIV. Jahrhunderts: RVDOLFVS DVX, kann also nur auf Herzog Rudolf IV. bezogen werden. Freilich kann dies für das Alter des Sitzes keinen Ausschlag geben und mag vielleicht so erklärt werden, daß Rudolf, der ja bekanntlich auf die Wahrung seiner Würde stets bedacht war,

Wie sind nun diese Vorgänge zu erklären?

Zu beachten ist,¹⁾ daß die Übertragung der Herrschaft an den Herzog durch einen Bauer geschieht, der als ihr rechtmäßiger, wenn auch nur formaler Inhaber erscheint. Ferner, daß der Herzog während des ganzen Einsetzungsaktes bäuerliche — nicht slowenische, wie Goldmann wissen will! — Kleidung trägt und trotzdem als Herrscher auftritt, in Bauertracht vom Lande Besitz nimmt. Mit anderen Worten: die Herzogsgewalt in Kärnten gebührt einem Bauer,²⁾ der kärntnische Herzog ist ein Bauernherzog.

In diesem Gesamtbilde wirkt ein einziger Zug scheinbar störend. Der Herzog führt nämlich zwei stattliche Zuchttiere — Repräsentanten der Viehzucht³⁾ — mit sich, die er als Entgelt für die Herrschaftsübertragung dem Bauer schließlich überläßt. Wie reimt sich dies mit der sonst so starken Betonung des Ackerbaues?

Die Lösung ist einfach, wenn wir die bereits erörterte altslawische Gesellschaftsgliederung heranziehen.

Wir haben gesehen, daß sich Viehzüchter als herrschende und Ackerbauer als beherrschte Schichte gegenübergestanden sind. Wenn nun die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen, wie gezeigt wurde, im Laufe der Entwicklung zu Konflikten führen müssen, so war es doch keineswegs notwendig — das heutige Kärnten und Böhmen beweisen es —, daß bei diesen Zusammenstößen die Ackerbauerschichte, selbst wo sie die stärkere war und den Sieg davontrug, die Viehzüchter- und Hirten-

durch Einmeißelung seines Namens den Ostsitz als den eigentlichen Herzogssitz — das war er ja nach Puntschart, a. a. O., S. 101 — kennzeichnen ließ. In diesem Falle spräche die Inschrift allerdings gegen Goldmanns Annahme. Für die Richtigkeit der Puntschart'schen Ansicht, daß beide Sitze alt sind und der Ostsitz dem Herzog, der Westsitz dem Pfalzgrafen gebühre, spricht schon die Kontinuität des kärntnischen Pfalzgrafenamtes (Puntschart, S. 292 ff., v. Jaksch, a. a. O., S. 329). Goldmann, a. a. O., S. 222 ff., bestreitet zwar auch diese, doch mit wenig Glück. Das in der von v. Jaksch zuerst für diese Frage herangezogenen Urkunde von 1027 (Stumpf, Nr. 1948) „*walpoto*“ wirklich Pfalzgraf bedeute, läßt schon der Umstand erkennen, daß darin Rechte „*ex parte ipsius ducatus*“ (d. h. Kärntens) auf öffentliche Leistungen (*Fodrum!*), die dem Herzog nur kraft Belehnung vom Reiche zustehen, geltend gemacht werden. — Da auf diese Weise die Prämissen, von denen Goldmann bei seiner Erklärung der kärntnischen Einsetzungszeremonien ausgeht, als unhaltbar erwiesen sind, stürzt natürlich auch das ganze auf ihnen aufgebaute erkünstelte (kunstvoll wahrlich nicht!) Gebäude ein. Die Ansicht, daß der Fürstenstein ein heidnisch-slawischer Tischaltar gewesen sei und die Vorgänge bei ihm den Zweck der Einführung der deutschen Herzoge in die „slowenische Volksgenossenschaft“ gehabt hätten, ist trotz des gelehrten — stellenweise wohl allzu phantastischen — Apparates, der zum Beweise aufgewendet wird, abzulehnen.

¹⁾ Vgl. zum folgenden auch Puntschart, a. a. O., S. 130 ff. Daß ich von ihm mehrfach abweichen muß, ist nach den vorangeschickten Ausführungen selbstverständlich.

²⁾ Nichts anderes als dies soll auch der Backenstreich bedeuten. Er ist ein Wahrzeichen der Herrschergewalt, die eigentlich dem Bauer zukommt. — Anderer Meinung Peisker, „*Východisko*“, S. 26; Puntschart, S. 139 ff., und Goldmann, S. 164 ff. — Er dürfte deutschrechtlichen Ursprunges sein. Vgl. Puntschart, a. a. O., S. 140, Anm. 4.

³⁾ So zuerst Schönbach, „*Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichte*“, S. 21, 525. Mit Recht hält Peisker diese Wahrnehmung Schönbachs für eine große Errungenschaft: Der Kampf, nämlich der Bauernschichte gegen die Wanderhirtenschichte, galt vielleicht noch mehr als der Erlangung freien Bodenrechtes, der Er kämpfung eines bis dahin vorenthaltenen Weidrechtes. Durch Darreichung der zwei weidenden Zuchttiere wurde nun den Bauern dieses Weiderecht verbürgt und symbolisiert. Peisker fällt es auf, daß nicht ein Schaf dabei ist, und meint, daß damals und dort, wo die Zeremonie entstand, die Schaftrift — Schaf ist ja das Wanderhirtentier par excellence! — ein Regale der paktierenden Hirtenschicht auch noch weiter bestehen blieb. Die Zucht von Zugvieh wurde freigegeben, so daß den bäuerlichen Hakenpflug fortan nicht mehr die Menschen zu ziehen brauchten.

schichte vollkommen vernichtet hätte,¹⁾ weil der primitive Ackerbauer auf die Hilfe und Unterstützung des Hirten noch angewiesen ist, selbst wenn dieser nicht sein Herr ist.²⁾ Es konnte daher der Sieg auch zu einer bloßen Beschränkung der früheren Herrscher führen; das geschah derart, daß man dem Supan, der, wie vielleicht zu vermuten ist, kraft eines einem bestimmten Supanengeschlechte zustehenden erblichen Rechtes zur Herrscherwürde im betreffenden Staatswesen gelangte, bei seiner Einsetzung zum Bewußtsein brachte, daß infolge jenes Bauernsieges seine Gewalt eine Gewalt von der Bauern Gnaden sei, er daher ihnen vielleicht ein freies Roderecht, bestimmt aber zumindest ein gewisses Recht auf Viehzucht — Rind, Pferd, Schwein — zu verbürgen hat.

Hier ist meines Erachtens der Ursprung der kärntnischen Zeremonie zu suchen; durch diese Annahme wird es verständlich, warum der Bauernherzog von Symbolen der Viehzucht umgeben ist und so wird es auch erklärlich, daß sich Supanen in gewissen Gegenden Karantaniens in bedeutender Zahl und in privilegierter Stellung wirklich erhalten haben.³⁾

Und nun zur Sage von der bäuerlichen Abkunft der böhmischen Könige!

Was uns Cosmas darüber zu erzählen gewußt hatte, muß allerdings bedeutend eingeschränkt werden.⁴⁾ Die von Pekař wieder zu Ehren gebrachte älteste böhmische Chronik aus dem Ausgange des X. Jahrhunderts, deren Verfasser Christian, der Sohn des Fürsten Boleslav II., ist, erzählt nur, daß die Slawen Böhmens nach der Gründung von Prag einen überaus scharfsinnigen und klugen Mann fanden — Přemysl —, dem das Ackerbauwesen wohl bekannt war, und daß sie ihn zum Walter über ihre Äcker (*gubernator agrorum*) setzten.⁵⁾ Aus diesem kurzen und schlichten Berichte hat Cosmas, wie Brückner a. a. O. in bravouröser Analyse zeigt, größtenteils die böhmische Nationalsage zusammenphantasiert. Immerhin bleibt noch eine Möglichkeit offen, daß der eiserne „Tisch (= Pflug), an dem Přemysl [nach Cosmas] ißt, einer

¹⁾ Eine vollkommene Vernichtung (... chlap vítěz župana neživí! = „der siegreiche Bauer pardonierte den Župan nicht“) nimmt Peisker („Východisko“, S. 23) an.

²⁾ Ein packendes Beispiel aus halbvergangener Zeit bietet der Balkan. Hier hat seit dem Mittelalter bis zum Berliner Kongreß eine scharf ausgeprägte Zweisichtung bestanden und sie besteht in reduziertem Maße noch heute. Die rumänischen Wanderhirten (Vlachen), die nie eine herrschende Schichte gebildet haben, zogen auf dem ganzen Balkan mit ihren Herden herum; wenn sie im Frühjahr auf die Höhen oder im Herbst in die Niederungen zogen, weideten ihre Herden auf den Stoppelfeldern und Brachäckern der Bauern und versorgten diese mit Dünger. Als dann nach dem Jahre 1878 die innerhalb des Balkangebietes errichteten neuen Staatsgrenzen dem unbeschränkten Nomadenleben der Vlachen ein Ende setzten, brach über die Ackerbauer eine wirtschaftliche Krise herein. Sie mußten sich entweder Vieh anschaffen, um Dünger zu haben, oder, wo dies angeht, rufen sie noch heutzutage die vlachischen Wanderhirten und bezahlen sie zu dem Zwecke, daß sie auf ihren Äckern mit den Herden übernachteten und so den notwendigen Dünger beschafften. Vgl. Peisker, Slovo o zadržu, 28 ff., vorzüglich auf Grund der Berichte von K. Jireček, Cesty po Bulharsku 133. In diesen Zusammenhang gehört auch Art. 82 des Gesetzbuches Stephan Dušana von 1349 (ed. Novaković, Belgrad 1898, S. 65; dazu S. 192 und 195), worin bestimmt wird: „Wenn in einem Dorfe (selo) ein Vlache oder Arbanase übernachtet hat, so darf in diesem Dorfe ein zweiter, der ihm folgt, nicht übernachteten; tut er es dennoch mit Gewalt, hat er „potka“ (= Streit) zu zahlen und für das Abgeweidete Ersatz zu leisten.“

³⁾ Anders erklären den teilweisen Weiterbestand der Supanenschichte Puntschart, a. a. O., S. 288, und Peisker, „Východisko“, S. 27 ff. Die Schwierigkeiten, die nach Rachfahl, a. a. O., S. 210, Anm. 2, ihren Hypothesen entgegenstehen, werden bei unserer Annahme behoben.

⁴⁾ Vgl. dazu A. Brückner, Allerlei Mystifikationen, Beilage zur „Münchener Allgemeinen Zeitung“ 1903, Nr. 249 und 250, S. 218 ff. und 226 ff. Die von Goldmann, a. a. O., S. 145, zitierte Abhandlung ist eine dreiseitige Selbstanzeige: „O Piaście“ von Piast, erschienen in den „Rozprawy“ der historisch-philosophischen Sektion der Krakauer Akademie, Bd. 35.

⁵⁾ Brückner, a. a. O., S. 220.

Volkstradition entstammt, daß die Bauernschuhe im fürstlichen Schlosse zu Vyšehrad an eine Zeremonie erinnern, wie sie bei der bekannten Einsetzung des Kärntner Herzogs im Schwange war.¹⁾ Diese Möglichkeit wird dadurch bedeutend gesichert, daß in der Tat noch im XIV. Jahrhundert Bastschuhe und eine aus Bast verfertigte Tasche zu Vyšehrad aufbewahrt und bei der Krönungszeremonie verwendet wurden.²⁾ Ja noch mehr; diese Kleidungsstücke müssen schon zurzeit Cosmas dort vorhanden gewesen sein. Cosmas berichtet ja, daß Přemysl ihre Aufbewahrung befohlen habe, „*ut nostri posteri sciant, unde sint orti*“. Mag auch diese Angabe, soweit sie auf Přemysl Bezug nimmt, erdichtet sein, so hätte Cosmas sicherlich es bemerkt, falls die Kleidungsstücke zu seiner Zeit sich nicht tatsächlich vorgefunden hätten. Eine Tradition hat also sicherlich bestanden und der Gedanke an die bäuerliche Abkunft des böhmischen Herrschergeschlechtes lebte noch im XIV. Jahrhundert ebenso frisch in der Krönungszeremonie, wie dies analog in Kärnten (die Tradition von der bäuerlichen Herkunft der Herrschergewalt) der Fall war.

Auch in Böhmen wird der Ursprung der Zeremonie ähnlich zu erklären sein, wie jener der kärntnischen.³⁾ Daß allerdings hier ein förmlicher Bauernstaat einst existierte, wird wohl anzunehmen sein (Přemysl — Ackerbauer!).⁴⁾

Es fragt sich nun, was ist aus den bisherigen Feststellungen für die Erkenntnis der ältesten Verfassung Karantaniens zu entnehmen?

Wir haben ein Staatswesen vor uns, dessen Bevölkerung aus Viehzüchtern und Ackerbauern besteht. Die oberste Leitung ist in den Händen der herrschenden Hirtenschichte, sie ist überdies zumindest seit der ersten Hälfte des VIII. Jahrh. eine einheitliche, richtiger naturalisierte, slawisierte, nichtarische Schichte, denn als um 745 die Bayern Karantaniern unterwarfen, stand an der Spitze der „Quarantani“ ein „dux“ namens Boruth.⁵⁾ Diese Würde ist an ein Geschlecht — eine Supanensippe — gebunden und innerhalb dieses erblich;⁶⁾ allein diese Erblichkeit ist „eine solche, daß sie die Wahl des Volkes nicht ausschließt“, d. h. die Volkswahl trifft immer den zum Erbe Berufenen. Für eine Mitwirkung des Volkes spricht nicht nur, daß Cacatius, sowohl als Cheitmar „*petentibus eisdem Sclavis*“ bzw. „*ipsis populis petentibus*“ von den Bayern, die beide als Geiseln festhielten, nach Karantaniern zurückgesendet werden; es wird überdies ausdrücklich betont, daß „*illi eum ducem fecerunt*“ bzw. „*idem populi ducatum illi dederunt*“. Mit Bestimmtheit läßt sich diesen Andeutungen nicht nur entnehmen, daß die Karantaner Slawen ihre Fürsten wählten,⁷⁾ sondern auch meines Erachtens, daß der Erwerb der Fürstenwürde an einen Akt der Herrschaftsübertragung (*dederunt!*) geknüpft war. Hätte ein einfacher Wahlakt vorgelegen, so hätte der Verfasser des „*Conversio*“ wohl ungefähr von einem „*ducem eligere*“ gesprochen und nicht den ganz außergewöhnlichen Ausdruck „*ducatum dare*“ an-

¹⁾ Brückner, a. a. O., S. 226.

²⁾ Peisker, „*Východisko*“, S. 24.

³⁾ Die Ausführungen Goldmanns, a. a. O., S. 137 ff., sind durch die haltlosen Hypothesen Schreuers beeinflusst und deshalb ganz unannehmbar. Vgl. Goldmann, a. a. O., S. VIII (Berichtigungen und Nachträge).

⁴⁾ Vgl. darüber ausführlich Peisker, a. a. O., S. 24 ff.

⁵⁾ „*Conversio Bag. et Carant.*“, 4. („*Mon Germ.*“, SS. 9, 7.) — Vgl. dazu Kos, „*Gradivo za zgodovino Slovencev v srednjem veku*“, 1, 263, Nr. 220, und Puntschart, a. a. O., S. 263 ff.

⁶⁾ Auf Boruth folgt sein Sohn Karastus oder Cacatius; auf diesen dessen Vetter Cheitmar nach dem Berichte der „*Conversio*“, c. 4.

⁷⁾ Puntschart, a. a. O., S. 102 und 264.

gewendet. Diese Erwägung bestimmt mich anzunehmen, daß damals bereits — also um die Mitte des VIII. Jahrhunderts — ein ganz bestimmter Einsetzungsakt üblich gewesen sein muß, oder daß mit anderen Worten damals bereits die Zeremonie am Fürstensteine in ihrer oben entwickelten ursprünglichen Fassung bestanden hat.¹⁾

Dies waren also die Zustände in Karantänien, als die endgültige deutsche Landnahme unter Karls des Großen Herrschaft erfolgte.²⁾ Eine neue Zeit ist es, die jetzt anbricht: andere Verfassungsverhältnisse, andere soziale Schichtungen, andere ökonomische Grundlagen, andere Wirtschaftsformen und eine ganz neue Verteilung von Grund und Boden.

Was zunächst die Verfassungsverhältnisse betrifft, so sind noch unter Karl die einheimischen slawischen Fürsten — der letzte (Woinimir) wird 796 genannt — durch fränkische Grafen ersetzt worden.³⁾ Seit Arnulf taucht dann der kärntnische Herzogstitel wieder auf, um nicht mehr zu verschwinden.⁴⁾ Es ist nicht unwahrscheinlich, daß eben Arnulf der erste deutsche Fürst war, der sich der Zeremonie unterzog.⁵⁾ Der Grund dafür, daß die deutsche Verfassung diesen sonderbaren Brauch übernommen hat, ist wohl weniger in den von Puntschart⁶⁾ betonten Momenten zu suchen, als im allgemeinen Charakter des fränkischen Staatswesens. Die Franken

¹⁾ Einen ähnlichen Gedanken hat schon Chabert, „Denkschriften der Wiener Akademie“ 1852, Bd. 3 und 111, ausgesprochen. Dagegen Puntschart, a. a. O., S. 102 und 264, doch ist seine Ansicht eben von der (oben, S. 80, Anm. 1) erwähnten Annahme beeinflusst, daß an Stelle eines ursprünglichen Supanenstaates im Wege einer Revolution ein reiner Bauernstaat getreten sei, in dem erst die Zeremonie sich entwickelt habe. Daß diese Annahme eines reinen Bauernstaates keine zwingende ist, hat die Analyse der Einsetzungsgebräuche ergeben. Die Berichte der „Conversio“ über verschiedene „*carmulae*“ und „*seditiones*“ für den Beweis einer Revolution der Ackerbauer gegen die Supanen zu verwenden, geht nicht an. Selbst zugegeben, daß die Supanenschichte vorwiegend heidnisch, die Bauernschichte aber christlich gewesen wäre (Puntschart, a. a. O., S. 268 und 272) — diese Anschauung ist ja durch die bekannte Ingosage genügend begründet (vgl. auch v. Jaksch, „Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichte“, Bd. 23, 324f.) —, so ist gegen die Erklärung jener „*carmulae*“ durch Puntschart (a. a. O., S. 236) einzuwenden, daß diese Aufstände, wie die Flucht der christlichen Priester beweist, vom heidnischen Slawenvolke gegen den christlichen Herrscher in Szene gesetzt wurden und mit dem Siege des Christentums enden. (Dazu Kos, a. a. O., S. 272, Anm. 7.) Man dürfte also höchstens annehmen, daß sie von der Supanenschichte ausgingen, die sich gegen den zwar aus ihr genommenen, aber durch bayerischen Einfluß bereits christianisierten Herrscher wandte, aber dann zugunsten des Christentums und damit zugunsten der vom Hause aus gar nicht beteiligten Bauernschichte ausfielen. Daß es kein Kampf einer Volksschichte gegen eine zweite war, zeigt schon die Bezeichnung „*carmula*“ (vgl. v. Jaksch, „Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichte“, Bd. 23, 324). Faßt man diese Aufstände, wie ausgeführt wurde, dann sprechen die Berichte der „Conversio“ eher gegen Puntscharts Ansicht und für unsere Annahme. Denn wenn damals bereits der Kärntner „dux“ ein Herrscher von der Bauern Gnaden, wenn auch seiner Abkunft nach ein Supan, war, so wird der Aufstand der Supanenschichte gegen ihn um so erklärlicher.

²⁾ Puntschart, a. a. O., S. 277.

³⁾ v. Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, S. 47; v. Jaksch, a. a. O., S. 327. — Anderer Meinung Puntschart, a. a. O., S. 282.

⁴⁾ Puntschart, a. a. O., S. 287 ff., dazu v. Jaksch, a. a. O., S. 328.

⁵⁾ Daß bis zur Arnulfingischen Periode die Idee des slawischen „Bauern“-Staates nicht gerührt und daß bis dahin der slawisch-karantänische Staat bestanden habe, ist nicht — wie Puntschart a. a. O., S. 287, meint — absolut notwendig, um die Übernahme der Einsetzungszeremonie durch die Verfassung des deutschen Herzogtums zu erklären. Zwischen dem Auftreten Woinimirs und jenem Arnulfs liegen ja doch nur 84 Jahre, ein Zeitraum, innerhalb dessen die Tradition und die Erinnerung an die im slawischen Staatswesen des VIII. Jahrhunderts geübte Zeremonie unmöglich ganz verloren gehen konnte.

⁶⁾ a. a. O., S. 275 ff., 289 f. Um so weniger können die Ausführungen Goldmanns, a. a. O., S. 128 f., zutreffen.

haben ja selbst dort, wo sie als Eroberer ins Land kamen, möglichst die Individualität der unterworfenen Stämme und Völkerschaften zu wahren verstanden.

Einschneidender waren die Änderungen auf wirtschaftlichem Gebiete. Bis zur deutschen Landnahme haben wir die Fortdauer der Zweischichtung der slawischen Bevölkerung anzunehmen. Die Supanen hatten ihre Weidereviere vorzüglich in den Ebenen, die Ackerbauer ihr Ackerland an den Bergabhängen; weder die einen noch die anderen hatten feste Wohnsitze, jene wanderten mit ihren Herden, diese mit ihren Äckern herum. Will man das Recht der Supanen bzw. jenes der Ackerbauer in bezug auf den eben in Besitz genommenen, der ja stets wechselt, juristisch fassen, so muß festgehalten werden, daß es nur ein Besitzrecht oder ein Recht auf die Nutzung gewesen sein kann.¹⁾ Der nicht im faktischen Besitze oder Anbau befindliche Boden ist rechtlich *res nullius*.

Damit ist aber die Stellung der deutschen Eroberer gegeben. Herrenloser Grund und Boden unterliegt ja nach fränkischem Staatsrechte dem ausschließlichen Aneignungsrechte des Königs.

Man hat im wesentlichen den Supanen jenes Weideland, das sie eben im faktischen Besitze hatten, und den Ackerbauern das gerodete Ackerland belassen. Allerdings, wäre dies ganz im Sinne jenes staatsrechtlichen Grundsatzes geschehen, so hätte die deutsche Landnahme zu einer furchtbaren wirtschaftlichen Katastrophe führen müssen. Man halte sich nur vor Augen, was es für einen Wanderhirten und für einen an extensivsten Ackerbau gewöhnten Bauer bedeutet hätte, wenn man sie nur auf den gerade zurzeit besessenen Boden beschränkt hätte!

In der Tat haben wir Anhaltspunkte, daß ein anderer Weg eingeschlagen wurde. Ich habe seinerzeit schon in anderem Zusammenhange auf die bekannte Kremsmünsterer Urkunde vom Jahre 777 hingewiesen.²⁾ Herzog Tassilo schenkt an Kremsmünster 10 hörige Slawenfamilien — eine *decania Sclavorum* — und bestimmt, sie sollen „*infra terminum manent, que coniuravit ille iopan qui vocatur Physso, et conduxit per gyrum illos nominantes Fater abbas et Arn presbyter et Chumperht iudex et Hleodro comes et Gaerperht iussi a summo principe Tassilone definire decreverunt et terminum posuerunt*“.³⁾ Die Bestimmung, daß die Dekanie fernerhin „*infra terminum*“ bleiben soll, ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß dies bisher nicht der Fall war, daß also eine Einengung ihres brennwirtschaftlichen⁴⁾ Gebietes vorgenommen wurde. Man bediente sich dabei ganz offenbar der Form der Kundschaft und ließ durch den Supan⁵⁾ eidlich bekräftigen, daß das der Dekanie angewiesene Land zu ihrem Unterhalte vollauf genüge.⁶⁾

¹⁾ Vgl. dazu Hildebrand, a. a. O., S. 48, und andere Stellen.

²⁾ Pettauer Studien, I, S. 189 ff. Die Urkunde darf hier herangezogen werden, weil zurzeit des bayerischen Stammesherzogtums ebenfalls der Herzog ein ausschließliches Aneignungsrecht auf ungerodeten Boden gehabt hat. Vgl. v. Luschin, a. a. O., S. 59, Anm. 7.

³⁾ Schumi, „Archiv für Heimatskunde“, I, S. 4.

⁴⁾ Es kann sich nur um diese Wirtschaftsform handeln, weil ja die ganze Gegend, um die es sich in der Urkunde handelt, nur zum geringsten Teile schon gerodet ist.

⁵⁾ Warum schwört eben der Supan? Man hat ihn als Vorsteher der Dekanie fassen wollen (so Schumi, a. a. O., S. 18; Kos, a. a. O., S. 289, Anm. 7; S. 290, Anm. 1, u. a.; auch v. Luschin, a. a. O., S. 82, Anm. 2, scheint, wenn ich seine Bemerkungen richtig deute, an eine richterliche Stellung Physsos zu denken); allein mit Unrecht, im Gegenteile werden uns ja sogar andere Vorsteher der Dekanie genannt (*quos sub illos actores sunt qui vocantur Talivb et Sparuna!*) Die Schwierigkeiten lösen sich, wenn man den Supan Physso als den ehemaligen Herrn jener Dekanie und jetzt Leiter ihres brennwirtschaftlichen Turnus ansieht. Vgl. meine Ausführungen a. a. O.

⁶⁾ Vgl. Pettauer Studien, I, S. 189.

Es scheint also, daß der Gesichtspunkt des unumgänglichen wirtschaftlichen Bedarfes für die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der deutschen Landnahme maßgebend gewesen ist.

Für die Anwendung dieses Gesichtspunktes spricht auch der Umstand, daß der Supan, der als Hirte mehr Land brauchte, als der einzelne Ackerbauer, in der Tat, wie wir oben bei der Analyse der südsteierischen Verhältnisse gesehen haben, zweimal soviel Land erhielt, wie dieser. Ja noch mehr. Die zwei Hufen des Supans sind, wie Peisker flurkartenmäßig nachgewiesen hat,¹⁾ stellenweise geschlossene Königshufen (zu rund 48 Hektar), während die übrigen Hufen nur als Volkshufen von einem viel kleineren Maßstabe erscheinen. In der Hand des Supans ist also ein recht ansehnlicher Besitz vereinigt.

An der gruppenweisen Abhängigkeit der Bauern von den Supanen wurde durch die deutsche Landnahme prinzipiell nichts geändert. Erst allmählich ist eine Verteilung der Bauernschaft unter die Supanen, wohl nach dem Verhältnisse der Parentel, vorgenommen worden.²⁾

Auch sonst sind, wie wir gesehen haben, die Supanen selbst innerhalb des eingegengten Weiderevieres noch bis ins XIII. Jahrhundert stellenweise Hirten geblieben und ebenso haben die Ackerbauer innerhalb der eingegengten Dorfgemarkungen noch im XIV. Jahrhundert extensiv gewirtschaftet.³⁾

III.

Aus der Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse bei den Alpenslawen in der Zeit vor der deutschen Landnahme hat es sich ergeben, daß sie nur einen primitiven Ackerbau kannten und daß ihre Siedelungen daher nur auf die Bergabhänge beschränkt gewesen sein konnten. In der Tat, lassen sich alte slawische Niederlassungen, wie wir gesehen haben, in den Ebenen und Flußtälern keineswegs nachweisen. Diese können demnach erst nach der deutschen Landnahme besiedelt worden sein. Es müssen sich daher, wenn unsere Annahme richtig sein soll, deutsche Einflüsse bei ihrer Kolonisation nachweisen lassen.

Wenn wir uns nun dieser Seite der Frage zuwenden, so ist uns der Weg insofern gewiesen, als im Deutschen Reiche bekanntlich ebenso, wie seinerzeit im fränkischen, das ausschließliche Recht des Reiches bzw. des Königs auf herrenloses Land bestanden hat, so daß nur der König das Recht hatte, nicht in Privatbesitz übergegangenen Grund und Boden sich anzueignen.⁴⁾ Schon von der bisherigen Forschung ist nachgewiesen worden, wie ganz diesem Grundsatz gemäß der eroberte Grund und Boden in den östlichen und südöstlichen Marken des Deutschen Reiches als königliches Eigentum betrachtet worden ist und wie man namentlich das unbebaute und ertragslose Land hier durchweg zum Königsgute geschlagen hat.⁵⁾

Auf österreichischem Boden besitzen wir dafür sogar urkundliche Anhaltspunkte in dem vielbesprochenen Passauer Placitum aus den Jahren 985—991. Herzog Heinrich II. von Bayern läßt damals auf einem Gerichtstage durch Weisung der Märker

¹⁾ Historische Landeskommission für Steiermärk, II. Bericht, S. 17.

²⁾ Diese Punkte begründet, meines Erachtens zutreffend, ausführlicher Peisker, Altslaw. Župa, S. 138f.

³⁾ Vgl. oben S. 70, Anm. 1.

⁴⁾ Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 208 bzw. 532ff.

⁵⁾ v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, S. 2, 115ff.; v. Luschin-Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte, S. 58ff.

feststellen, „*quod iure uniuscuiusque proprium esset de illis praediis, quae tunc sub ditione tenebantur dominica*“.¹⁾

Wir sehen also; der Vorgang bei der zweiten deutschen Landnahme im X. Jahrhundert war der, daß man zunächst das ganze eroberte Gebiet als Krongut behandelt hat; denn nichts anderes als dies will ja der Ausdruck „*sub ditione dominica*“ besagen.²⁾

Dabei ist es allerdings nicht geblieben. Die weltlichen und kirchlichen Grundbesitzer, die in jenen Gebieten schon zurzeit der ersten Landnahme unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern Güter erworben, sie jedoch dann, als das deutsche Element vor den Ungarn zurückweichen mußte, wieder verloren hatten, haben ihre hergebrachten alten Rechte neuerlich geltend gemacht. Einmal hat sich sicherlich noch in der Tradition die Kenntnis vom Besitzstande zu Beginn des X. Jahrhunderts erhalten und war also dessen Rekonstruktion im Wege der Kundschaft möglich; andererseits aber konnten namentlich Kirchen und Klöster ihre Ansprüche auf alte Schenkungs-urkunden stützen, die sich in ihren Archiven erhalten hatten. Daß man selbst Fälschungen hiebei nicht gescheut hat, ist hinlänglich bekannt.³⁾

Wurde aus jenem ganzen ursprünglich als Krongut behandelten Komplex zunächst ein beträchtlicher Teil zugunsten der geistlichen und weltlichen Grundherren ausgeschieden, so ist andererseits auch den früheren slawischen Besitzern ihr Grund ähnlich, wie unter den Karolingern,⁴⁾ auch diesmal vielfach belassen werden. Dies läßt sich mit einiger Sicherheit daraus entnehmen, daß sich solche slawische Grundeigentümer noch späterhin nachweisen lassen.⁵⁾ Die große Masse der slawischen Einwohner ist allerdings ohne Zweifel in tiefe Knechtschaft oder doch zinspflichtige Abhängigkeit verfallen.⁶⁾

Wie bedeutend trotz dieser vorgenommenen Ausscheidungen die durch die Landnahme erfolgte Vermehrung des königlichen Grundbesitzes gewesen ist, erweisen die zahlreichen Vergabungen von Krongut an die Großen des Reiches, an weltliche und kirchliche Grundherren in den nächsten Jahrhunderten.⁷⁾

Für unsere Zwecke ist nun die Frage aufzuwerfen, ob denn in der Tat sich Anhaltspunkte dafür finden lassen, daß dieses Krongut ganz besonders auf die ebenen Gebiete und die Flußtäler sich erstreckt hat. Läßt sich dies nachweisen, so werden wir daraus schließen können, daß diese Gegenden zurzeit der Landnahme noch unbesiedelt waren. Ist dies einmal festgestellt, so liegt die Vermutung nahe, daß sie erst von deutschen Grundherren kolonisiert wurden. Nach dieser Richtung hin wird dann die weitere Untersuchung zu führen sein.

¹⁾ „*Monumenta Boica*“, Bd. 28b, 86, Nr. 116 bzw. 208, Nr. 7. — Die längere Zeit bezweifelte Echtheit des Placitum dürfte jetzt nach den Ausführungen Uhlirz („*Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung*“, Bd. 3, 217) und Lampel („*Blätter des Vereines für Landeskunde Niederösterreichs*“ 1896, S. 55ff.) sichergestellt sein. Die Überlieferung des Stückes im Passauer *Codex trad. antiquissimus* weist — wie mir Herr Dr. Ziebertmayer, ordentliches Mitglied des k. k. Institutes für österreichische Geschichtsforschung in Wien mitteilt — durchaus das Gepräge der Berengar'schen (1013—1045) Traditionen auf. Es ist also auch in paläographischer Beziehung ein Bedenken gegen die Echtheit nicht vorhanden.

²⁾ Vgl. zum Sprachgebrauche v. Inama-Sternegg, a. a. O., Bd. 1, 212, Anm. 2.

³⁾ Vgl. auch unten.

⁴⁾ v. Luschin, a. a. O.

⁵⁾ v. Luschin, a. a. O., S. 76; v. Krones, *Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier*, S. 29, Anm. 3; Puntchart, *Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten*, S. 199ff.

⁶⁾ v. Luschin, a. a. O.

⁷⁾ Vgl. v. Luschin, a. a. O., S. 151, Anm. 2.

Wir beschränken uns im folgenden allerdings durchaus auf innerösterreichisches Gebiet.

Es ist hinlänglich bekannt, daß sich seit der Zeit der ersten Karolinger für das Fiskalland ein besonderes Maß ausgebildet hat, das bis ins XIII. Jahrhundert Geltung behielt und namentlich „in den königlichen Waldgebieten und insbesondere auch in den neugewonnenen Kolonisationsländern“ in Anwendung kam, nämlich die regelmäßig 47—52 *ha* umfassende Königshufe.¹⁾

Aus Innerösterreich stehen uns über die Königshufe und über Königsgut überhaupt eine Reihe von Nachrichten zur Verfügung, die ich hier zusammenstelle:

A. Steiermark.

1. 859, Oktober 1., Ranshofen. König Ludwig der Deutsche schenkt dem Grafen Witagowa *quasdam res proprietatis nostrae in Ademundi ualle . . . id est mansos seruiles xii et pascua et siluas et aquas que in ipsa proprietate coniacent* zu freiem Eigen (im Ennstal bei Admont).
v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, I, Nr. 6.
2. 864, Oktober 2., Mattighofen. König Ludwig der Deutsche schenkt der Kirche von Salzburg *quasdam res proprietatis nostrae . . . consistentes in Pannonia, id est ad Labenza (Lafnitz) ad Wisitindorf de terra exartata, parata scilicet ad arandum mansos integros viii, id est ad unamquamque coloniam iugera xc et de silua undique in gyrum scilicet ac per omnes partes miliarium unum.*
v. Zahn, l. c. I, Nr. 8. Über die Örtlichkeit vgl. v. Felicetti-Liebenfels in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen IX, 15. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen, II, 384, berechnet diese acht Hufen auf je 36 *ha*. Wenn bayerische Morgen (à 34'07 *a* cf. Meitzen, II, 560) zugrunde liegen, so würden sie sich auf 30'663 *ha* berechnen; beziehen sich hingegen die „iugera xc“ auf österreichische Morgen, so hätten die acht Hufen je 51'804 *ha* umfaßt, wären also Königshufen gewesen.
3. 895, September 29., Ötting. König Arnolf schenkt seinem Getreuen Waltuni *quasdam res proprietatis nostrae quas antea in beneficium habuit, in loco qui vocatur Thrusenthal, ac duobus castris in eo edificatis et nemus in monte Diehse et in Marchia iuxta Souwam tres regales mansus quod Richenburch dicitur, et aliud predium ultra fluvium Sowam Gurcheuell nuncupato et in alio loco quicquid Ottelin habuit in beneficium in loco Undrina in comitatu Livpoldi in orientalibus partibus Charanta nominatis . . . cum domibus et aliis edificiis campis pratis pascuis terris cultis et incultis silvis montibus et collibus usw.* (formelhaft).
v. Jaksch, *Monumenta histor. duc. „Carinthiae“*, I, Nr. 3. Die Güter liegen im Trixner Tal und am Berge Diex (nordwestlich bzw. nördlich von Völkermarkt in Kärnten), zu Reichenburg in Untersteiermark, zu Gurkfeld in Unterkrain und zu Ingering (nordöstlich Judenburg) in Obersteiermark.
4. 904, März 10., Ingolstadt. König Ludwig IV. (das Kind) schenkt Arpo, dem Sohne seines lieben Grafen Otachar, 20 Hufen mit einem ummauerten Hof zu Zlaten an der Mur (nordwestlich Bruck) zu freiem Eigen mit dem Recht, sich hier oder in der Villa Göss oder anderweitig an beiden Ufern der Mur die geschenkten Hufen zu vermessen und zu ergänzen.
v. Zahn, l. c., Nr. 13.
5. 970, März 7., Pavia. Otto I. schenkt der erzbischöflichen Kirche zu Salzburg *quedam nostri iuris predia in comitatu Marchuardi marchionis nostri in plaga orientali constituta istisque vocabulis nuncupata, hoc est curtem Vduleniduor, lingua Sclavanisca sic vocatam, Theodisce vero Nidrinhof nominatam, et L regales hobas ad eandem curtem pertinentes ubicumque sibi placuerit mensurandas pariterque etiam ut contiguum atque adiacens eidem curti nemus Svsil nuncupatum et ad civitatem Züüb, que modo suis colonis possessa inhabitatur, quicquid in ea nostrae potestatis rel regiminis esse deprehenditur, atque iuxta situm locum civitatis Lîpnizza vocatum, ea integritate qua hactenus in antecessorum nostrorum, regum sive imperatorum, videbantur teneri*

¹⁾ Über die Königshufe vgl. Meitzen, Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen, S. 39 ff.; dessen Siedelung und Agrarwesen, Bd. 2, 554 ff.; Bd. 3, 557 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I/1, S. 348 ff.; v. Inama-Sternegg, a. a. O., Bd. 1, 316; 2, 9 f, 144 f. — Daß die Königshufe nicht durchweg auf Fiskalland beschränkt blieb, ist mir wohlbekannt; vgl. das unten, Abschnitt IV, über die Königshufe Gesagte.

vestitura . . . id est aecclesiis piscinis et piscationibus mancipiis utriusque sexus molendinis molendinorumque locis vineis agris pratis pascuis campis silvis bannisque silvarum montibus alpibus cultis et incultis usw. (formelhaft).

MG DDO I, Nr. 389. „Uduleuiduor“ erklärte v. Zahn, I. c. I, 25, als Udelsdorf bei Arnfels, im „Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter“, 475, sagt er nur: Westsüdwestlich Leibnitz. Ferner handelt es sich hier um den Forst Sausal (nordwestlich Leibnitz zwischen der Laßnitz und Sulm), die Burg Zúib (Seckau bei Leibnitz, cf. Ortsnamenbuch 300) und Leibnitz.

6. 980, Oktober 24., Constanz. Otto II. schenkt dem Grafen Willihelm *de nostra proprietate* Güter in der Grafschaft Rachwins zwischen den Bergen Dobritsch (nördlich Heilenstein bei Cilli), Stenitz (südöstlich Weitenstein bei Lindeck) und Wresen (südwestlich Weitenstein) *cum . . . areis terris cultis et incultis villis agris pratis pascuis silvis venationibus aquis aquarumve decursibus usw. (formelhaft). Si autem desit in spatio superius dicto, ut arrabilis terrae ad mensuram viginti regalium mansorum perveniri numerus non possit, möge es in nächster Nähe ausgemessen werden.*

v. Jaksch, *Mon. hist. duc. Carinthiae*, I, Nr. 9.

7. 985, Oktober 17., Ettenstadt. Otto III. schenkt *cuidam fideli nostro Rachuuin nominato de nostra proprietate — quindecim mansos regales in villa Razuuai dicta sitos si ibi iuveniantur, si autem ibi iuveniri non possint, in proximis villis ubi suppleri valeant tollendos et in pago Zitdinesfeld vocato ac comitatu prefati Rachuuini comitis iacentes — — — cum — — — areis aedificiis terris cultis et incultis agris pratis campis pascuis silvis venationibus usw. (formelhaft).*

MG DDO III, Nr. 22. Razuuai ist Roßwein im Draufelde.

8. 1000, April 13., Quedlinburg. Otto III. schenkt dem Markgrafen Adalbero *centum mansos — — in provincia Karinthia ac in marchia comitatuque memorati marchionis Adalberonis sitos (also in Obersteiermark) ubicumque locorum terris eidem Adalberoni placuerit assumendos — — — cum omnibus utensilibus areis aedificiis terris cultis et incultis agris pratis campis pascuis silvis usw. (formelhaft).*

MG DDO III, Nr. 355.

9. 1005, Dezember 7., Merseburg. Heinrich II. schenkt der Kirche von Salzburg *quoddam nostri iuris predium Adamunta dictum in comitatu Adalberonis comitis in pago Ensitala situm . . . cum omnibus appendiciis et utilitatibus eidem predio adiacentibus, cum patellis scilicet patellariisque locis et cum familia utriusque sexus (Admont).*

v. Zahn, Urkundenbuch, I, Nr. 34.

10. 1007, Mai 10., Bamberg. Heinrich II. schenkt der Kirche von Freising *quoddam iuris nostri predium Chatsa uulgo nominatum in provincia Karinthia situm cum familiis utriusque sexus, cortiferis (!), aedificiis, terris cultis et incultis, quesitis et inquirendis, rebus mobilibus et immobilibus, uis et inuis, exitibus et reditibus, aquis aquarumque decursibus, molendinis, piscationibus, siluis, venationibus, saginis, zidaluueidis, alpibus uallibus, paludibus omnibusque eidem prediis . . . pertinentibus (Katsch an der Mur in Obersteiermark).*

v. Zahn, I. c. I, Nr. 35.

11. 1007, Mai 10., Bamberg. Heinrich II. schenkt der Kirche von Freising *quedam nostri iuris predia Uueliza et Linta uocitata in provincia Karinthia et in comitatu Adelberonis sita cum familiis utriusque sexus et cum curtiferis, areis, aedificiis, terris cultis et incultis, uis et inuis, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis, rebus mobilibus seu immobilibus, aquis earumque decursibus, molis molendinis, piscationibus, siluis, saginis, venationibus, apum pascuis, paludibus, alpibus, uallibus, planiciebus et omnibus rebus ad eandem cortim respicientibus (Welz und Lind in Obersteiermark).*

v. Zahn, I. c. I, Nr. 36.

12. 1016, April 15., Bamberg. Heinrich II. schenkt dem Grafen Willihelm von der Sann *predium quoddam in villa quae dicitur Traskendorf $\frac{a}{XXX}$ regales mansos et insuper quicquid habemus inter fluentia Souuuę et Soune Zötle et Niriņę in pago Seuna in comitatu suo . . . cum omnibus apertinentiis campis pratis pascuis silvis cum montibus et collibus theloneis cum areis terris edifitiis usw. (formelhaft).*

v. Jaksch, I. c. I, Nr. 12. Die Urkunde ist eine aus den Jahren 1170—1171 stammende interpolierte Nachzeichnung eines Originaldiploms. Der Inhalt der Schenkung ist vollkommen sichergestellt und unterliegt keinem Zweifel.

13. 1023, Mai 16., Köln. Heinrich II. schenkt dem Kloster Göß *predium quale habemus in uilla Domiahe* (= Dimlach bei Kapfenberg) *dicto in pago qui uocatur Mürza, im comitatu vero qui nuper fuit Turdogowi comitis*, zu freiem Eigen.
v. Zahn, I. c. Nr. 41.
14. 1023, Mai 16., Köln. Derselbe schenkt dem Kloster Göß sein Gut *iuxta fluuium Lomnicha* (= Laming bei Bruck an der Mur) . . . *in pago Liubenetal* zu freiem Eigen.
v. Zahn, I. c. Nr. 42.
15. 1025, Mai 11., Bamberg. Konrad II. schenkt dem Grafen Willihelm XXX *regales mansos in comitatu ipsius que nominatur Souna, et inter fluentia Gopriunize, Chodinię et Oguanię et inter Gurķę et Souuuę sitos quos ipse in eiusdem marchie locis ad plenitudinem elegerit* (Pertinenzformel nahezu wie oben; *theloneis* ist auch hier aufgenommen).
v. Jaksch, I. c. I, Nr. 14. dazu die Bestätigung der Urkunden von 1016 und 1025 (Nr. 12 und 15) durch K. Konrad 1028, Dez. 30. Augsburg, a. a. O. I, Nr. 15.
16. 1025, Mai 12., Bamberg. Konrad II. schenkt der vornehmen Frau Beatrix *centum mansos nostrae proprietatis cum utriusque sexus mancipiis . . . in loco Auelniz sitos* (Aflenz).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 44.
17. 1036, Mai 9., Tribur. Konrad II. schenkt der Kirche von Salzburg *quandam curtem que uocatur Laznichoue, ibique in proximo regales mansos in agris, pratis, cum siluis ad singulos mansos determinatis, pascuis, uenacionibus, aquis aquarumque decursibus, piscacionibus, molendinis, exitibus et redditibus, areis, edificiis, ceteris eciam appendiciis* (Lassing im Ennstal).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 49.
18. 1041, Mai 2., Speier. Heinrich III. schenkt seinem Getreuen Engelscalc *tres regales mansos in uallibus Ensetal et Baltal . . . positos si ibi ex integro sint, sin autem ex hoc beneficio minus adimpleri possint in predicta ualle Baltal et conterminis eidem beneficio sitis* (Enns- und Paltental).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 50.
19. 1042, November 8., Neuenburg am Rhein. Heinrich III. schenkt dem Markgrafen Gottfried *ii regales mansos in loco Gestnic et in comitatu Hengest praedicti marchionis sitos cum omnibus suis pertinentiis, hoc est mancipiis Wengei, Stano, Trevino, Obolom aliisque ad eundem locum respicientibus areis, aedificiis, terris cultis et incultis runcandique licentia, cidelweida, agris pratis, campis, siluis . . . si ibi sint, sin autem in nostro praedio quod praedicto loco Gestnic proximum adiacet minus quod erit, adimplentes* (Gösting bei Graz).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 52.
20. 1043, Oktober 1., Regensburg. Heinrich III. schenkt seinem Getreuen Adalramm *tres mansos in loco qui dicitur Ramarsstetin* (Ramprechtsstetin) . . . *sitos in Marchia* (in der Gegend von St. Florian an der Laßnitz?)
v. Zahn, I. c. I, Nr. 54.
21. 1045, Dezember 7., Frizlar. Heinrich III. schenkt der Salzburger Kirche *tale predium quale uisum sumus Livtoldasdorf habere, in comitatu Gotefridi marchionis et in foresto Svsel iuxta litus Losnicae fluminis situm* (Leitersdorf an der Laßnitz bei Preding).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 55.
22. 1048, Oktober 2., Pöhlde. Heinrich III. bestätigt der Kirche von Bamberg eine Schenkung Heinrich II. betreffend *quoddam uidelicet prediolum Rottenmannun dictum . . . in ualle pagoque Palta situm* (Rottenmann im Paltental).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 56.
23. 1055, März 6., Regensburg. Heinrich III. schenkt der Kirche von Salzburg *quoddam predium et ecclesiam que dicitur Strazkang . . . et quicquid Botonis diiudicati atque proscripti erat inter fluuium Mora et inter predictum locum Strazkang* (Straßgang bei Graz und Liegenschaften bis zur Mur).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 60.
24. 1056, Februar 21., Mainz. Heinrich III. schenkt der Kirche von Brixen *cuiusdam Ebbonis predium uidelicet Odelisniz ceteraque bona sua omnia . . . in marchia . . . quoniam ipso maiestatis reo . . . omnia bona sua nostrę potestati nostroque publico iuri adiudicata sunt* (Oisnitz bei Preding).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 62.
25. 1056, Juli 3., Worms. Heinrich III. schenkt der Kirche von Salzburg *tres regales mansos in loco Gumbrahtdessteiden* (bei Deutsch-Landsberg?).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 63.



26. 1058, Oktober 26., Weißenburg an der Rezat. Heinrich IV. schenkt seinem Getreuen Cuono *decem regales mansos in uilla Gyzbretdesdorf et deorsum Svarzaha et si ibi aliquid defuerit, sursum Svarzaha adimplendos* (südöstlich Wildon an der Schwarza).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 65.
27. 1059, Juni 1., Goslar. Heinrich IV. schenkt der Kirche von Salzburg *quinque mansos inhabitatos . . . in uilla autem Gunprechtesteten sitos, si ex integro in eodem mensurari possent, sin antem minus in proximis superioribus eiusdem uillae partibus iuxta flumen Lonsinice in terra culta expletos* (siehe oben).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 66.
28. 1060—1088 Äbtissin Richardis von Göß überläßt dem Erzbischof Gebehard von Salzburg u. a. *duas Sclavenses hobas in comitatu Liubane sitas* (bei Leoben).
v. Jaksch, I. c. I, Nr. 24.
29. c. 1065 Bischof Ellenhard von Freising überläßt der Salzburger Kirche *mansum Sclauonicum in predicto predio Catzis in uilla que dicitur Peterdorf* (Peterdorf und Katsch).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 67.
30. 1114, Jänner 17., Mainz. Herzog Heinrich II. von Kärnten erneuert und bestätigt seine Schenkungen an das Kloster St. Lambrecht, darunter *in ualle Auelence centum regales mansos* (Aflenz).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 99.
31. c. 1128 Markgraf Leopold von Steiermark schenkt seinem Ministerialen Rudiger *predium quoddam in Harperch (Hartberg) Bavarice mete decem videlicet et duos mansus sursum versus stratam Vngaricam a rivo Lauen dicto per Lungwiz alterum rivum tertium rivum Lauenze*.
v. Zahn, I. c. I, Nr. 120.
32. c. 1135—1139 werden erwähnt *duo*, bzw. *iiii mansus Bawarici apud Froscowe et ad Gerhohespach* (im Ennstal).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 166, 169 und 178.
33. 1138, Februar . . . , Reun. Erzbischof Konrad I. von Salzburg erhält tauschweise von der Markgräfin Sophie zwei bayerische Huben zu Hundsdorf (bei Straßengel) und zu Weyer (bei Frohnleiten).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 174.
34. 1140, April 26., o. O. Erzbischof Konrad I. von Salzburg widmet dem Kloster Reun gewisse Zehente und erhält dafür *vii Sclauonicos mansus, iiii Stoisgoisdorf et iii Mosen sitos* (Stögersdorf und Mosing im Kainachtal).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 181.
35. 1147 Bischof Roman von Gurk verpachtet seine Saline zu Hall (nördlich Admont) an das Kloster Admont. „*Hii antem sunt termini ad salinam supradictam pertinentes* (folgt die Grenzbeschreibung) *et in planicie campi XV iugera regalia cum tribus areis simul et pratis*.
v. Jaksch, I. c. I, Nr. 149.
36. c. 1150 Der Volfreie Koloman von Trofaiach tauscht mit dem Kloster Admont *molendinum unum apud Treboch (Traboch) et tantum agri quod cum molendino mansum unum Sclauonicum apprecietur* gegen ein Gut im Liesingtale.
v. Zahn, I. c. I, Nr. 282. Vgl. c. 1160 *mansum unum apud Treuoch Nr. 409*; c. 1165 *hobam unam predii sui apud Treuoch Nr. 498*; c. 1175 *apud Treboch ii mansi . . . item Treboch i mansus Nr. 575*.
37. 1160, April 16., Leoben. Das Kloster Seckau erwirbt im Tauschwege Liegenschaften zu Hauzenbichel und Schachendorf bei Knittelfeld gegen *quatuor mansuum Sclauonicorum in uilla posita iuxta Graece que Trasmestorf* (Trausdorf bei Graz) . . . *Sunt autem hii mansus quos quidam nobilis homo Vrliuch prius possederat, sed uxor sua Judita Seccowensi ecclesie postea potenti manu delegauit*.
v. Zahn, I. c. I, Nr. 404. Vgl. v. Zahn I. c. I, Nr. 183: 1140, 29. Juni bis 16. Juli . . . Abt Trunto von Michelbeuern tritt *propter remocioris uie difficultatem simulque instantis anni sterilitatem mansum nostri cespitis apud Tramedorf situm . . . cuidam Urliugo preposito um 6 $\frac{1}{2}$ $\bar{\pi}$* (Silbers) ab.
38. 1172, , Leibnitz. Otto von Kulm widmet dem Kloster Admont u. a. *viii mansus Sclauonicos ad Chrotindorf* (Krottendorf bei St. Florian an der Laßnitz).
v. Zahn, I. c. I, Nr. 549.
39. 1210, Juli 30., St. Stephan in der Lobming. Ulrich von Stubenberch gestattet, daß zwei seiner Eigenleute, die Brüder Otakar und Heinrich Müsezehel, dem Kloster Reun das Eigentum *unius*

mansi bawarici in villa Bacharn siti (Bachern bei Graz) überlassen *receptis a domino Engelberto abbate Runensi et fratribus eiusdem cenobii negotia prosequentibus duobus loco precii bawaricis mansis in villa que dicitur Leucensdorf* (Leuzendorf bei Graz) *constitutis* und 5 Mark und 40 Friesacher Pfennige.

v. Zahn, I. c. II, Nr. 105.

40. 1210, Oktober 24., Stallhofen. Herzog Leopold VI. bestätigt dem Kloster Reun u. a. *quatuor mansos bawaricos in villa Bremstede sitos* (Premstetten bei Graz).

v. Zahn, I. c. II, Nr. 108.

41. 1219, Jänner 9., Leibnitz. Erzbischof Eberhard II. von Salzburg beurkundet, daß zurzeit seines Vorgängers Konrad das Kloster Reun im Tauschwege von der Salzburger Kirche für *septem sclauonicos mansos, quatuor Stoigoistorf et tres Mosen sitos* Zehente zu Stangersdorf (nördlich Leibnitz), im Schierninggraben (südwestlich Gratwein) und Schütting (südwestlich Graz) erhalten habe.

v. Zahn, I. c. II, Nr. 162. Im Register reduziert v. Zahn Stoigoistorf auf Stögersdorf bei Söding, westlich von Graz im Kainachtale (ebenso Ortsnamenbuch 449); Mosen auf Mittelsteiermark, ohne sich für einen bestimmten Ort zu entscheiden; so auch Ortsnamenbuch 344 mit der Bemerkung „Kainachtal?“ Es ist das dicht bei Stögersdorf liegende Moosing. Vgl. oben, Nr. 34.

B. Kärnten.

42. 864, Jänner 6., Regensburg. König Ludwig der Deutsche schenkt der Salzburger Kirche und dem Erzbischof Adelwin *quasdam res proprietatis nostre . . . in loco vocato Kurca, ubi predictus comes* (d. i. Graf Gundaker von Kärnten) *curiam olim habuit et mansiones, id est de territorio ad opus indomiticatum ipsius episcopi colonias VI et servos quinque cum uxoribus et filiis quorum nomina sunt: Biula, Zirneu, Betaneo, Trebiznec, Nasmus, et manentes servos XV cum coloniis et uxoribus et filiis et aliis utensilibus — hec sunt autem nomina horum servorum: Wolato et frater eius, Zebedrach et frater eius, Ecratonas, Domemus, Ticosit, Chrotila, Turdazo, Godemus, Razemuzza, Zebemir, Zirna, Drasma — et molinam unam et colonias duas que fuerunt una Kameris altera Selitis, et unum montem cum silva per totum et vineam unam . . . ex iure et dominatione nostra in ius et dominationem predictorum sanctorum tradimus* (in und um Straßburg, dem nachmaligen Sitze des Bischofes von Gurk).

v. Jaksch, *Monumenta historica ducatus Carinthiae*, I, Nr. 1.

43. 878, September 9., Ranshofen. Karlmann schenkt der Kirche zu Ötting *quasdam res proprietatis nostre*, und zwar den Hof Treffen in Kärnten mit 19 Hörigen und 70 Mansen innerhalb angegebener Grenzen zu freiem Eigen.

Mühlbacher-Böhmer, Nr. 1491.

44. 888, März 19., Mosburg. Arnolf schenkt dem Kleriker Sigipold eine Hufe im Lavanttale in Kärnten, welche er früher zu Lehen hatte, zu freiem Eigen.

Mühlbacher-Böhmer, Nr. 1737.

45. 895, September 29., Ötting. Vgl. oben, Nr. 3.

46. 896, August 31., Ranshofen. Kaiser Arnolf schenkt *cuidam viro progenie bonae nobilitatis exorto Zuentibolch videlicet nominato Liutbaldi carissimi propinqui ac illustris nostri marchionis vassallo quasdam res iuris nostri hoc est in Charentariche in comitatu ipsius consanguinei nostri curtem que dicitur Gurca . . . et quicquid isdem . . . in Gurcatala et in alio loco qui dicitur Zulszah . . . in beneficium habere visus est* (d. i. den Hof Gurk, Besitzungen im Gurktale und in Zeltschach, nordöstlich Friesach).

v. Jaksch, I. c. I, Nr. 4.

47. 898, September 4., Ranshofen. Kaiser Arnolf schenkt demselben *Zwentibolch quasdam res iuris nostri hoc est in Charintariche . . . ab alpibus Glodnizze ad Desertas Alpes ad Coniuratum Fontem ad confluentia Milse in Motniz et exinde usque Entrichestanne* [d. i. ein Gebiet, welches sich erstreckte von den Glödnitzer Alpen (nordwestlich Gurk) über die *Desertae Alpes* bis zum Schwarnbrunn (südwestlich Murau in Steiermark), von dort bis zum Einflusse des Roß- oder Ingolstaler Baches in die Metnitz (nordwestlich Friesach) und von da bis Entrichestanne (wohl die Grebenzen, nordwestlich Friesach), also die späteren Gurker Herrschaften Metnitz und Grades].

v. Jaksch, I. c. I, Nr. 5. Die Urkunde ist eine Fälschung aus den Jahren 1172—1176. Als Vorlage diente ein echtes, nun vernichtetes Diplom Arnolfs. In meinem Regest berücksichtigte ich nur die im Original unzweifelhaft gestandenen Stellen. Über die Ortsbestimmungen, vgl. v. Felicetti-Liebenfels in den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen“, Bd. 9, 47 und 53, und v. Jaksch, I. c.

48. 945, Juni 4., Dahlum. Otto I. schenkt der Kirche zu Budistdorf *quasdam res proprietatis nostrae in Carantana regione sitas sub regimine Vuerianti . . . id est hobam unam dominicalem prope et oportune domni dei adiacentem cum mancipiis in eadem hoba tunc inibi manentibus nomine Budist, Namdrag, Zunevuel, Butigoi, Dobronega, item Dobronega, Gneouuas zu Eigen.*
MGDDOI, Nr. 67.
49. 953, Dezember 10., Schierling. Otto I. schenkt der Kirche von Salzburg *quoddam proprietatis nostre predium in regno Carentino . . . in loco Crapofelt (Krapfeld) . . . hoc est curtem quandam et castellum cum . . . mancipiis utriusque sexus alpis mansis edificiis silvis pratis usw.*
MGDDOI, Nr. 171.
50. 954, August 31., Regensburg. Otto I. schenkt dem Kleriker Thietpreht *hobas II proprietatis nostrae in loco Zuric in pago Crouati et in ministerio Hartuuigi . . . quae sunt regales . . . et si plenitudo agrorum in illis hobis non invenitur, ubicumque iaceat quod nostrum sit in proximo, impleatur.*
MGDDOI, Nr. 173. (Sörg, westlich von St. Veit, s. Felicetti, Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Bd. V, 100.)
51. 961, Februar 13., Regensburg. Otto I. schenkt dem Kleriker Diotpert *predium quale habuimus . . . in pago Crauti.*
MGDDOI, Nr. 221.
52. 965, April 3., Ingelheim. Otto I. schenkt Negomir, einem Vasallen des Bischofs Abraham von Freising, *proprietatem qualem nos visi sumus habere ad Vuirzsozah (Wirtschach).*
MGDDOI, Nr. 279.
53. Vor c. 975. Hildegard überläßt ihrem Sohne, dem Diakon Albuin, das Gut Stein im Jauntale in Kärnten *cum octo hobis Sclavaniscis adiacentibus.*
Redlich, *Acta Tirolensia*, I, Nr. 5. Vgl. auch a. a. O., Nr. 28, 30, 34 *silva ad predium Stein attinens*).
54. 977, September 8., vor Passau. Otto II. schenkt der Kirche von Seben-Brixen *curtem quae dicitur Ribniza, quae est in provincia Karentana sita in regimine Hartvvici waltpotonis et tegneia Perahtoldi (Reifnitz).*
MGDDOII, Nr. 163.
55. 979, Oktober 9., Rieda. Otto II. schenkt seinem Getreuen Aribo *nostrae proprietatis tres regales hobas in villis Lebeniah et Glanadorf et Malmosic ac Buissindorf et Bodpechah in regimine waldpodonis Hartuuici in pago Chrouuat . . . et, si in ipsis predictis locis integra . . . inveniri non possit mensura, ubi cunque ipsis superscriptis locis vicinius habeamus, . . . donavimus.*
MGDDOII, Nr. 203. Die heutigen Ortsnamen bei Felicetti, I. c. V, S. 102 ff.
56. 979, Oktober 15., Saalfeld. Otto II. bestätigt dem Bischof Albuin von Seben-Brixen auf seine Lebenszeit den Besitz des Hofes *(curtem nostram) Villach in comitatu Hartvuici.*
MGDDOII, Nr. 205.
57. 980, April 28., Tribur. Otto II. schenkt dem Herzog Otto von Kärnten *nostrae proprietatis quinque hobas regales in regimine ac comitatu Hartvuigi comitis . . . ac villis Otmanica et Blasindorf, Gnevuotindorf, Racozoloch, Galisich.*
MGDDOII, Nr. 216. Felicetti, I. c. V, S. 99.
58. 983, Juni 1., Verona. Otto II. schenkt dem Kloster St. Lamprecht *quoddam nostrae proprietatis spatium capiens ex omni parte sive in longitudine sive in latitudine iugera tria in monte Carentano cum dimidia parte ligni illius montis in latere positi, cum decem iugeribus pratorum iuxta flumen Glana (Ulrichsberg bei der Pfalz Karnburg am Glanflusse).*
MGDDOII, Nr. 292.
59. 993, Juni 15., Nordhausen. Otto III. schenkt auf Fürbitte Herzog Heinrichs von Kärnten dem Sachso *de nostra proprietate . . . tres mansos regales in loco ubi Gluzo Sclauus habitare et diruere cepit, si ibi inveniuntur; si autem numerus eorum ibi ad plenum inveniri non possit, in proximis locis per circuitum ad regium ius aspicientibus nostra comprobatione et licentia sibi adimplendos . . . ; si autem in predicto loco quem vulgari lingua nuncupant Gluzengisazi, numerus trium regalium mansorum superabundaverit et transcendat, totum . . . suo iuri in proprium tradidimus cum . . . areis aedificiis . . . zidalweida . . .*
MGDDOIII, Nr. 128.
60. 993, Juli 19., Magdeburg. Otto III. schenkt dem Slawen Zebegoi *duos mansos in villis Suarzdorf, Podinauiz, Duchumuzlidorf, Gumulachi et Donplachi . . . in pago Croudi.*
MGDDOIII, Nr. 133.

61. c. 995—c. 1005. Der Edle Ragici schenkt der Kirche von Seben-Brixen *duas Sclauaniscas colonias suę proprietatis* bei Stein im Jauntale.
Redlich, *Acta Tirolensia*, I, Nr. 37.
62. c. 1030. Bischof Egilbert von Freising tauscht mit dem Vollfreien Reginold dessen Gut zu Mammendorf in Bayern gegen *hobas sclauaniscas octo* zu Stoll, Lesach-Göriach in Oberkärnten um.
v. Zahn, *Cod. Fris.*, I, Nr. 66.
63. c. 1030. Derselbe tauscht von dem Vollfreien Poppo „*in uilla Routherasdorf dicta ecclesię partem et dotales hobas Sclauanicas III et iugera III fiscalis et censualis ruris hobas XI*“ und andere Güter gegen solche zu Malentein in Kärnten ein.
v. Zahn, l. c. I, Nr. 72. — Routkerasdorf ist Rudersdorf in Oberkärnten.
64. c. 1060—1070, St. Peter im Holz. Der Edle Pilicrim schenkt der Kirche von Brixen *unam Sclauensem hobam in loco Dulieb* bei Oberdorf, nordwestlich Spital. *Et si in loco quem pre-diximus eandem hobam permetiri deficeret, in proxima predii sui affinitate restitueret.*
Redlich, *Acta Tirolensia*, I, Nr. 170.
65. c. 1060—1070, Fresnitz. Der Freie Aribo schenkt der Kirche von Brixen *duas Slauenses hobas iuxta flumen Traha.*
Redlich, l. c., Nr. 173.
66. 1070—c. 1080, Höflein. Der Edle Luitpold begibt sich gegen Überlassung von *iii slavenses hobas ac dimidiam* gewisser Besitzungen zu Lieserhofen.
Redlich, l. c., Nr. 244.
67. c. 1085—1090, Arnoldstein. Herzog Luitpold von Kärnten schenkt zuhanden Fridarichs, Bischo Altwins von Brixen, Vasallen, *i Schlauilem mansum* zu Lind.
Redlich, l. c., Nr. 363 a.
68. c. 1175 . . . Reginherus de Touernich und seine Brüder widmen dem Kloster Admont ihr Gut bei Groß-Kirchheim in Oberkärnten. *Hoc predium . . . per hobas divisum XXX et duas hobas Sclauonicas pleni census facit.*
v. Zahn, l. c. I, Nr. 572.

C. Krain.

69. 973. Juni 30., Tribur. Otto II. schenkt dem Bischof Abraham von Freising *per interventum dilecte matris nostre Adelheide et fidelis nostri videlicet Heinrici ducis quasdam partes nostre proprietatis sitas in ducatu prefati ducis et in comitatu Poponis comitis quod Carniola vocatur et quod vulgo Creina marcha appellatur* (am Zeierfelde bei Bischoflack in Oberkrain).
MGDDO II, Nr. 47. Vgl. auch die zweite Ausfertigung dieser Urkunde, l. c. DO II, Nr. 66, ddo. 973, November 23., Heiligenstadt (*quandam nostrae proprietatis partem in regione vulgari vocabulo Chreine et in marcha et in comitatu Paponis comitis*); ferner l. c. DO III, Nr. 58, ddo. 989, Oktober 1., Frankfurt (*quandam nostre proprietatis partem in regione vulgari vocabulo Chreine et in marcha ducis Heinrici et in comitatu Walttilonis comitis sitam*).
70. 1002, November 24., Regensburg. Heinrich II. schenkt dem Bischof Gotschalk von Freising *quoddam predium Strasista uocatum et quiquid inter tres fluvios Libniza, Sabum, Zoura in regione Carniola et in comitatu Vuatilonis comitis nostri iuris situm est* (d. i. Stražišče bei Krainburg und die Gegend zwischen der Leibnitz, Save und Zeier in Oberkrain).
Fontes rerum Austriacarum II/31 Codex dipl. Austr.-Fris. Nr. 53.
71. 1004, April 10., Trient. Heinrich II. schenkt dem Bischof Albuin von Brixen *quodam nostri iuris predium quod dicitur Ueldes, situm in pago Creina nominato, in comitatu Uuatilonis supra dicto nomine id est Creina uocitato* (Veldes in Oberkrain).
Schumi, Urkunden- und Regestenbuch des Herzogtums Krain, I, Nr. 14.
72. 1011, Mai 22., Regensburg. Heinrich II. schenkt dem Bischof Adalbero von Brixen *castellum Veldes uocatum, regalesque mansos XXX^{ta} in pago Creina, in comitatu Vdatrici sitos videlicet inter duos fluvios maioris et minoris Sovva* (d. i. zwischen der Wurzener und der Wocheiner Save).
Schumi, l. c. I, Nr. 15.
73. 1016, April 15., Bamberg. Vgl. oben, Nr. 12.
74. 1025, Mai 11., Bamberg. Vgl. oben, Nr. 15.
75. 1028, Dezember 30., Augsburg. Vgl. oben, Nr. 15.
76. 1030, Bischof Egilbert von Freising tauscht von Dietmar, *eiusdem ecclesię seruo*, 140 Joch Grundes zu Tegernbach in Bayern gegen gleich viel zu „Niusazinhun“ in Krain ein (d. i. Neusäß, slow. Godežiče bei Bischoflack).

Fontes rerum Austriacarum II/31, Codex dipl. Austr.-Fris., Nr. 69. Da ein bayerischer Morgen 34·07 *a* umfaßt, so berechnet sich obiges Grundstück auf 47·698 *ha*, ist also gerade eine Königshufe.

77. 1040, Jänner 11., Augsburg. Heinrich III. schenkt dem Patriarchen Poppo von Aquileia *I regales mansos, id est villas Circheniza cum ceteris villis inibi adiacentibus ad explendos tot prescriptos regales mansos in marchia Creina in comitatu Eberardi marchionis istos* (Zirknitz in Innerkrain).
Schumi, l. c. I, Nr. 27.

78. 1040, Jänner 16., Augsburg. Heinrich III. schenkt dem Bischof Poppo von Brixen *quoddam nostri iuris predium infra terminum qui subscribitur a fluuio qui dicitur Vistriza usque ad curtem prescripte aeccliesiae Ueldes nominatam cum silua que Leschahc (!) nancupatur in marchia Creina, in comitatu Eberhardi marchionis situm* (die Gegend um Veldes und Radmannsdorf in Oberkrain).

Schumi, l. c. I, Nr. 28.

79. 1040, Jänner 16., Augsburg. Heinrich III. schenkt dem Bischof Poppo von Brixen *quendam nostri iuris saltum inter duo flumina que vocantur Suowa, ab exortu usque ad concursum eorum circumseptum in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis situm* und verleiht ihm daselbst den Forstbann.

Schumi, l. c. I, Nr. 29. Vgl. oben die Urkunde ddo. 1011, Mai 22., Regensburg. Nr. 72.

80. 1058, Oktober 18., Regensburg. Heinrich IV. schenkt seinem Getreuen Anzo *tres regales mansos in villis quorum nomina subsequentur, id est: Bizi, Dobelgogesdorf, Herzogenbach et Lipnack et, si in his aliquid defuerit, in proximis habitationibus ex meridiana parte fluminis Bizi nuncupati adimplendos in marcha Kreina et in comitatu Odeltrici marchionis sitos* (am Oberlauf der Gurk in Unterkrain).

v. Jaksch, *Monumenta historica ducatus Carinthiae*, I, Nr. 22.

81. 1062, Dezember 11., Regensburg. Heinrich IV. schenkt seinem Getreuen Anzo *tale predium quale infra terminum his nominibus subnotatum habere videbimur in pago Creine in marcha ad eundem pagum pertinentem (!) in comitatu Odaltrici marchionis situm . . . in superiori rivo qui dicitur Gvrca, sicut predium Rodperti usque in rivum Bitsa vocatum finit, ubi prefati Anzonis predium iuxta eundem rivolum adiacet in occidentali quidem plaga, ubi predia Tietpoldi comitis et Rapotonis comitis usque ad Engelberonis predium pretendere videntur, in villa Lonsa dicta ex eiusdem predicti Engelberonis predio sicut recto intuitu videri potest, ad prefatum predium Rodperti quod, ut prediximus, in superiori rivo Gvrca vocato situm est* (am Oberlauf der Gurk in Unterkrain.)

v. Jaksch, l. c. I, Nr. 25. Die bei dieser und der vorhergehenden Urkunde von Schumi, Archiv für Heimatkunde, I, S. 6, und im Register zum Urkundenbuche gegebenen Ortsreduktionen sind meines Erachtens im einzelnen sehr anfechtbar. Ihm folgt auch v. Jaksch vollkommen. Unzweifelhaft ist nur, daß die Güter Anzos insgesamt an der oberen Gurk lagen.

82. 1063, September 27., *iuxta flumen Fisik*. Heinrich IV. schenkt dem Bischof Altwin von Brixen *quedam bona ad nostrum ius et dominium pertinentia, montes uidelicet duos Staeinberch et Otates dictos, inter terminum Linta et flumen Steinbach dictum sitos et in marchia Odaltrici marchionis* (im Tolmeiner Gebiete, nordwestlich von Idria).

Schumi, Urkundenbuch, I, S. 41.

83. 1074, Juni 15., Aquileia, Bischof Ellenhart von Freising „*recognouit omnem decimam de universis bonis que ecclesia sua tunc temporis habuit in comitatu Carniole sancte Aquilegiensi ecclesie . . . Post hec vero idem episcopus traditis duobus sclauonicis massaritiis cum omni jure ac proprietate . . . in pertinentia curtis sue Lonka (= Bischoflack) dictę sitis, una seruo, altera libero possessa . . . nec non et delegatis X Sclauonicis massariciis apud Uinperch (= Vinivrh in Unterkrain) . . . eandem decimam redemit*“.

“Schumi, l. c. I, S. 60.

Wenn wir uns nun der Betrachtung der Grundherrschaften, die sich im Draufelde bildeten, zuwenden, so steht zeitlich obenan das Bistum Salzburg.

Von dessen Tätigkeit in diesen Gegenden, gerade in Pettau, hören wir ja früh. Schon Arn, der erste Salzburger Erzbischof, hatte nicht nur Missionäre hieher entsendet, sondern war sogar selbst in den letzten Jahren des VIII. Jahrhunderts im

Auftrage Karls des Großen „*in partes Sclavorum*“ gekommen, um sie kirchlich zu organisieren. 853 soll zu Pettau eine Kirche geweiht worden sein. Und zugleich mit der Verbreitung des Christentums wurden wohl auch materielle Vorteile für die Träger der neuen Kultur gesichert, die Stützen der fränkischen Herrschaft für ihre Tätigkeit im Interesse von Kirche und Staat durch Grundbesitz im neueroberten und neuchristianisierten Lande entlohnt. Damals mag auch Salzburg gerade hier um Pettau den Grundstock seiner späteren Besitzungen erworben haben, wohl nach 860, weil in der echten Bestätigungsurkunde von diesem Jahre neben anderen steiermärkischen Gütern Pettau nicht erwähnt wird.

Zu einer eingehenden, durchgreifenden Organisation dieses Besitzes ließ es die wenige Jahre später hereingebrochene Magyarenflut nicht kommen. Erst, als diese gebannt war und das Reich wieder die Verwaltung hier übernommen und gefestigt hatte, in den letzten Dezennien des X. Jahrhunderts, konnte — wie schon oben betont wurde — auch der kirchliche Großgrundbesitz an eine endgültige Regelung seiner Güterverhältnisse denken. Derselbe Umstand, das gleiche Bestreben, Rechtstitel für seinen Besitz zu gewinnen oder sich zu sichern, hat damals nicht nur zur Anlage von Traditionsbüchern, sondern dort, wo es sich um Grund und Boden handelte, der aus königlichen Schenkungen stammte, auch zu Fälschungen von Urkunden geführt.

So wurde denn damals — vor 977 — in Salzburg eine Besitzbestätigung, angeblich 890, 20. November, zu Mattighofen von König Arnulf ausgestellt, gefälscht, und zwar mit Erfolg gefälscht, da eine echte Bestätigungsurkunde von 977, 1. Oktober, Passau, auf ihr als Vorurkunde beruht. In dieser Fälschung lesen wir, es werde der Kirche von Salzburg der Besitz in Pettau bestätigt, nämlich „die Kirche mit dem Zehent und zwei Drittel der Stadt mit dem Bann, den Zölln und der Brücke(nmaut), die von unseren Vorgängern dahin geschenkt worden waren, und unsererseits fügen wir jenes Drittel der Stadt hinzu, welches Eigen des Carentanus war und ihm wegen Hochverrat abgesprochen wurde — mit Ausnahme dessen, was wir seiner Frau wegen treuer Dienste gelassen haben, nämlich in der obern Stadt im Osten einen Hof, wo man eine neue Kirche zu bauen begonnen hat, und in der untern Stadt im Westen die in ihrem Besitze befindlichen Höfe — zugleich mit 100 Hufen und 10 Weingärten in Zistanesfeld, wo unsere Vorfahren nie jemandem etwas geschenkt haben, und dies haben wir der treuen Dienstleistung des genannten Erzbischofs wegen dem erwähnten Stifte (Salzburg) verliehen, von dort an, wo zwei Hügelreihen in der Nähe der Drau stehen, von der Höhe dieser Hügelreihen, die Uuagreini genannt werden, immer den Hügelreihen entlang bis zur Mündung der Drann in die Drau“. ¹⁾

Felicetti,²⁾ der der irrigen Ansicht war, Salzburg hätte auf dem rechten Draufer nichts besessen,³⁾ suchte die 100 Hufen in Zistanesfeld im Osten von Pettau,

¹⁾ „... *ad Pettouiam aecclesiam cum decima et duas partes civitatis cum bannis, teloneis et ponte que ab antecessoribus nostris illo tradita fuerunt, et ex parte nostra addimus terciam partem civitatis que proprietatis Carantani fuit illique diiudicatum est eo quia reus magestatis nostrae criminatus est constare, exceptis subnotatis rebus quas uxori illius propter fidele servitium concessimus, id est in superiori civitate in orientali parte civitatis ipsius curtilem locum ubi nova aecclesia incepta est, atque in inferiori civitate in occidentali parte civitatis ipsius illa curtilia loca que in potestate tunc habuit, cum hobis c et vineis x in Zistanesfeld ubi nunquam antecessores nostri alicui quicquam dederunt, propter fidele servitium prenominati archiepiscopi tribuimus ad praefatum monasterium sicut acervi duo prope Trauum positi sunt, ex summitate termini qui Uuagreini dicitur, et ita sicut ille Uuagreini tendit usque dum Treuina fluit in amnem Trauum.* v. Zahn, Urkundenbuch der Steiermark I, 13, Nr. 9; Mühlbacher, Nr. 1801.

²⁾ „Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen“, IX, S. 21 ff.

³⁾ Dagegen spricht schon die Bestimmung der bekannten Urkunde von 811 (Mühlbacher, Nr. 448), daß den Kirchen am (Drau)fluß, welche etwa am anderen Ufer Besitz haben, dieser gewahrt bleiben sollte.

obwohl sie schon dem Wortlaute nach „*in occidentali parte*“ zu suchen sind, und mußte daher der ganzen Stelle Gewalt antun.

Zur Interpretation zieht er allerdings ganz richtig die beiden Bestätigungen von 982 und 984 heran.¹⁾

In seinem Vorurteile befangen, sucht er nun jene Hügelreihen längs der Pesnitz, welche „von Trebetnitz an, wo sie sich mit dem Tribeinbache vereinigt und eine Ablenkung nach Süden erfährt, von zwei Hügelreihen begleitet wird, welche zugleich die Wasserscheide gegenüber der Drau und der Mur bilden und von denen die äußere (weiter von der Drau abliegende) auch zugleich die höhere ist“. Der Lauf des Tribeinbaches — argumentiert er weiter — zeige schon jene Richtung von Norden nach Süden, welche die Pesnitz nach ihrer Vereinigung mit ihm annimmt, und bei dem Umstande, daß die Bestimmung, welches Gewässer als Haupt- und welches als Nebenfluß zu betrachten sei, häufig von rein willkürlichen Momenten abhängt, sei es ganz gut denkbar, daß die untere Pesnitz im IX. Jahrhunderte den Namen Tribein oder „Treuina“ geführt habe.

Endlich sollen auch die Grenzen der Pfarre von Pettau nebst ihren Tochterkirchen St. Lorenzen in den Windischbüheln und St. Margarethen mit Felicettis Auslegung der Schenkung in Zistanesfeld übereinstimmen, daher die 100 Hufen und 10 Weingärten in ihrer Ausdehnung wohl den späteren Bezirken von Pettau und Dornau entsprochen haben sollen.

Dagegen hat sich zunächst M. Slekovec²⁾ gewendet und „acervi“ nicht für Hügelreihen, sondern für aufgeführte Erdhügel erklärt, deren einer die kleine Erhöhung mit der St. Rochuskirche bei Haidin wäre. Der zweite, höher gestandene, sei der Zeit zum Opfer gefallen. „Uuagreini“ hält Slekovec für Ober- und Unter-Rann, sowie die Flur von Pobrèzje, die sich bis zum Zusammenfluß der Drann — so lokalisiert er richtig die „Treuina“ — und der Drau hinzieht. Dieser Landstrich gehörte stets zu Pettau, denn die Landgerichtsgrenze von Pettau ging nach dem Urbar von 1597 „... nach der Traa auf unnd auf biss an die Train unndt Sannct Veit in dem gericht gelegen unnd von der Train nach dem rain auf und auf biss auf Sannt Merten kirchen (= Haidin) unnd von der kirchen nach dem rain auf biss auf den kaltenprunn (= Studenčnica, Brunnquellwasser) biss zu der Traa . . .“³⁾

Slekovec hat im wesentlichen allerdings Recht, namentlich ist es aber ein Verdienst, zuerst eine jüngere Grenzbeschreibung des Landgerichtes Pettau herangezogen zu haben.⁴⁾

¹⁾ In die Bestätigung von 977, DDO II, 165, ist die Stelle aus der Fälschung von 890 genau übernommen; die Bestätigungen von 982, DDO II, 275, und 984, DDO III, 1, haben eine etwas abweichende Fassung:

(982) . . . *sicut acervos duo prope Trauum positi sunt ex summitate termini qui Vuagreini dicitur, et ita sicut ille exterior Vuagreini tendit usque dum Treuina fluit in amnem Trauum.*

(984) . . . *ex summitate superioris et exterioris termini qui Wagreini dicitur et sicut ille Wagreini tendit . . .*

²⁾ Škofija in nadduhovnija v Ptuj. V. Mariboru 1893, p. 32, Anm.

³⁾ Dieser Ansicht hat sich auch Fr. Kos, Izvestja muzejskega društva za Kranjsko, IV, S. 220, Anm. 24, angeschlossen.

⁴⁾ Es gibt deren mehrere. Bemerkenswert ist jene von 1442 („Notizenblatt“, III, S. 246), weil sie offenbar in ihrer Fassung wenigstens teilweise auf den Urkunden von 899 bzw. 982 und 984 beruht. Es heißt da: „... dann enhalb der Traa (also am rechten Ufer) erhebet sich dasselb lanndgericht zw obern Karb (= Skorba) ettwen genannt Zistelfelden, do zwen hawffen gelegt sind, von der obern höch und von den aussern gemerckt, die Wagram heißen, und als derselb wagem geet uncz das die Treen in die Traa fleußet . . .“ Also auch die Auffassung des XV. Jahrhunderts, die in diesem Falle wohl auf fortwährender Überlieferung beruht, spricht entschieden gegen Felicettis Annahme.

Aus diesen Grenzbeschreibungen — von 1442 und 1597 — ersehen wir, daß die 100 Hufen in Zistanesfeld zweifelsohne am rechten Draufer im Draufelde zu suchen sind. Und ungezwungen ergibt sich dann alles.

Die beiden *acervi* sind wohl Hügelreihen — nicht aufgeführte Erdhügel, wie es Slekovec a. a. O. will — und zwar jene beiden Hügelketten, die sich längs der Gemarkungen von Lack, Altendorf, Golldorf, Windischdorf, Siebendorf, Skorba, Rann, Neudorf, Pobresch bis St. Veit, also bis zur Mündung der Drann in die Drau ziehen und nichts anderes sind als zwei verschiedene Ufer der Drau in uralter, vorhistorischer Zeit.

Jetzt werden auch die Bezeichnungen *superior* und *exterior* (der von der Drau weiter entfernte) wagreini verständlich. Die beiden uralten Draufer fallen nämlich terrassenförmig zum heutigen Draubett ab.¹⁾

Hier also ist die Schenkung in Zistanesfeld — das, nebenbei bemerkt, ein Gegendname, eine Bezeichnung für das Draufeld ist und auch anderwärts, z. B. in der Urkunde von 985 (Schenkung von Roßwein im Draufelde an den Grafen Rachwin) als Zitdinesfeld wiederkehrt — zu suchen, in den oben genannten Gemarkungen war sie gelegen. In allen diesen Dörfern finden wir später Salzburg begütert und, was unsere Annahme am meisten stützt, die angeführten Gemarkungen haben eine Fläche von 4992 *ha*, d. h. gerade 100 Königshufen zu 49'92 *ha*. Die 100 Hufen in Zistanesfeld, deren Besitz sich Salzburg durch jene Fälschung sichern wollte und auch in der Tat gesichert hat, sind also mit den Gemarkungen von Lack, Altendorf, Golldorf, Windischdorf, Siebendorf, Skorba, Rann, Neudorf und Pobresch identisch.²⁾

Der nächste Grundherr, den uns die Urkunden im Draufelde nennen, ist der schon wiederholt erwähnte Graf Rachwin (985). Ob er selbst ein Spanheimer war³⁾ oder ob seine Güter auf anderem Wege in spanheimischen Besitz gekommen waren, mag unentschieden bleiben. Sicher ist nur, daß zirka 1100 in Roßwein die Spanheimer begütert waren. Und nicht hier allein. Ein großer Teil des Draufeldes überhaupt hat sich in ihrem Besitze befunden.

Über das Spanheimer Gut in Untersteiermark, das bekanntlich 1148 an die Traungauer fiel, berichtet Jansen Enikels Landbuch folgendes:⁴⁾

Der grave Pernhart von Marpurch der dinget dem marchgraven Otacker von Steyr daz hus ze Marpurch unt den marcht und daz dar zu gehort. Er dinget im Tyver unt Seitss daz chloster unt

¹⁾ Die österreichische Spezialkarte (1:75.000) gibt für die von der Drau weiter entfernte Hügelreihe (*exterior et superior Vuogreini*) von Lack, abwärts folgende Höhenzahlen an: 249 *m*, 245 *m*, 240 *m*, 237 *m*, 235 *m*, 234 *m*, 228 *m*; für die zweite der Drau nähere Hügelreihe aber 243 *m*, 239 *m*, 237 *m*, 233 *m*, 229 *m*, 225 *m*, 224 *m*, 223 *m*. Bei St. Veit, am Zusammenfluß der Drau und der Drann (220 *m*), vereinigen sich beide Hügelketten. Vgl. die Karte bei Meitzen, Siedelung und Agrarwesen, III, Anl. 123.

²⁾ Gegen diese Annahme scheint die Grenzbeschreibung von 1442 zu sprechen, welche Zistanesfeld mit Skorba identifiziert. Das ist ein Irrtum, dessen Gehaltlosigkeit schon durch die einfache Tatsache erwiesen wird, daß dann eine Hufe zu Skorba nur 2'43 *ha* umfaßt hätte! Der Verfasser der Grenzbeschreibung von 1442, der, wenn nicht unmittelbar, doch gewiß mittelbar aus den Urkunden von 890 bzw. 982 und 984 schöpfte, fand, daß tatsächlich nur die Gemarkungen südöstlich von Skorba zum Pettauer Landgerichte gehörten, übersah jedoch — wodurch sein Irrtum erklärlich wird —, daß die nördlicher gelegenen Gemarkungen als Salzburger Lehen ausgetan waren, und zwar Golldorf seit 1242 an den Landesfürsten (vgl. Urkundenbuch 2, S. 516), die übrigen als Zubehör zur Burg Wurmberg seit 1246 an die Pettauer und schon vorher an die Hollenburger und Stubenberger (Urkundenbuch, 3, S. 58, und Slekovec, Wurmberg [Marburg 1895], S. 23). Daß diese Dörfer Zubehör zu Wurmberg waren, ergibt sich aus den Urbaren des XV. und XVI. Jahrhunderts. Vgl. Pettauer Studien II bei der Besprechung der einzelnen Gemarkungen.

³⁾ So v. Felicetti, a. a. O., Bd. 10, 100.

⁴⁾ Mon. Germ., Deutsche Chroniken. III, 2, S. 708.

Geyrowe¹⁾ unt allez daz dar zu gehort untz an des erzepischolfes gemerche von Salzpurch. Den selben graven Pernhart gehorten an dise dienstman: die Treûnaer,²⁾ die von Chendingen,³⁾ die von Leuvenbach,⁴⁾ di von Marpurch unt alle Truhssiner.⁵⁾

Nach dieser Beschreibung zu urteilen, umfaßte das Spanheimer Eigen, abgesehen davon, daß es auch auf das linke Draufufer hinübergriff, die Gegend von Gonobitz-Seitz, ferner die Herrschaft Tüffer und endlich die Gegend um Geirach bis an die Grenzen des Salzburger Besitzes an der Save (Rann und Lichtenwald), umschloß also das Draufeld ganz. Um den Besitz der Spanheimer im Draufelde selbst zu bestimmen, dafür haben wir Anhaltspunkte einerseits in der späteren Ausdehnung des landesfürstlichen Besitzes,⁶⁾ anderseits aber im Kirchen- und Ministerialengut, soweit dieses aus spanheimischen oder landesfürstlichen Schenkungen stammt.⁷⁾

Die spanheimische Hausstiftung St. Paul hatte im Draufelde Besitzungen zu Roßwein, Lendorf, Rothwein, Ottendorf und St. Lorenzen, Viktring zu Rogeis,⁸⁾ St. Nicolei und Micheldorf; das Kloster Seitz hatte von den Traungauern und den Babenbergern Einkünfte und Besitz zu Rogeis,⁹⁾ Kranichsfeld (*due ville Raxis*), Podova,¹⁰⁾ St. Margareten und Prepolä¹¹⁾ erhalten. Auch der 1357 nachweisbare Seitzer Besitz zu Neudorf (südöstlich Pettau bei Thurnisch), „Albrechtstorf“, Drasendorf, „Sabiach“, Barislofzen und Sela stammt zum Teile sicher aus landesfürstlicher Vergabung.

Anderes war in Händen spanheimischer oder später landesfürstlicher Ministerialen, so Haidin, Sela und Barislofzen, ehe es an Seitz kam; den Lembachern z. B. gehörte St. Magdalena und ein großer Teil von Rothwein. Auch ein großer Teil des Besitzes der Pettauer,¹²⁾ den sie als Erben der Hollenburger — also spanheimischer Ministerialen — erhielten, gehört ohne Zweifel in diesen Zusammenhang.

Ausdrücklich als Spanheimer Gut wird Zwettendorf bezeichnet.

Sicher war also ursprünglich der weitaus größte Teil des Grund und Bodens im Draufelde spanheimisch gewesen. Geschlossen war freilich dieser Besitz im Draufelde keineswegs, denn im südlichen Draufelde reichte in ihn hinein das Eigen jenes großen, von Haus aus gewiß vollfreien¹³⁾ Geschlechtes, dem in Krain die Schärffenberger, in Steiermark die Montpreiser und durch Verschwägerung die Rohitscher und

1) D. h. die Gegend der späteren Klöster Seitz und Geirach.

2) an der Drann, etwa „Maidburg“.

3) Haidin im Draufelde.

4) Lembach bei Marburg.

5) Trixen in Kärnten.

6) Siehe unten, Abschnitt VI.

7) Zugleich sind diese Vergabungen auch ein Beweis, wie sehr der ursprünglich mehr minder kompakte landesfürstliche Besitz im Laufe der Zeit zersplittert wurde. — Wo ich im folgenden nähere Nachweise nicht gebe, sind die in der I. und II. Abteilung dieser „Studien“ bei der Besprechung des betreffenden Dorfes verzeichnet.

8) Urkundenbuch, 1, S. 244.

9) a. a. O., 1, S. 587. Daher auch vielleicht im Viktringer Urbar von 1488 die Aufzeichnung „die von Saytz dient“. Vgl. unten, Abschnitt VII, die Mitteilungen bei Kötsch.

10) Urkundenbuch, 2, S. 32.

11) Ich trage hier nach, daß König Ottokar 1270 „duas villas Prepuhel“ mit 46 Hufen an das Kloster Seitz geschenkt hat. Lorenz, Deutsche Geschichte, 1, S. 471. Vgl. dazu Pettauer Studien, II, S. 122.

12) Über ihn unterrichtet gut der Teilungsvertrag, den Anna v. Schaunburg und Agnes v. Stubenberg 1441 über das Pettauer Erbe schlossen, bei Stekovec, a. a. O., S. 41 ff. (nach Ms. 13996, der k. und k. Hofbibliothek zu Wien).

13) Vgl. Urkundenbuch, I, S. 587. Hier stehen Otto de Chungesperc und Heinrich de Scarpfemberc an der Spitze der Zeugen vor Poppo de Albecke. Die Albecke aber waren damals (1182) vollfreie Edle (vgl. v. Jaksch, Gurker Geschichtsquellen, S. 231 und 234).

Königsberger angehörten. Zwei Schwestern, die von Geburt aus Schärffenbergerinnen waren,¹⁾ Sophie v. Rohitsch und Richza v. Königsberg, gründeten um 1237 das Kloster Studenitz und bewidmeten es mit Gütern zu Zirkowitz, Strasgoinzen und Drasendorf im Draufelde, wozu von Seiten ihrer Brüder 1259 noch Hufen zu Ober-Jabling kamen.²⁾

Was die Organisation dieser Grundherrschaften im Draufelde anlangt, so sind wir nur über jene des landesfürstlichen Besitzes näher unterrichtet. Dieser war in Steiermark, ähnlich wie in Österreich,³⁾ in eine Reihe von Ämtern (*officia*) eingeteilt.⁴⁾ Aus dem ersten Versuche einer statistischen Beschreibung des landesfürstlichen Besitzes in der Steiermark, dem sogenannten *Rationarium Stiriae*,⁵⁾ ersehen wir, daß das Draufeld zum Amte Marburg, und zwar zu dessen zweiter „*ultra Traham*“, d. h. am rechten Draufer gelegenen Abteilung gehörte.⁶⁾ (Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Vgl. die Urkunde von 1260, 10. Oktober, o. O., Orig.-Pgt. Nr. 781 des steiermärkischen Landesarchives: Leopoldus de Sherfenberch schenkt 10 Hufen (7 in Pwech und 3 in Odderniz) dem Kloster in Studenitz „*in sustentacionem filiarum mearum Elizabet et Sophie quas dominus Iesus Christus sibi divino instinctu ibidem copulavit*“. Darauf machte zuerst v. Zahm, „Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichte“, 16, S. 10. Anm. 18, aufmerksam.

²⁾ Urkundenbuch 3, S. 373f.

³⁾ Dopsch, „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte“, 18, S. 234; Österreichische Urbare, I, Bd. 1, Einleitung XCIV ff.

⁴⁾ v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier. S. 347 ff.

⁵⁾ Diesen ganz und gar unzutreffenden Namen hat dem ottokarischen Urbar für Steiermark von 1265/67 keineswegs sein erster Herausgeber A. Rauch gegeben, wie man gemeint hat. Herr Professor v. Luschin macht mich aufmerksam, daß Stadl in seinem „Hellglänzenden Ehrensiegel der Steiermark“, Bd. I, S. 397 (Die von Massenberch) einem um 1731 geschriebenen Werke, das sogenannte *Rationarium Stiriae* zitiert und den Anfang mitteilt aus *Cod. historicus latinus manuscriptus Augustissimae Bibliothecae Caesareae in quarto, centesimus nonagesimus septimus, quo continetur Rationarium Austriae et Styriae ab Helwico . . . partim . . . anno 1265 et 1267, partim post annum 1273* usw. — Die Originalhandschrift Stadls ist im steiermärkischen Landesarchive; Herr Professor v. Luschin benützte eine jüngere Abschrift. Stadl ist offenbar die jetzige Hs. 543 der Wiener Hofbibliothek vorgelegen. Vgl. über sie jetzt Österreichische Urbare, I, S. 1, XVI ff.

⁶⁾ Die Aufzeichnung über die Güter „*ex altera parte Trahe*“ bei Rauch, S. 2, 140 ff. Ein Zehentverzeichnis über das Amt Marburg bei Rauch, a. a. O., 169 ff. — Den landesfürstlichen Zehent „auf dem Traveld“ verpfändet Herzog Albrecht 1354 an Paltram und Niklas Palzonde, Bürger zu Marburg, sowie im gleichen Jahre nochmals an Eberhard v. Wallsee. Lichnowsky, 3, CCCCLXXXVI, Nr. 1675 und CCCCLXXXVIII, Nr. 1692.

Pettauer Studien.

Untersuchungen zur älteren Flurverfassung.

Von † Jur. Dr. Wladimir Levec,

Professor der Rechte an der Universität zu Freiburg (Schweiz).

III. Abteilung.

Mit 3 Kartenbeilagen und 2 Karten im Texte.

(Schluß.)



IV.

Für die Erkenntnis der Ordnung der Grundbesitzverhältnisse innerhalb der Grundherrschaften erscheint zunächst eine Feststellung des Verhältnisses von Herrenland und Bauernland im Draufelde notwendig.

Zurzeit der Katastrierung zu Beginn des XIX. Jahrhunderts stand dem Rustikallande ein sehr bedeutendes Dominikalland gegenüber im Ausmaße von rund 4200 *ha*, d. h. etwa einem Fünftel des gesamten Bodens.

Nun freilich, dieses Verhältnis braucht nicht vor das Jahr 1542, das als Normaljahr für den Charakter eines Grundstückes als Dominikal- oder Rustikalbesitz gilt,¹⁾ zurückzureichen.

Allein wir haben Anhaltspunkte dafür, daß jenes Verhältnis in der Tat ein älteres ist. Zu beachten ist nämlich, daß das Dominikalland in der Regel nicht im Gemenge mit dem Bauernlande liegt, sondern einen geschlossenen Komplex bildet,²⁾ der entweder in *mansi regales* angeschlagen ist³⁾ oder die Größe eines Vielfachen der im betreffenden Dorfe ursprünglich üblichen Wirtschaftseinheit hat.⁴⁾ Dies alles spricht für eine große Stetigkeit des Domanialbesitzes und gestattet die Vermutung, daß das Dominikalland in den Grenzen, wie sie uns die Katasteroperate aus der Zeit Franz I. aufweisen, schon seit der ersten Vermessung und Aufteilung des Draufeldes bestanden hat. Allerdings gilt diese Regel nicht ausnahmslos, denn wie unten gezeigt werden soll, sind stellenweise im XV. Jahrhundert verödete Dorfschaften nicht mehr neubesiedelt, sondern ins Herrenland einbezogen worden.

Wenn sich so im allgemeinen wenigstens die ursprüngliche Größe des Herrenlandes feststellen läßt, fehlt es nahezu ganz an Nachrichten hierüber, ob und inwieweit dieses Herrenland im eigenen Betriebe bewirtschaftet wurde, oder ob es an Meier oder Amtleute gegen bestimmte Leistungen übertragen war. Die wenigen Urbare, die uns für das Draufeld zur Verfügung stehen, gewähren hier keinen Aufschluß. Daß es Meierhöfe auf dem Draufelde gegeben, wissen wir zwar aus anderen Quellen,⁵⁾ allein

¹⁾ Hlubek, Ein treues Bild des Herzogtums Steiermark, S. 106.

²⁾ Vgl. Pettauer Studien, I, S. 177, 183f., 186; II, S. 118, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 129, 133, 135, 136.

³⁾ Pettauer Studien, II, S. 118, 120, 122, 124, 125 (100·08 *ha* = 2 *mansi regales* à 50·04 *ha*), 126, 129, 133, 135 (in Pleterje 345·80 *ha* = 7 *mansi regales* à 49·4 *ha*), 136 (in Saukendorf 153·59 *ha* = 3 *mansi regales* à 51·19 *ha*; in St. Lorenzen 379·75 *ha* oder 8 *mansi regales* à 47·46 *ha*; in Ternovetz nahezu 1 *mansus regalis!*).

⁴⁾ Pettauer Studien, II, S. 128. In Siebendorf besitzt das Dominium 30·59 *ha*, die einzelne Hufe aber umfaßt 28·08 *ha*.

⁵⁾ Pettauer Studien, I, S. 177, 183; II, S. 126.

ihre Stellung in der grundherrschaftlichen Organisation läßt sich daraus nicht entnehmen.

Besser sind wir über die Größe der Kulturfläche der einzelnen Wirtschaften auf dem Herrenlande unterrichtet. Die „*curtis stabularia*“, die zirka 1100 in Roßwein genannt wird, hat sich auf eine Größe von 33·87 *ha* fixieren lassen.¹⁾ Andererseits ist durch den Umstand, daß der Meierhof St. Johann genau zwei Königshufen zu 48·81 *ha* umfaßt, gesichert, daß wir in diesem Falle noch den ursprünglichen Bestand erhalten haben.²⁾ Diese Beispiele allein zeigen, daß wir es durchaus nur mit Kleinbetrieb zu tun haben können.

Was dann das Bauernland betrifft, so wird sich die Ordnung der Verhältnisse auf diesem aus einer Besprechung der Flurverfassung ungezwungen ergeben.

Für die Gestaltung der Flurverfassung auf dem Draufelde war es nun sicherlich von großer Bedeutung, daß es Kolonisationsboden ist. Der Umstand, daß man es hier mit einem unbebauten, wüst gelegenen Stück Landes zu tun gehabt hat, ermöglichte es, daß man von allem Anfange eine planmäßige Aufteilung des Bodens und eine planmäßige Konstruktion der Gemarkungen vornehmen konnte.

Auf ein solches bewußt planmäßiges Vorgehen läßt zunächst schon die genaue Vermessung des gesamten Draufeldes nach Königshufen schließen. Tabelle I verweist sie ins Detail.

Tabelle I. Vermessung des Draufeldes nach Königshufen.

Name des Dorfes	Flächenraum in <i>ha</i>	Zahl der Königshufen	Größe derselben in <i>ha</i>	Name des Dorfes	Flächenraum in <i>ha</i>	Zahl der Königshufen	Größe derselben in <i>ha</i>
Bezirk Marburg:				Bezirk Pettau:			
St. Magdalena	302·63	6	50·44	Lack	513·93	10	51·39
Pobersch	484·53	10	48·45	Altendorf	491·05	10	49·11
Zwettendorf	480·90	10	48·09	Golldorf	616·94	12	51·41
Unter-Rothwein	789·87	16	49·37	Windischdorf	435·96	9	48·44
Roßwein	667·51	14	47·68	*Siebendorf	227·15	5	45·43
Wochau	352·41	7	50·34	Skorba	244·27	5	48·85
Lehdorf	606·96	12	50·58	Ober- und Unter-Rann	977·44	20	48·872
Pivola	425·13	9	47·24	Gersdorf	900·84	18	50·04
Ober- und Unter-Kötsch	604·79	12	50·40	Haidin	773·50	15	51·57
Rogeis	517·26	10	51·73	Staroschinzen	303·89	6	50·65
St. Nicolai	362·38	7	51·77	Straßgoinzen	619·34	12	51·61
Skocken	765·81	16	47·86	Schikola	571·81	12	47·65
St. Margarethen	572·69	12	47·74	Pongerzen	300·96	6	50·16
Prepola	899·81	18	49·99	Ober- und Unter-Jabling	665·28	14	47·52
*Schleinitz	327·04	7	46·72	*Zirkowitz	232·53	5	46·51
*Nußdorf	270·35	5	54·07	*Drasendorf	263·57	5	52·71
*Ottendorf	374·22	8	46·78	Micheldorf	476·05	10	47·61
Kranichsfeld	839·39	17	49·38	Pleterje	855·03	17	50·30
Podova	862·09	18	47·89	Saukendorf	696·31	14	49·74
Goritzen	558·42	11	50·77	St. Lorenzen	882·31	18	49·02
				Amtmannsdorf	654·61	13	50·35
				Ternowetz	145·53	3	49·84
				Sela	334·07	7	47·72
				Lanzendorf	439·56	9	48·83

¹⁾ a. a. O., I, S. 174.

²⁾ a. a. O., II, S. 126.

Das Draufeld als Ganzes umfaßt $236'8612 \text{ km}^2$, also eben 500 Königshufen zu je $47'37 \text{ ha}$. Diese Durchschnittsgröße der Königshufe im Draufelde kommt ihrer Normalgröße ($216.000 \square \text{ virgae regales} = 47'736 \text{ ha}$)¹⁾ so nahe, daß es geradezu erstaunlich ist, mit welcher peinlicher Genauigkeit man die Vermessung vorgenommen haben muß.

Bei der Verteilung in Gemarkungen, wie sie Tabelle I zeigt, scheint man allerdings nicht mehr mit der gleichen Präzision vorgegangen zu sein, vielmehr sind hier offenbar Unregelmäßigkeiten unterlaufen.

Während in den einzelnen Gemarkungen die Größe der Königshufe zwischen $47'24 \text{ ha}$ (Pivola) und $51'77 \text{ ha}$ (St. Nicolai) schwankt, hat Schleinitz 7 Hufen zu nur $46'72 \text{ ha}$, Nußdorf 5 zu $54'07 \text{ ha}$, Ottendorf 8 zu $46'78 \text{ ha}$, Siebendorf 5 zu $45'43 \text{ ha}$, Zirkovitz 5 zu $46'51 \text{ ha}$ und Drasendorf 5 zu $52'71 \text{ ha}$.

Daraus darf jedoch nicht gefolgert werden, die genannten Dörfer seien nicht nach Königshufen vermessen worden oder gar, die Königshufe sei in Steiermark kleiner oder größer gewesen, denn die Königshufe war ein feststehendes, einheitliches Reichsmaß, dessen Größe nie unter 47 ha und nie über 52 ha betrug.²⁾ Jene Abweichungen lassen sich denn auch auf eine viel ungezwungenere Art erklären. Schleinitz, Nußdorf und Ottendorf sind Nachbardörfer mit $971'61 \text{ ha}$, d. h. genau zehnmal $48'58 \text{ ha}$. Es ist also kein Zweifel, daß diese Dörfer in ihrer Gesamtheit nach Königshufen vermessen wurden. Jene Unregelmäßigkeit ist wohl nur eine Folge späterer, ja wahrscheinlich sehr später Grenzverwirrungen. Dasselbe ist bei Drasendorf und Zirkovitz der Fall, denn auch diese zwei Dörfer haben eine Gesamtfläche von $946'10 \text{ ha}$, demnach gerade 10 Königshufen zu $49'61 \text{ ha}$. Bei Siebendorf endlich ist die abweichende Hufengröße mit ziemlicher Sicherheit auf Landesverlust infolge Veränderungen des Draubettes zurückzuführen.

Tabelle I belehrt uns zugleich über die Art und Weise, in der man die Verteilung des ganzen Gebietes in Gemarkungen vornahm. Man ging augenscheinlich hiebei nicht ohne System vor. Wenn man die Flächengrößen, welche sich nach Abzug des Domanialgrundes in jeder Gemarkung ergeben — und diese sind ja hier in erster Reihe zu berücksichtigen —, in Betracht zieht, ergeben sich ziemlich gleichförmige Zahlen. Je 2 Königshufen umfassen die Fluren von Ober-Kötsch und Ternovetz, je 4 die von Ober-Jabling, Siebendorf und Ober-Rann, je 5 die von Pivola, Schleinitz, Nußdorf, Zirkovitz, Drasendorf, Sela und Skorba, je 6 jene von St. Magdalena, Staroschinzen und Pongerzen, je 7 die von Wochau, Rogeis, St. Nicolai, Ottendorf, Amtmannsdorf und Lanzendorf, je 8 die von Unter-Rothwein und Altendorf, je 9 die von Goritzen, Windischdorf und Unter-Rann, je 10 die von Pobersch, Zwettendorf, Unter-Kötsch, Lack, Straßgoinzen, Schikola, Unter-Jabling, Micheldorf, Pleterje, Saukendorf und St. Lorenzen; 11 Königshufen hat die Gemarkung von Podova; je 12 haben die Fluren von Lehdorf, Skocken, St. Margarethen, Golldorf, Gersdorf und Haidin; je 14 die von Kranichsfeld und Roßwein und 19 die von Prepola.

Vergegenwärtigt man sich diese scheinbar so willkürlichen Zahlen an der Hand einer Karte, so sieht man, daß sie doch nicht so ganz willkürlich sein können, wie es auf den ersten Anblick vielleicht den Anschein hat. Gerade diese Zahlen ermöglichen uns sogar, wenigstens in einem gewissen Sinne, die Etappen der Kolonisation des Draufeldes zu unterscheiden.

¹⁾ Meitzen, Siedelung und Agrarwesen, 2, S. 554.

²⁾ Vgl. dazu auch Pettauer Studien, I, S. 176.

Es fällt nämlich sofort auf, daß Dörfer mit gleicher Zahl von *mansi regales* in der Regel eben Nachbardörfer sind.

So umfassen die drei angrenzenden Gemeinden Wochau, Rogeis und St. Nikolai je 7 Königshufen; weitere drei Nachbargemeinden Golldorf, Gersdorf und Haidin je 12, ebenso die Nachbargemarkungen Skocken und St. Margarethen je 12, dann Windischdorf einerseits und die anliegenden Fluren von Siebendorf und Skorba zusammen andererseits je 9 Königshufen. In unmittelbarer Nähe befindet sich Unter-Rann mit der gleichen Anzahl Königshufen. Im Südosten des Draufeldes zählt Amtmannsdorf 7 Königshufen; östlich davon liegen Ternovetz und Sela, die zusammengefaßt dieselbe Hufenzahl ergeben. Das noch weiter östlich befindliche Lanzendorf weist ebenfalls 7 Hufen auf. Ganz besonders ist jedoch die Erscheinung zu vermerken, daß der weitaus überwiegende Teil des südlichen Draufeldes in Gemarkungen von je 10 Königshufen verteilt wurde. Es sind dies die Dörfer Straßgoinzen, Schikola, Pongerzen mit Ober-Jabling, Unter-Jabling, Zirkovitz mit Drasendorf, Micheldorf, Pleterje, Saukendorf und St. Lorenzen.

Um dieses Zahlenmaterial zur Feststellung etwaiger Kolonisationsetappen, soweit eine solche überhaupt möglich ist, verwerten zu können, müssen allerdings noch andere Momente herangezogen werden.

Ein solches ist zunächst die Flureinteilung.

Man kann auf dem Draufelde im allgemeinen drei Typen unterscheiden.

Die in der nächsten Nähe von Marburg gelegenen Dörfer weisen eine ausgesprochene Gemengelage auf: gewannähnliche Streifen und Blöcke treffen wir hier an; so in St. Magdalena, Rothwein und Roßwein. Ist es schon an sich wahrscheinlich, daß die Kolonisation von der Marchburg (= Marburg) aus ihren Lauf genommen, so wissen wir andererseits aus urkundlichen Quellen, daß diese Anlageform den ältesten, am frühesten besiedelten Dörfern des Draufeldes entspricht. Roßwein wird 985 und zirka 1100, Rothwein zirka 1100 zuerst erwähnt; beide Gemarkungen haben auch mitsamt dem Dominium nahezu die gleiche Größe: Roßwein 14, Unter-Rothwein 16 Königshufen. Nach der Urkunde von 985 sollte Roßwein 15 Königshufen umfassen; es ist also immerhin möglich, daß es im Laufe der Zeit eine Hufe an Unter-Rothwein abgab oder, mit anderen Worten, daß beide Dörfer ursprünglich eine ganz gleiche Fläche von je 15 *mansi regales* hatten.¹⁾

Den zweiten Typus finden wir im Süden. Schon die Übersichtskarte (Taf. I) zeigt, daß diese Dörfer eine ganz andere geometrische Konfiguration aufweisen; es sind enge, aber langgestreckte Parallelogramme. Auch die Anlageform ist durchaus verschieden von jener anderer Gemeinden und beruht im Gegensatze zu diesen auf dem ökonomischen Prinzip des Hofsystemes. Hier finden wir keine Gemengelage der Äcker, sondern jeder Bauer hat sein Ackerland in einem einzigen Streifen nach Art flämischer Hufenanlagen zugewiesen. Diese Streifen laufen über den fruchtbarsten Teil der Gemarkung²⁾ von den Hofstellen aus gegen Norden bis an das Ende der Gemarkung und erreichen mitunter eine Länge von rund 2000 Klaftern. Im Süden der Dorfstatt aber erstreckt sich der Gemeindegrund, meist sehr nasse Wiesen und Weiden, die erst künstlich entwässert werden mußten.³⁾ Auch den sterilen Geröll-

¹⁾ Darauf hat mich zuerst der leider inzwischen verstorbene Professor Simon Rutar aufmerksam gemacht. — Vgl. die Karte von Roßwein in der Anlage (Tafel II), sowie dazu meine Ausführungen, Pettauer Studien, I, S. 174 ff.

²⁾ Pettauer Studien, I, S. 180 f.

³⁾ Vgl. dazu Pettauer Studien, I, S. 177, 180, und die Anl. 123 bei Meitzen, Siedelung und Agrarwesen, Bd. III („Atlas“).

boden im äußersten Norden der Flur hat man ursprünglich als Gemeindeweide unverteilt gelassen.¹⁾ Wurden Teile dieser gemeinen Mark später aufgeteilt und ins Ackerland einbezogen, so sind sie nach Gewannen vermessen.²⁾ Abgeschlossen wird das bäuerliche Ackerland an der Nordgrenze gewöhnlich durch ein in einem Stücke liegendes Domanialland.³⁾

Die erörterte Art der Anlage zeigen Schikola, Pongerzen, Ober- und Unter-Jabling, Drasendorf, Micheldorf, Pleterje, Saukendorf, St. Lorenzen, sowie Ternovetz, Sela und Lanzendorf. Stark verwischt ist der Charakter der ursprünglichen Anlage zu Straßgoinzen und Zirkovitz.

Alle diese Dörfer scheinen, was ebenfalls zu beachten ist, mit Ausnahme von Ternovetz, Sela und Lanzendorf — den Dominikalbesitz abgerechnet — ursprünglich durchweg Komplexe von je 10 Königshufen, sogenannte Dekanien, gebildet zu haben.⁴⁾

Ihre gleichartige oder zumindest ähnliche äußere geometrische Form, ihre übereinstimmende innere Anlage einerseits und der Gegensatz, in dem sie diesen zwei Momenten nach zu allen übrigen Dörfern des Draufeldes stehen, lassen sie als ein zusammengehöriges Ganzes erscheinen, das nicht nur in gleicher Weise, sondern auch gleichzeitig, und zwar in einem anderen Zeitpunkte besiedelt worden sein muß, wie die Nachbargemeinden im Draufelde.⁵⁾

Der dritte Typus der Fluranlagen endlich wird durch sogenannte Samtgewanne, d. h. eine vollkommen durchgebildete, regelmäßige Gewanneneinteilung, charakterisiert.⁶⁾

¹⁾ Pettauer Studien, I, S. 181.

²⁾ Pettauer Studien, I, S. 177, 179, 180, 185f.; II, S. 133, 134, 135, 136 und 137. Es kam vor, daß auf diesem später erst verteilten Nebenland ein eigenes Dorf entstand. So neben dem alten Ober-Pleterje ein neues Unter-Pleterje (a. a. O., II, S. 135).

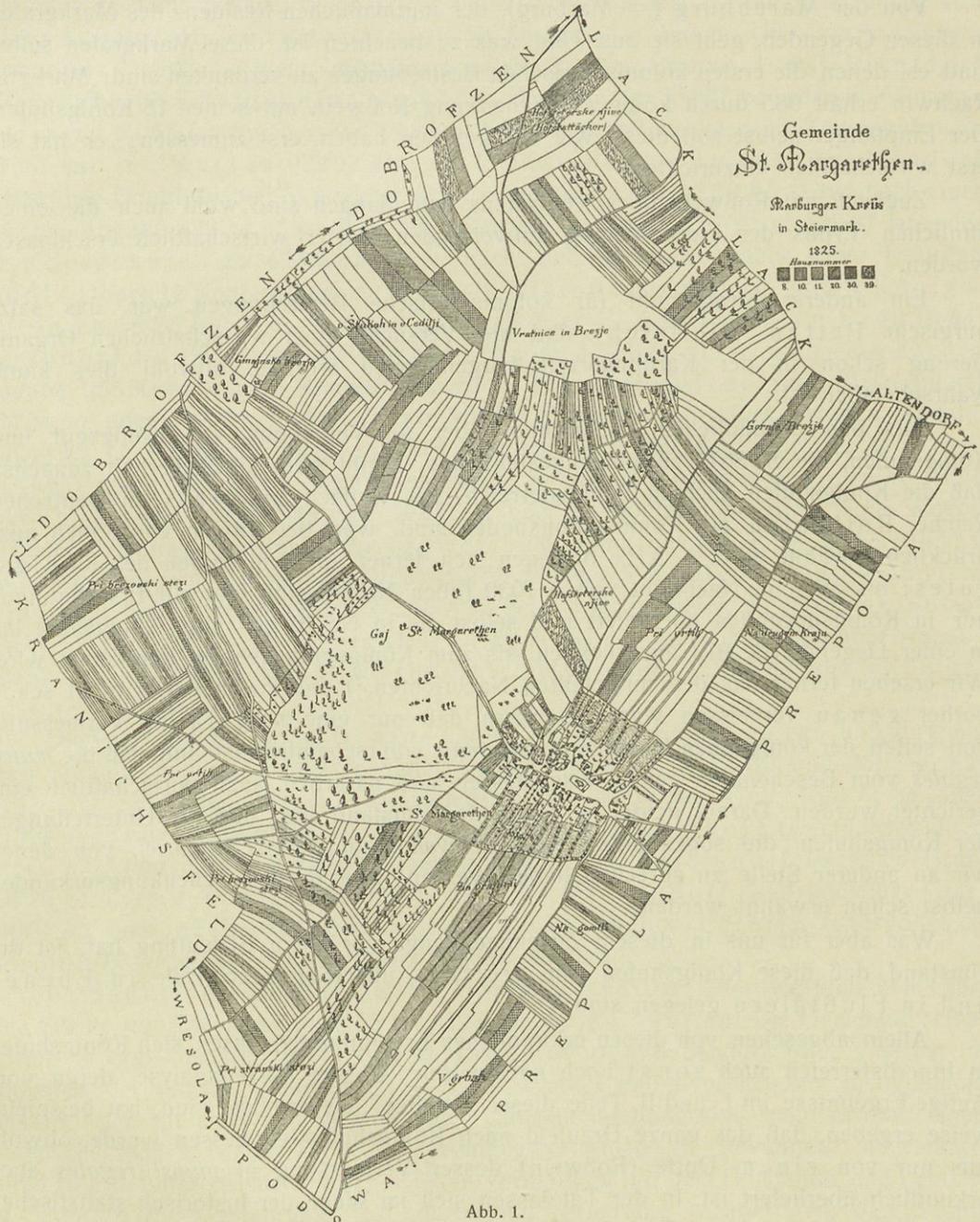
³⁾ Pettauer Studien, I, S. 177, 186; II, S. 135ff.

⁴⁾ Oben S. 83 und Pettauer Studien I, S. 186.

⁵⁾ Ein Beispiel der Anlagen dieses zweiten Typus gibt die anliegende Karte von Ternovetz (Tafel II). — Vgl. auch die Karte von Drasendorf bei Meitzen, a. a. O., S. 3, 416, und danach bei v. Inama-Sternegg, Interessante Formen der Flurverfassung in Österreich. Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien (Sitzungsberichte), XXVI, S. 56.

⁶⁾ Diesen Typus weisen die Fluren von Lehndorf (sehr regelmäßige kleine Gewanne mit kurzen Parzellen), Zwettendorf, Pobersch (nach der Flurkarte von 1825 in zwei Zeilendörfer, Ober-Pobersch im Westen, Unter-Pobersch im Osten der Flur längs der Drau gelegen, zerfallend; die Äcker erstrecken sich von den Dorfstätten gegen Süden in drei Feldern — Ober-, Mitter- und Unterfeld — und sind nach nicht mehr ganz regelmäßigen Gewannen vermessen; im äußersten Süden der Flur ist ehemaliges Gemeindeland — Wald, Wiesen und Weiden — in Blöcken aufgeteilt), Unter-Kötsch, Dobrofen, St. Margarethen (vgl. Tafel III in der Anlage), Prepola, Kranichsfeld, Podova, Lack (äußerst regelmäßig), Altendorf, Gollendorf, Windischdorf, Siebendorf, Skorba, Gersdorf, Haidin (unregelmäßig), Amtmannsdorf (vgl. Tafel II der Anlage) und Staroschinzen auf. Pobersch bildet, wozu auch dessen Lage vollkommen stimmt, den Übergang vom ersten zum dritten Typus. Wie die unregelmäßige Anlage von Wochau, St. Nikolai, Schleinitz, Nußdorf, Ottendorf und Skoggen zu erklären ist, darüber vgl. unten. Daß endlich Ober- und Unter-Rann ganz abweichend von den übrigen Siedelungen des Draufeldes durchaus eine Aufteilung nach sehr unregelmäßigen größeren Blöcken zeigen, ist darauf zurückzuführen, daß diese beiden Dörfer seit dem Mittelalter schon als Vorstadt von Pettau galten, ihr Grund und Boden der Stadtgemeinde von Pettau offenbar als städtische Allmende zugewiesen (vgl. dazu v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3, S. 188) und im Laufe der Zeit zum Teile an einzelne Bürger in mehr minder arrondierten Blöcken veräußert worden ist (v. Inama-Sternegg, a. a. O., S. 191, und Pettauer Studien, II, S. 129). — Das Dorf Pivola habe ich (Pettauer Studien, II, S. 118) irrtümlich ins Draufeld einbezogen. Ist zwar seine Vermessung nach *mansi regales* auch außer Zweifel gestellt, so erweist die Anlage, wie sie die Flurkarte von 1825 zeigt (Weiler, sowie arrundierte Einzelhöfe, Blockteilung), die Zugehörigkeit zu den Siedelungen am Abhange des Bachergebirges.

Was endlich die Form der Dorfstadt anlangt, so ist sie bei allen drei Typen die eines Zeilendorfes, aus dem aber regelmäßig ein Straßendorf sich entwickelt hat. Die Hofstellen stehen also an einer geraden Straße, zu beiden oder wenigstens zu einer



Seite derselben, in gedrängter Reihe; die Straße ist so breit, daß in ihrer Mitte „ein Anger bleibt, der nicht selten zu Kirche und Kirchhof benützt ist“ oder aber zur Schaffung von kleinbäuerlichen Stellen, die außerhalb der Hufenordnung stehen, von sogenannten Keuschen, diene.¹⁾

¹⁾ Vgl. die Karten, besonders jene von St. Margarethen und Amtmannsdorf (Taf. III und Abb. I).

Wenn wir jenes eigentümliche Zahlenverhältnis und diese Besonderheiten der Flurverfassung zusammenhalten, ergibt sich ein klares Bild von dem allmählichen Fortschritte der Kolonisation im Draufelde.

Von der Marchburg (= Marburg), der mutmaßlichen Residenz des Markgrafen in diesen Gegenden, geht sie aus. Und was zu beachten ist, diese Markgrafen selbst sind es, denen die ersten kolonisationsbestrebungen zu verdanken sind; Markgraf Rachwin erhält 985 durch königliche Schenkung Roßwein mit seinen 15 Königshufen. Der Empfänger selbst soll diese, wie wir gesehen haben, erst zumessen; er hat sie erst wirtschaftlich einzurichten.

Zugleich mit Roßwein oder wenigstens bald danach sind wohl auch die einen ähnlichen Typus der Flureinteilung aufweisenden Dörfer wirtschaftlich erschlossen worden.

Ein anderer Strahlpunkt für kolonisationsbestrebungen war das salzburgische Pettau. Vielleicht sind hier Versuche einer wirtschaftlichen Organisation schon in der Karolingerzeit vorgenommen worden, obwohl dies kaum wahrscheinlich ist.

Aus den urkundlichen Nachrichten über die Vergebung von Königsgut und Königshufen, die S. 86 ff. zusammengestellt sind, ergibt sich mit Sicherheit zunächst, daß die Königshufen auch in Innerösterreich, wie vielfach anderwärts im Deutschen Reiche, Rotthufen auf Kolonisationsboden sind, was bei einigen von ihnen ausdrücklich erwähnt wird.¹⁾ Alle bewegen sich ferner auf dem Boden des Königsgutes; bis auf eine Nachricht von c. 1030 [oben Nr. 76] sind uns alle Erwähnungen nur in Königsurkunden überliefert und selbst die in Nr. 76 genannte Königshufe lag in einer Gegend, die 973 ausdrücklich als zum Königsgute gehörig bezeichnet wird. Wir ersehen ferner aus den mitgeteilten Nachrichten,²⁾ daß sie meistens nicht schon vorher genau vermessen waren, sondern daß nur eine ungefähre Vermessung von seiten der königlichen Domänenverwaltung wahrscheinlich ist und daß die *mansi regales* vom Beschenkten genau ausgemessen und natürlich auch wirtschaftlich eingerichtet wurden. Darauf deutet ja schon der Umstand hin, daß die Unterteilungen der Königshufen, die sogenannten *mansi slavonici* und *mansi baiarici*, von denen wir an anderer Stelle zu sprechen haben werden, nie in den Schenkungsurkunden selbst schon erwähnt werden.

Was aber für uns in diesem Zusammenhange vor allem Bedeutung hat, ist der Umstand, daß diese Königshufen zum weitaus überwiegenden Teile in Ebenen und in Flußtälern gelegen sind.³⁾

Allein abgesehen von diesen urkundlichen Erwähnungen lassen sich Königshufen in Innerösterreich auch sonst noch nachweisen. Unsere Kartenanalyse, deren vorläufige Ergebnisse im I. und II. Teile dieser „Studien“ niedergelegt sind, hat beispielsweise ergeben, daß das ganze Draufeld nach Königshufen vermessen wurde, obwohl uns nur von einem Dorfe (Roßwein) dessen Vermessung in *mansi regales* auch urkundlich überliefert ist. In der Tat lassen sich im Wege der historisch-statistischen Methode *mansi regales* vielfach auch anderwärts in Gegenden verfolgen, für die uns urkundliche Anhaltspunkte einer solchen Vermessung nicht vorliegen. Stichproben, die gemacht wurden, brachten nahezu volle Gewißheit, daß — wenn nicht alle —

¹⁾ z. B. Nr. 5, 19, 59.

²⁾ Vgl. Nr. 5, 6, 7, 8, 18, 26, 27, 50, 55, 59 und 77.

³⁾ Vgl. Nr. 1—5, 7, 9—14, 16—27, 35, 42—46, 49—52, 54—58, 60, 61, 64—83.

doch die meisten Ebenen und Flußtäler, zunächst in Steiermark, nach Königshufen vermessen waren.¹⁾

Schon die an Lanzendorf im Draufelde im Osten angrenzende, noch am rechten Draufer gelegene Gemeinde Pobresch (südsüdöstlich Pettau) hat eine Fläche von 792'91 *ha*, also 16 Königshufen zu 49'56 *ha*. Am linken Ufer im unteren Pettauer Felde — dem ehemaligen salzburgischen Besitze — hat Pichldorf 470 *ha*, also 10 Königshufen zu 47 *ha*; Sabofzen 309'37 *ha* oder 6 Königshufen zu 51'56 *ha* (nach einer zweiten Angabe 485'67 *ha*, also 10 Königshufen zu 48'567 *ha*); St. Marxen 322'92 *ha* oder 7 Königshufen zu 46'13 *ha*; Neudorf (ohne den Draufuß) 366'74 *ha* oder 7 Königshufen zu 52'39 *ha* (bzw. nach einer zweiten Angabe 423 *ha*, also 9 Königshufen zu 47 *ha*); Buchdorf 549'87 *ha* oder 11 Königshufen zu 49'99 *ha* (bzw. nach einer zweiten Angabe ohne Draufuß 570'64 *ha* oder 12 Königshufen zu 47'55 *ha*); Steindorf 452'15 *ha* oder 9 Königshufen zu 50'26 *ha*; Meretinzen 222'22 *ha* oder 4¹/₂ Königshufen zu 49'36 *ha*; Kleindorf 191'18 *ha* oder 4 Königshufen zu 47'79 *ha* (bzw. nach einer zweiten Angabe 255'30 *ha* oder 5 Königshufen zu 51'06 *ha*); Gajofzen (mit Platzerndorf) 354'24 *ha* oder 7 Königshufen zu 50'61 *ha* (bzw. nach einer zweiten Angabe 428'49 *ha* oder 9 Königshufen zu 47'61 *ha*); Formin 669'16 *ha* oder 13 Königshufen zu 51'47 *ha*; Moschganzen 386'24 *ha* oder 8 Königshufen zu 48'28 *ha* (bzw. nach einer zweiten Angabe 542'45 *ha* oder 11 Königshufen zu 49'31 *ha*, wovon 63'59 *ha* Dominium wären); Mesgowetz 280'74 *ha* oder 6 Königshufen zu 46'79 *ha*; Pervenzen (mit Strelzen) 242'56 *ha* oder 5 Königshufen zu 48'51 *ha* (bzw. nach einer zweiten Angabe 230'74 *ha* oder 5 Königshufen zu 46'15 *ha*); Sobotinzen 253'32 *ha* oder 5 Königshufen zu 50'67 *ha* (nach einer zweiten Angabe 280'22 *ha* oder 6 Hufen zu 46'70 *ha*) und endlich Worowetz 155'82 *ha* oder 3 Königshufen zu 51'94 *ha*.

Dasselbe treffen wir im Grazer und Leibnitzer Felde an, wo uns übrigens auch urkundlich *mansi regales* genannt werden (oben Nr. 5, 19, 23 und 26). So hat Leibnitz 376'81 *ha* oder 8 Königshufen zu 47'04 *ha*; Graz 1651'61 *ha* oder 33 Königshufen zu 50'05 *ha*; dann beispielsweise Algersdorf (westnordwestlich Graz) 250'55 *ha* oder 5 Königshufen zu 50'11 *ha*; Baiersdorf (westlich Graz) 206'26 *ha* oder 4 Königshufen zu 51'57 *ha*; Gößendorf (südsüdöstlich Graz) 540'04 *ha* oder 11 Königshufen zu 49'09 *ha*; endlich Fernitz (südsüdöstlich Graz) 576'63 *ha* oder 12 Königshufen zu 48'05 *ha*.

Im Sanntale anderseits hat die Gemeinde Lendorf (nordwestlich von Cilli) eine Fläche von 748'66 *ha* oder 15 Königshufen zu 49'91 *ha*. Die Gemeinde selbst zerfällt in drei Gemarkungen: Arndorf, Dreschendorf und Lendorf (dieses selbst im Südosten der ganzen Gemeinde). Während Arndorf und Dreschendorf dichtgebaute Gassendörfer mit einer sehr regelmäßigen Gewanneinteilung sind, zeigt Lendorf einen augenscheinlich älteren Typus unregelmäßigerer Anlage in Gewannen, die vielfach durch Blöcke unterbrochen werden. Dies in Verbindung mit dem Umstande, daß Lendorf im Südosten der Gemarkung liegt, dürfte die Vermutung rechtfertigen, die Kolonisation habe — wie dies ja auch schon die natürliche geographische Lage und die Mündung des Tales gegen Südosten als wahrscheinlich erscheinen läßt — vom Süd-

¹⁾ Hiebei ist nur die Vermessung eines größeren Landkomplexes in Dorfgemarkungen berücksichtigt worden; ob auch innerhalb der Gemarkungen die Königshufe als Wirtschaftshufe erscheint, ist eine andere Frage. Sie wird meistens zu verneinen sein, da ja der *mansus regalis* seinem Wesen nach nur Meßhufe ist.

osten gegen den Nordwesten ihren Lauf genommen. Und da die Königshufen — wie oben festgestellt wurde — sich auf Rodeland bewegen, ist wohl der weitere Schluß gestattet, daß Cilli im Nordwesten von einem Waldgürtel umgeben war. Das stimmt auch zu anderen Erscheinungen in dieser Gegend. Es ist hier der Boden eines ehemaligen Grenzhages, einer Preseka, also eines Rodegebietes *κατ' ἐξοχήν*. Wir verfolgen diese Preseka z. B. in Fraßlau und Rakole (262'18 *ha* = 5 Königshufen zu 52'43 *ha*), wo uns Flurnamen Oplot (= Zaun), Preseka, Trebenke (= Rodeland, von *trebiti*, roden), Stražnik (= Warte) genannt werden; aber auch weiter nordwestlich in Praßberg (256 *ha* = 5 Königshufen zu 51'2 *ha*), wo wir dem Flurnamen Pri Vahti (= bei der Wache), einem Gehöft Presečnik (westlich von Praßberg), einem Dorfe Preseka in der Gemeinde Liffay (östlich von Praßberg mit 438'49 *ha* oder 9 Königshufen zu 48'72 *ha*) mit einem Walde Soteska (= Engpaß) begegnen. Ob sie mit der bei Gonobitz¹⁾ nachweisbaren Preseka identisch ist, ist eine offene Frage, aber sehr wahrscheinlich.²⁾

Des weiteren treffen wir Königshufen an in der Saveebene von Reichenburg abwärts, also in den einstigen Salzburger Ämtern Rann und Lichtenwald. In Reichenburg werden uns ja 895 drei Königshufen auch urkundlich genannt. Nach einer allerdings nicht ganz sicheren Berechnung hätten sie je 49'95 *ha* gemessen. Die Gemarkungsfläche von Reichenburg beträgt nämlich ohne 10'80 *ha* Savefluß 258'45 *ha*, wovon 48'38 *ha* auf das linke Ufer des Pristanzabaches, das nicht in Rechnung kommt, entfallen, so daß für das rechte Ufer 213'08 *ha* übrig bleiben. Davon ist das Dominium (63'23 *ha*) abzuziehen. Die übrigbleibende Fläche von 149'85 *ha* ist mit den 3 *mansi regales* von 895 zu identifizieren. Jeder von diesen hätte also 49'95 *ha* umfaßt. Sie sind jetzt in Gemengblöcken und Streifen sehr unregelmäßig verteilt. Auch findet sich in dieser Fläche ein geschlossener Einzelhof (Nr. 6) mit 11'9 *ha*, was genau dem vierten Teile einer Königshufe zu 47'60 *ha* entspricht. Weitere Belege für das Vorhandensein von Königshufen in dieser Gegend bieten Ansche (östlich von Reichenburg) mit 292'65 *ha* oder 6 Königshufen zu 48'77 *ha*, ferner z. B. Brückel (östlich von Rann) mit 190 *ha*, also 4 Königshufen zu 47'5 *ha*.

Was Kärnten anlangt, standen mir leider weder Katastralmappen noch Parzellenprotokolle, die genauere Berechnungen gestattet hätten, zur Verfügung.

In Krain hingegen scheinen die Verhältnisse genau so zu liegen, wie in Steiermark. Um nur einige Beispiele anzuführen, umfaßt im Krainburger Felde die Gemeinde Krainburg 426 *ha* oder 9 Königshufen zu 47'34 *ha*; Primskau 434 *ha* oder 9 Königshufen zu 48'23 *ha*; Hrastje 467 *ha* oder 9 Königshufen zu 51'89 *ha*; Zirklach 559 *ha* oder 11 Königshufen zu 50'82 *ha*; St. Georgen 975 *ha* oder

¹⁾ Ein Dorf Oplotnitz findet sich nordöstlich von Gonobitz mit 1088'49 *ha* oder 21 Königshufen zu 51'82 *ha*; in derselben Gegend auch ein Dorf Straže in der Gemeinde Slogonaberg (262'98 *ha* oder 5 Königshufen zu 52'59 *ha*).

²⁾ Weitere Beispiele von *mansi regales* aus dem Sanntale wären z. B. Loke (südöstlich Praßberg); hier liegen im Südwesten der Gemarkung drei Höfe, Nr. 15 mit 64'30 *ha*, Nr. 16 mit 14'93 *ha* und Nr. 17 mit 40'62 *ha*, also zusammen 2½ Königshufen zu 47'94 *ha*. Dann Rietz (südwestlich von Praßberg) mit 679'99 *ha*, d. h. 14 Königshufen zu 48'57 *ha*; interessant ist es, daß hier die Pfarre vom Gesamtbesitze von 27'76 *ha* gerade 24'94 *ha* oder ½ Königshufe zu 49'88 *ha* um den Pfarrhof in einem Stücke liegen hat. Ferner Unter-Rietz mit 312'81 *ha* oder 6 Königshufen zu 52'13 *ha*; Gomilsko (östlich von Franz) mit 256'24 *ha* oder 5 Königshufen zu 51'25 *ha*; Franz mit 306'69 *ha* oder 6 Königshufen zu 51'12 *ha*; Heilenstein (nordöstlich von Franz) mit 741'42 *ha* oder 15 Königshufen zu 49'43 *ha*. Aus dem Vogljajnatale führe ich an Dörnbičl (nordöstlich von Cilli) mit 672'37 *ha* oder 14 Königshufen zu 48'02 *ha*; aus der Gonobitzer Gegend noch die Flur Perowetz, deren Gesamtfläche 1 Königshufe zu 48'168 *ha* ausmacht.

20 Königshufen zu 48'75 *ha*; Winklern 935 *ha* oder 19 Königshufen zu 49'21 *ha*; Trboje (von trëbiti, roden, also Rodeland!) 531 *ha* oder 11 Königshufen zu 48'27 *ha*; Moše 364 *ha* oder 7 Königshufen zu 52 *ha*; Flödnig (slow. Smlednik; ältere urkundliche Formen Vletinich, Wledinich, vielleicht zusammenhängend mit dem alt-slowenischen lëdñikū = Rodeland!) ohne Savefluß 796'65 *ha* oder 16 Königshufen zu 49'79 *ha*; Seebach 410 *ha* oder 8 Königshufen zu 51'25 *ha*; Ober-Pirnitsch 410 *ha* oder 8 Königshufen zu 51'25 *ha* (also genau wie in Seebach!); Unter-Pirnitsch endlich 519 *ha* oder 10 Königshufen zu 51'9 *ha*.¹⁾

Es kann nicht Zweck dieser Arbeit sein, die Verbreitung des *mansus regalis* in Innerösterreich erschöpfend zu behandeln. Allein schon die vorgeführten Beispiele dürften die Vermutung rechtfertigen, daß wenigstens die größere Menge der Ebenen und Flußtäler in jenem Gebiete vor der deutschen Landnahme noch wüstes, un bebaut liegendes Land gewesen, nach dieser aber dem Könige als Krongut zugefallen sei.

Ergibt sich dann weiters daraus die Tatsache, daß das Krongut in Karantanien bzw. den dazu gehörigen Marken einen bedeutend größeren Umfang gehabt haben muß, als er sich bloß aus dem uns überlieferten urkundlichen Materiale erschließen läßt, so erscheint erst jetzt die kärntnische Pfalzgrafenwürde im richtigen Lichte, wenn auch zugegeben werden muß, daß nicht nur die Wahrung der Interessen des Krongutes, sondern auch andere Momente bei der Einsetzung dieses Amtes mitgespielt haben.²⁾

V.

Eine andere Frage ist es, inwieweit dieser ausgedehnte königliche Grundbesitz, solange er noch in der Machtsphäre der königlichen Domänenverwaltung sich befand, organisiert wurde. Daß dies zum Teile in der Tat geschehen ist, wird sich keineswegs leugnen lassen. Was jedoch speziell das Draufeld betrifft, ist dies sicherlich nicht der Fall gewesen. Ich möchte dafür nicht gerade die vor 977 gefälschte Urkunde von Salzburg von angeblich 890 heranziehen, in der es direkt heißt, daß die deutschen Könige im Draufelde „*nunquam . . . alicui quicquam dederunt*“,³⁾ denn selbst die Richtigkeit dieser Behauptung für das X. Jahrhundert zugegeben, wäre der Satz an und für sich kaum als Beweis für die Nichtexistenz einer wirtschaftlichen Organisation aufzufassen. Daß es eine solche wirklich nicht gegeben hat, dafür spricht der Wortlaut der Urkunde von 985, mit der Roßwein an den Grafen Rachwin vergabt wird. 15 Königshufen „*in villa Razuuai dicta*“ werden diesem geschenkt, „*si ibi inveniantur*“. Wenn nicht, so möge er das Fehlende „*in proximis villis, ubi suppleri valeant*“ ergänzen.⁴⁾ Wenn schon die Vermessung vom Beschenkten selbst vorzunehmen war, so wird dies um so eher für die wirtschaftliche Einrichtung des Dorfes zu gelten haben.

¹⁾ Die genannten Dörfer sind zum Teile schöne, regelmäßige Gassendörfer, wie sie etwa im Süden des Draufeldes anzutreffen sind. Auch scheint die Kolonisation nicht nach *mansi regales*, sondern, wie vielfach im Draufelde, nach Hufen zu zirka 30 *ha* erfolgt zu sein. In Trboje werden uns beispielsweise in mehreren Urkunden ddo. 1597, Jänner 1., Habach; 1606, Dezember 10., Habach und 1616, Juli 24., Laibach, 18 Hufen genannt (Org. Pgt. bzw. Org. Pap. im Schloßarchiv zu Flöding, Abteilung B; vgl. auch die von mir publizierten Urkundenregesten aus dem genannten Archiv in „Izvestja muzejskega društva za kranjsko“, VII, S. 28 ff. unter B, 2 und 3). „Ain zehenten auf ach zehen huben zu Trespach (= Trboje) in der pharr zu Bodicz gelegen“ wird übrigens schon in einem Cillier Lehenbuch aus der Mitte des XV. Jahrhunderts erwähnt (Hofkammerarchiv, i.-ö. Herrschaften, Lit. O, Fasz. 1, Nr. 9. Lehenbuch der grafschaft Ortemburg, fol. 12'). Es entfielen daher in Trboje auf eine Wirtschaftseinheit 29'5 *ha*. Vgl. dazu auch mein Feuilleton „Flödnig“ in der „Laibacher Zeitung“, 1899, Nr. 46—51.

²⁾ Puntschart, a. a. O., S. 292 ff.

³⁾ Vgl. unten.

⁴⁾ Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, I, S. 39, Nr. 32.

Wir werden also mit der Annahme kaum fehlgehen, daß der königliche Besitz im Draufelde wirtschaftlich nicht organisiert war und wohl auch nie organisiert wurde. Vielmehr ist er, wie wir aus der späteren Besitzverteilung im Draufelde schließen können, durchweg zu Vergabungen an geistliche und weltliche Große verwendet worden. Erst von diesen ist dann die eigentliche Kolonisation ausgegangen.

VI.

Um die Frage nach der Besiedelung ganz zu lösen, bedarf es außer urkundlicher Nachrichten der Zuhilfenahme eines umfassenden Urbars, das uns die Hufenanzahl der einzelnen Dörfer nennt, denn mit Bruchstücken — entnommen verschiedenen nicht gleichzeitigen urbarialen Aufzeichnungen und Urkunden — läßt sich hier kein sicheres Ergebnis ermitteln.

Eine solche umfassende Aufzeichnung über das Draufeld besitzen wir jedoch nur im ersten Versuche einer statistischen Beschreibung des landesfürstlichen Besitzes in Steiermark, dem sogenannten *Rationarium Stiriae*. Unter diesem ganz und gar unzutreffenden Namen wurde bekanntlich diese Quelle durch Adrian Rauch herausgegeben.¹⁾ Es ist eben kein Rechnungsbuch, wie es vielleicht nach dem Durchblättern der ersten Seiten den Anschein hat, sondern ein — allerdings wahrscheinlich nicht einheitlich und zu einer Zeit angelegtes — Urbar bzw. Rentenbuch.

Das Draufeld gehörte zum Amte Marburg, und zwar zu dessen zweiter Abteilung „*ultra Traham*“, d. h. am rechten Ufer der Drau. Die Aufzeichnung über das Marburger Amt überhaupt beginnt f. 133 (Rauch, II, S. 136), die über die Güter „*ex altera parte Trahe*“ f. 136 der Wiener Hs. (Rauch, II, S. 140) mit Chressendorf (Kranichsfeld) und reicht bis f. 139 (Rauch, II, S. 143), wo sie mit Bobrisach (Pobersch) schließt, worauf die Summierungen des Amtes Marburg folgen. Auf f. 159 (Rauch, II, S. 169) erscheint nachträglich ein Zehentverzeichnis über das Amt Marburg,²⁾ das bis f. 164 (Rauch, II, S. 174) geht.

Soweit die Reduktion auf heutige Ortsnamen mit Sicherheit möglich war, sind die Angaben schon in der I. und II. Abteilung der Pettauer Studien zur Bestimmung der ursprünglichen Hufengröße verwendet worden.

Im Süden des Draufeldes nennt uns das *Rationarium* zwischen Ztanossen (Staroschinzen) und Warissen (Barislofzen) sieben Dörfer, die mit Ausnahme von Warissen nur nach dem Namen des ihnen vorstehenden Suppans benannt werden: Warissen (8 Hufen), Suppedragen (d. i. wohl die Suppa eines Dragonj? 10 Hufen), aput Heinricum (10 Hufen), aput Koneten (9 Hufen), aput Johannem (6 Hufen), aput Draxen (5 Hufen) und aput Zlomer (11 Hufen). Die Hufenanzahl berechnet sich danach auf 59 Hufen. Und was noch auffallender ist: während die Gemeinden des Draufeldes sonst immer Getreide und Vieh zinsen — allerdings überwiegend Sommerfrucht, was auf sehr primitiven Ackerbau hindeutet — zinsen diese „namenlosen“ Orte nur 36 Schweine, 4 Schafe, 59 Ydrie Honig und **gar kein** Getreide. Zu dem werden an einer zweiten Stelle des *Rationariums Stiriae* noch Lazendorf (10 Hufen = Lanzendorf), Dietzendorf (Slape an der Drann mit

¹⁾ A. Meil, Die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark; „Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen“, XXV, S. 60, Nr. CLIV; hier ist auch die Literatur zitiert. Vgl. ferner oben S. 69, Anm. 5.

²⁾ Den landesfürstlichen Zehent „auf dem Traveld“ verpfändet 1354 Herzog Albrecht III. Paltram und Niklas Palzonde, Bürgern zu Marburg, sowie im gleichen Jahre nochmals an Eberhard v. Wallsee. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, 3, CCCCLXXXVI, Nr. 1675 und CCCCLXXXVIII, Nr. 1692.

12 Hufen), Pechsendorf (13 Hufen = Petschke, südlich Podlosch, westlich Maria-Neustift) und Chrisantstorf (10 Hufen; vielleicht Kroisendorf, slov. Križeča vas bei Studenitz) genannt, die 4 Schweine, 4 Schafe und 36 Quartale Honig zinsen. Und unmittelbar auf Lanzendorf folgt die Aufzeichnung über Pechsen (wohl auch bei Petschke): *Item in Pechsen xl predia et xi supani quilibet habei ii, illorum vero xl cuiuslibet census solvit x den.*, die uns zeigt, daß auch hier **kein** Getreide gezinst wurde und aus deren Fassung Peisker (Altslaw. Župa, S. 119ff.) mit vollem Rechte den Schluß gezogen hat, daß in dieser Gegend 1265 die Bauernschaft unter die einzelnen Supani noch nicht verteilt war; einer Supanengruppe stand eine Bauerngruppe gegenüber.¹⁾

Aber nicht nur das! Alle diese Dörfer — wenn man den Ausdruck, ohne mißverstanden zu werden, gebrauchen darf — zinsen gar kein Getreide, wenig Vieh, dafür jedoch ein großes Quantum Honig. Diese Erscheinung ist agrarhistorisch nur so zu erklären, daß noch 1265 im südlichen Draufelde und den angrenzenden Gebieten bis an die Drann sehr extensiv gewirtschaftet wurde. Honig in solcher Menge gezinst, setzt eine bedeutende Bienenzucht voraus, diese ihrerseits verlangt viel Niederwald mit Heidekraut (Zeidelweide), welcher wieder nur Folge einer extensiven Brennwirtschaft oder Waldfelderwirtschaft (vgl. oben, S. 71) sein kann.

Dadurch wird es anderseits auch klar, warum uns keine Ortschafts-, sondern nur Supanennamen genannt werden. Etwas Festes, Bestimmtes gab es hier außer den Leitern des brennwirtschaftlichen Turnus nicht und da diese dem Grundherrn für den Ertrag der Gegend hafteten, so wird uns auch nur der Name der Supanen überliefert.

An den Bestand einer Hufenverfassung ist damals in dieser Gegend überhaupt nicht zu denken. Zwar nennt uns das *Rationarium Stiriae* bei jedem Supan eine Anzahl Hufen, aber das ist wohl dahin zu verstehen, daß das einer Bauerngruppe zugewiesene Gebiet nach einem bestimmten Hufenmaße im großen und ganzen zugemessen wurde. Eine Differenzierung nach einzelnen Hufen innerhalb dieses Gebietes ist angesichts der Brennwirtschaft unannehmbar.

Der Diktator der Urkunde aber, der offenbar aus einer Gegend stammt, wo man bereits zum intensiven Ackerbau übergegangen, wo bereits die Hufenverfassung vom Grundherrn durchgeführt war, konnte sich mit den ihm ganz fremden Verhältnissen nur schwer abfinden. So hat er denn die vorgefundenen eigenartigen Zustände in das strenge Gefüge des Hufensystems pressen wollen und ist dabei zu jener ungeschickten, widerspruchsvollen Wendung gekommen.

Über die Dorfverwaltung im Draufelde besitzen wir aus dieser Zeit nur wenig Nachrichten. An der Spitze der einzelnen Dörfer steht gewöhnlich ein Supan, der regelmäßig eine zinsfreie Doppelhufe innehat.²⁾ Nur dort, wo sich im landes-

¹⁾ Rachfahl (a. a. O., S. 208) sieht keinen zwingenden Grund für diese Annahme und glaubt, es handle sich in dieser Stelle um eine verkürzende oder zusammenfassende Ausdrucksweise, indem lediglich bemerkt werden soll, daß es in diesen beiden Bezirken eine gewisse Anzahl von Bauern und eine gewisse Anzahl von Supanen gäbe, die sich keineswegs in festgeschlossenen Verbänden gegenüber zu stehen brauchen. Dagegen wäre einzuwenden, daß eine solche zusammenfassende Ausdrucksweise sonst im *Rationarium Stiriae* nicht vorkommt — mit Ausnahme der zweiten von Peisker auch herangezogenen Stelle über Cvom —, daß aber an diesen ganz vereinzelt Stellen eben ihre Vereinzelung zu erklären ist und dies kaum anders als bei Peisker, a. a. O., geschehen kann.

²⁾ Vgl. die Angabe (Rauch, a. a. O. S. 140): *Item in Stoytsendorf 25 predia, de quibus supanus habet duo, aliorum vero 23 cuiuslibet census solvit* usw. Das wiederholt sich stereotyp bei den folgenden Dörfern. — Vgl. auch Pettauer Studien, I, S. 183, Anm. 1.

fürstlichen Besitze bloß kleine Bruchstücke eines Dorfes finden, wird kein Supan genannt.¹⁾

An drei Stellen wird uns überdies ein Schepho erwähnt:

In Chressendorf 19 predia, de quibus Georius schepho habet 3 antiquo iure et preco habet 1¹/₂, aliorum vero 15¹/₂ census cuiuslibet solvit usw.

Item in maiori Prechpuechel sunt 27 predia, de quibus supanus habet 2 et schepfo 1, alia ut supra . . .

Item in Chrisantsdorf sunt 10 predia, de quibus supanus habet 2, census vero aliorum 8 pro quolibet mellis 1 quartale; item tota villa dat unum porcum vel 10 den., agnum vel 8 den., que tollit schepho, ut asserit, suo iure.²⁾

Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich zunächst feststelle, daß der Schepho Beamte ist und daß ihm als solchen gewisse Naturaleinkünfte zustehen. Er erscheint neben dem Supan, ist also mit diesem nicht zu identifizieren. Nur stellenweise scheint das Amt eines Schepho und des Supans in einer Hand vereinigt gewesen zu sein. Auf diese Weise sind wohl die drei zinsfreien Hufen des Georius Schepho in Chressendorf zu erklären; zur Doppelhufe des Supans ist hier als dritte die zinsfreie Hufe des Schepho dazugetreten. Als Regel wird also wohl anzunehmen sein, daß beide Ämter, wie in Prechbüchel und Chrisantsdorf, getrennt waren und dem Schepho außer Naturaleinkünften als Entgelt für seine amtliche Mühewaltung auch der Besitz einer zinsfreien Hufe zugewiesen war.

Es fragt sich nur, was für ein Amt der Schepho bekleidete. Die Bezeichnung als solche weist auf einen richterlichen Beamten und in der Tat hat auch Werunsky³⁾ ihn mit dem Vollstreckungsbeamten des Landrichters, dem Schergen (*preco*) identifiziert und den Titel Schepho aus einer Rügefunktion des Schergen zu erklären versucht, so zwar, daß dieser die Aufgabe gehabt hätte, Kriminalfälle, die zu seiner Kenntnis gelangten, dem Landrichter anzuzeigen. So bestechend auch diese Erklärung auf den ersten Blick erscheinen mag, so muß sie schon aus dem Grunde abgelehnt werden, weil *precones* neben dem Schepho selbständig erscheinen.⁴⁾ Dabei ist nun zu beachten, daß dort, wo dies der Fall ist, der Scherge ein geringeres Maß an Grundbesitz⁶⁾ erhält, als der Schepho. Daraus läßt sich schließen, daß dieser im Beamtenorganismus des Landgerichtes einen höheren Rang eingenommen habe, d. h. wir haben im Schepho wohl den Nachrichtler (*subjudex*), ein dem Landrichter untergeordnetes richterliches Organ,⁵⁾ zu sehen.⁷⁾

¹⁾ So z. B.: *Item Razway sunt 3¹/₂ predia solventia ut supra* (Rauch, a. a. O.).

²⁾ Rauch, a. a. O., S. 140, 141.

³⁾ Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 287.

⁴⁾ Vgl. die Angabe über Chressendorf unten S. 174.

⁵⁾ In Chressendorf hat der Preco nur eine halbe zinsfreie Hufe. Wo ein Schepho neben ihm nicht erscheint, besitzt der Preco eine ganze Hufe, z. B.: *In Pechsendorf 13 predia, de quibus supanus habet 2 et preco 1* (Rauch, a. a. O., S. 142).

⁶⁾ Dazu v. Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, S. 127.

⁷⁾ Einen anderen Charakter scheint der Schepho im Amte Tüffer zu haben. Die Nachrichten, die uns über den Schepho hier das Ottokarische Urbar bietet, hat Peisker, Altslawische Župa, zusammengestellt. Danach war das Officium Tüffer in vier Schephonatus geteilt (s. auch oben S. 70). Das Amt eines Schepho wurde stets durch einen Supan bekleidet. Peisker, a. a. O., vermutet, daß Schepho hier „eine nicht ganz glückliche Übersetzung des slawischen Ausdruckes“ für die leitende wirtschaftlich-administrative Würde (*vladika*) im ehemaligen Weidervier, der Župa sei. Ihm haben sich Rachfahl, a. a. O., S. 207, Anm. 4, mit Rücksicht auf die in Polen üblich gewesene Gleichsetzung von *vlocler* und *scheffer*, sowie Puntchart, a. a. O., S. 191f., angeschlossen. Meines Erachtens ist die Erklärung Peiskers jedoch verfehlt. Deutet der Ausdruck selbst, wie auch Peisker zugeben muß (a. a. O.), auf einen richterlichen Beamten, so ist die enge stilistische Parallele von „*schephones et precones*“

Der Schepho hat demnach dort, wo er nicht zugleich auch Supan ist, keine wirtschaftlichen Funktionen gehabt. Der eigentliche wirtschaftliche Beamte in den einzelnen Dorfschaften ist der Supan.

Der Amtsbezirk eines Supans ist die einzelne Dorfschaft. Sie wird daher auch als „supp“ bezeichnet, andererseits wird der Supan, wenigstens in späterer Zeit, geradezu Dorfsupan oder Gemeindegupan genannt und dieser Ausdruck als gleichwertig mit Dorfamtmannt behandelt.¹⁾

VII.

Eine weitere Frage wäre die nach dem Zeitpunkte der Kolonisation des Draufeldes, eine Frage allerdings, zu deren Beantwortung uns die Quellen nur äußerst geringe Anhaltspunkte gewähren.

Schon oben wurde gelegentlich bemerkt, es sei wahrscheinlich, daß die Kolonisation ihren Lauf von der Marchburg (= Marburg), der mutmaßlichen Residenz des Markgrafen, aus genommen hat. Ende des X. Jahrhunderts (985) ist es gerade Markgraf Rachwin, der Roßwein mit seinen 15 Königshufen erhält. Der Empfänger selbst soll diese vermessen, er hat sie erst wirtschaftlich einzurichten. Das geschah denn auch ein Jahrhundert später, als Roßwein wieder urkundlich auftaucht, ist es bereits kolonisiert, wenn auch — wie oben ausgeführt wurde — die wirtschaftlichen Zustände noch äußerst primitive waren.

Zugleich oder bald nach Roßwein sind wohl auch die einen gleichen Typus der Flureinteilung aufweisenden Dörfer wirtschaftlich erschlossen worden.

Und ein anderer Strahlpunkt für kolonisationsbestrebungen war das salzburgische Pettau. Vielleicht sind hier Versuche einer wirtschaftlichen Organisation schon in der Karolingerzeit gemacht worden, die Ungarninvasion hat (vgl. Peisker, a. a. O., S. 142) gewiß zu beachten. Sie läßt auch auf sachliche Zusammengehörigkeit beider Ämter schließen. Nicht auf der wirtschaftlichen, sondern auf der richterlichen Tätigkeit des Schepho liegt der Hauptton. Aus der Tatsache, daß in Tüffer regelmäßig die Schepphones Supane waren, darf für den Charakter des Amtes nichts gefolgert werden, denn auch zum Amte der Precones werden — wenn auch nicht immer — Supane genommen (vgl. die Angaben aus dem salzburgischen Amte Rain bei Peisker, a. a. O.). Ebenso ist es unrichtig, daß die Schephonate nur nach der Person des Schepho benannt werden (vgl. die Ausdrucksweise „provincia de Trevül“ usw. bei Peisker, a. a. O., S. 49). Auch ist nicht zu entnehmen, worauf Peisker die Annahme stützt, daß Schepho mit Schaffer zusammengebracht werden müsse (vgl. dagegen die zutreffenden Bemerkungen von v. Jaksch, a. a. O., S. 322), demnach jener auch wirtschaftlicher Beamte gewesen sei. Daß er es wirklich gewesen, soll ja nicht geleugnet werden; aber die Parallele Schepho-Schaffer beweist es nicht, sondern die Angaben des Urbars. Der polnische Vloder oder Scheffer, den Rachfahl a. a. O. heranzieht, der die Prästationen der Bauern entgegennimmt, ist rein wirtschaftlicher Beamte und kann mit dem untersteierischen Schepho nichts zu tun haben. Auch ist es methodisch verfehlt, wenn Peisker zur Erklärung des „Schepho“ krainische Urkunden heranzieht, die Angaben des Rationariums über Schepphones im Amte Marburg aber ganz außer acht läßt. So dürfte denn meines Erachtens auch der Tüfferer Schepho zunächst ein richterliches Organ, der sogenannte Nachrichten, gewesen sein. Ebenso, wie stellenweise dem Landrichter selbst, sind auch ihm daneben Funktionen der wirtschaftlichen Verwaltung übertragen worden. Daher, von der wirtschaftlichen Seite seines Amtes, stammt auch sein Amtsbezirk, dessen Vorhandensein Peisker a. a. O. bewogen hat, ungerechtfertigterweise von „in der Rechtsgeschichte des deutschen Volkes ganz unerhörten Dingen“ zu sprechen und den Schephonat für eine „dem deutschen Wesen wildfremde Institution“ zu erklären.

¹⁾ Der Ausdruck begegnet uns allerdings erst im XV. Jahrhundert, zuerst, meines Wissens, im Teilungsvertrage über das Pettauer Erbe von 1441: die supp Khaunding (= Hajdin), die supp am Rain zu Pethau (Slekovec, Wurmberg, S. 42); ferner im Urbar des landesfürstlichen Amtes Pettau von zirka 1500 (vgl. Pettauer Studien, II, S. 131); siehe ferner steierische und kärntnische Taidinge (österreich. Weistümer, VI), S. 402, den Vergleich über die Dorfamtmanntsetzung zu Pickern 1734.

ihnen jedenfalls ein jähes Ende gesetzt. Ende des X. Jahrhunderts kam es wieder zu etwas geregelteren und geordneteren Zuständen und man begann sicherlich damals auch mit der Besiedelung der Gegend um Pettau. Aber immerhin hatten diese Grenzgebiete — wenn auch für das Reich seit 955 die Magyarengefahr vorüber war — von ihren liebenswürdigen Nachbarn manches zu leiden, waren noch Dezennien, ja Jahrhunderte lang das Ziel unzähliger Beutezüge der Ungarn.¹⁾

Dies alles war nicht danach angetan, die Kolonisation zu fördern und so kam es wohl, daß deren Ausbau und Beendigung einer verhältnismäßig späten Zeit vorbehalten blieb. Erst Erzbischof Konrad I. (1106—1147), der energische Reformator, war es, der hier Ordnung schuf, mit den Ungarn sich verglich und — wie sein Biograph berichtet²⁾ — so nicht nur den salzburgischen Grundbesitz „*antiquo cultui*“ zurückgab — eine Bezeichnung übrigens („*antiquo cultui*“), die uns beweist, daß mindestens eine schwache Besiedelung schon vorher, vom X. Jahrhundert an, hier stattgefunden haben muß —, sondern auch die ganze Gegend „*villis castris et cultoribus ita repletam*“ machte, „*sicut in presentiarum* (1170—1177 ist die Quelle entstanden)³⁾ *cernitur, ut melior modo esse longe credatur, quam antiquis temporibus fuerit*“. Und um seinem Werke einen sicheren Halt zu gewähren, befestigte er um dieselbe Zeit den Mittelpunkt der salzburgischen Besitzungen — Pettau.

Um diese Zeit, um die Mitte des XII. Jahrhunderts also, war die Kolonisation des Draufeldes beendet, denn die meisten Dörfer des Draufeldes weisen in der Flureinteilung den gleichen Typus (Gewanne!) auf, wie die salzburgischen, von Konrad I. wirtschaftlich eingerichteten, und nicht nur dies, sondern auch die gleiche Hufengröße von zirka 30 *ha*.

Nur der Süden des Draufeldes macht eine Ausnahme. Schon oben wurde hervorgehoben, wie die Dörfer hier eine übereinstimmende äußere geometrische Form haben, wie auch ihre Flureinteilung sich in den Gegensatz zu derjenigen der übrigen Gemarkungen des Draufeldes befindet, wie sie weiters übereinstimmend ohne Domanialgrund je 10 Königshufen umfassen und wie diese Momente alle dafür sprachen, daß der Süden des Draufeldes in einem anderen Zeitpunkte besiedelt wurde, als die Nachbargemeinden im Norden und Osten. Und dem entspricht es auch, wenn aus dem Süden des Draufeldes urkundliche Nachrichten erst im XIII. Jahrhundert auftauchen.

Und dann! Sehen wir uns die Karte an, auf der die Zahl der Königshufen eingetragen ist, welche jede Gemarkung nach Abrechnung des Dominiums umfaßt, so bemerken wir auf den ersten Blick, wie sich förmliche Gürtel von Dörfern mit gleicher Zahl von *mansi regales* über das Draufeld ziehen. (Vgl. Abb. 2.)

Von Marburg — dem Ausgangspunkte der Kolonisation — aus zunächst ein Gürtel (I) von Dörfern mit 7 Königshufen oder einer Zahl, die ein Vielfaches von 7 ist: St. Magdalena mit Rothwein = 14 Königshufen, Roßwein (985 zuerst erwähnt, daher St. Magdalena und Rothwein wohl vor 985 besiedelt) wieder mit 14, dann Wochau, Rogeis und St. Nicolai mit je 7. Von diesem ersten Gürtel gehen wie Polypenarme neue Gürtel aus, zunächst zwei (II und III) Dörfer mit 5 Hufen um-

¹⁾ v. Krones, Zur Geschichte der nachbarlichen Beziehungen Steiermarks und Ungarns, „Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark“, XL. Bd., S. 231 ff. — Vgl. auch v. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 145.

²⁾ Mon. Germ., S. XI, 73, c. 18 und 20.

³⁾ Ihr Verfasser ist ein Geistlicher, der von Konrad zu politischen Missionen nach Ungarn benützt wurde, also jedenfalls über die Verhältnisse, die er uns a. a. O. schildert, gut unterrichtet.

fassend oder wenigstens einer Hufenzahl, die ein Vielfaches von 5 ist: im Osten Pobersch mit 10 und Zwettendorf mit 10 Hufen, im Westen ein anderer Gürtel mit Pivola (5 Hufen), Kötsch (10 Hufen bzw. $2\frac{1}{2} = \frac{5}{2}$ Hufen), Schleinitz (5 Hufen) und Nußdorf (5 Hufen). Daran schließt sich ein weiterer Gürtel an (IV), aus Dörfern mit 6 bzw. 12 oder 18 Hufen bestehend, und zwar Skocken (12 Hufen), St. Margarethen

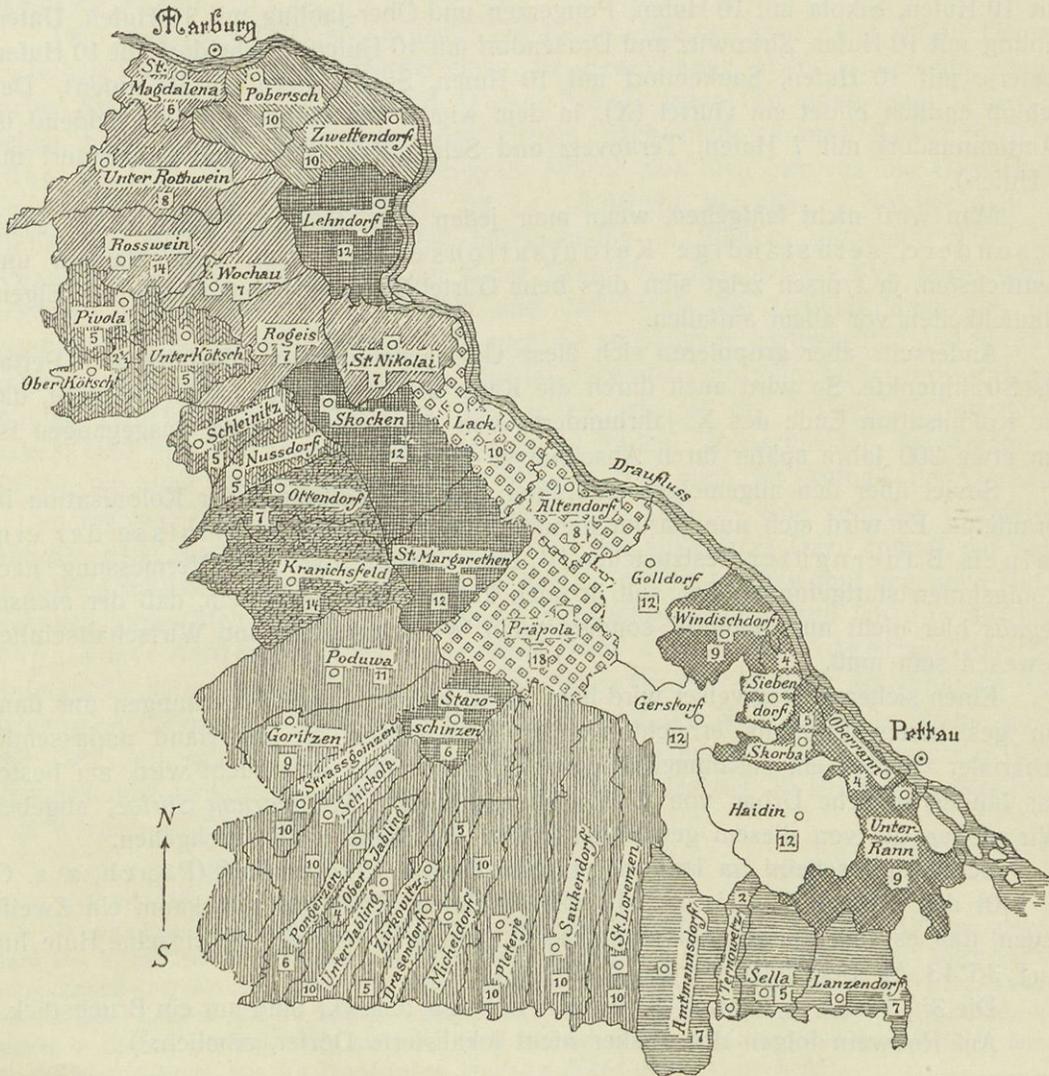


Abb. 2. Zonen der Besiedlung des Draufeldes.

(12 Hufen), und Staroschinzen (6 Hufen). Gleichzeitig wurde die Lücke, welche der erste und zweite Gürtel gelassen hatten, ausgefüllt, worauf der Umstand hinweist, daß auch Lehndorf eine Fläche von 12 Hufen hat.

Andererseits kolonisiert Salzburg von Pettau aus. Auch hier schließen sich die Etappen gürtelweise aneinander: Zunächst ein Gürtel (V) mit Dörfern von je 9 Hufen (Rann mit 9 Hufen, Siebendorf und Skorba mit 9 Hufen, Windischdorf mit 9 Hufen), dann ein zweiter (VI) mit Dörfern von je 12 Hufen (Golldorf mit 12 Hufen, Gerstorf mit 12 Hufen, Haidin mit 12 Hufen).

Zwischen die beiden von Marburg bzw. Pettau ausgehenden Gürtelreihen wird dann ein neuer Gürtel (VII) mit Dörfern von je 18 Hufen (Lack und Altendorf zusammen mit 18 Hufen, Trepola mit 18 Hufen) geschoben.

An den oben mit III bezeichneten Gürtel folgt südlich ein Gürtel (VIII) mit Dörfern von je 7 bzw. 14 Hufen (Ottendorf, Kranichsfeld), dann eine lange Reihe (IX) mit Dörfern von je 10 Hufen (Podowa und Goritzen mit 20 Hufen, Strasgoitzen mit 10 Hufen, Šikola mit 10 Hufen, Pongerzen und Ober-Jabbling mit 10 Hufen, Unter-Jabbling mit 10 Hufen, Zirkowitz und Drasendorf mit 10 Hufen, Micheldorf mit 10 Hufen, Pleterje mit 10 Hufen, Saukendorf mit 10 Hufen, St. Lorenzen mit 10 Hufen). Den Schluß endlich bildet ein Gürtel (X), in dem wieder die Siebenzahl entscheidend ist (Ammannsdorf mit 7 Hufen, Ternovetz und Sela mit 7 Hufen und Lanzendorf mit 7 Hufen).

Man wird nicht fehlgehen, wenn man jeden von diesen 10 Gürteln als eine besondere, selbständige Kolonisationsetappe faßt. Am klarsten und deutlichsten, ja typisch zeigt sich dies beim Gürtel IX, dessen ganz sonderbare Eigentümlichkeiten vor allem auffallen.

Anderseits aber gruppieren sich diese Gürtel deutlich um Marburg und Pettau als Strahlpunkte. So wird auch durch die Karte die Vermutung vollauf bestätigt, daß die Kolonisation Ende des X. Jahrhunderts von diesen zwei Orten ausgegangen ist, um etwa 200 Jahre später ihren Abschluß zu finden.

Soviel über den allgemeinen Charakter und den Zeitpunkt der Kolonisation im Draufelde. Es wird sich nun darum handeln, die Größenverhältnisse der einzelnen Bauerngüter festzustellen.¹⁾ Denn damit, daß eine Vermessung nach Königshufen stattgefunden hat, soll ja noch keineswegs gesagt sein, daß der *mansus regalis* hier nicht nur Meßhufe, sondern auch Wirtschaftshufe und Wirtschaftseinheit gewesen sein muß.

Einen sicheren Wegweiser wird hier, da ja bei derartigen Forschungen nur dann ein gesichertes Ergebnis erreicht werden kann, wenn an der Hand umfassender urbarialer Quellen ein zusammenhängender Landkomplex untersucht wird, am besten das landesfürstliche Urbar von 1265, das sogenannte *Rationarium Stiriae*, abgeben. Wir wollen die von diesem genannten Dörfer der Reihe nach durchgehen.

Zunächst erscheint im landesfürstlichen Besitze Chressendorf (Rauch, a. a. O., S. 140) das heutige Kranichsfeld mit 19 Hufen. Es dürfte sich kaum ein Zweifel regen, daß es sich um geschlossenen Besitz handelt,²⁾ demnach die einzelne Hufe hier auf 35·43 *ha* berechnet werden darf.³⁾

Die 3 $\frac{1}{2}$ Hufen zu Razway-Roßwein (Rauch, a. a. O.) sind nur ein Bruchstück.⁴⁾ Auf Roßwein folgen drei bisher nicht lokalisierte Dörfer, nämlich:⁵⁾

¹⁾ Durch die folgenden Ausführungen sollen meine Angaben in den Pettauer Studien, I. und II., ergänzt und vielfach auch berichtigt werden.

²⁾ Dem Kloster Seitz (oben S. 97) gehörten nur Zehente zu Kranichsfeld. Urkundenbuch 2, S. 32; 3, S. 66.

³⁾ Pettauer Studien, II, S. 124.

⁴⁾ Vgl. dazu Pettauer Studien, I, S. 171 ff. Die hier in einer S. 174 zitierten Urkunde von 1359 genannten „vierdhalb hieben“ sind wohl mit den 3 $\frac{1}{2}$ predia des landesfürstlichen Besitzes identisch.

⁵⁾ Ich gebe den Text nach der Hs. 543 der Wiener Hofbibliothek, fol. 136' und 137 (mit *H* bezeichnet), sowie in den Noten die wichtigsten Varianten des bisher nicht veröffentlichten landesfürstlichen Urbars, das eine vermutlich in der ersten Habsburgerzeit unter Herzog Albrecht entstandene Neuredaktion jenes älteren enthält, nach der im steiermärkischen Landesarchive aufbewahrten Handschrift hier im folgenden (mit *G* bezeichnet).

Item in Stoytsendorf¹⁾ 25 predia, de quibus supanus habet 2, aliorum vero 23²⁾ cuiuslibet census solvit siliginis mod. 1 et avene 2 mensur., item 1 gorz fabe 1 gorz papaveris et pultuum 1 gorz, item pro porco 4 den. et tota villa dat 2 agnos vel 10 den., pro wisot 2 panes et 1 pullum, item in carnisprivio 1 gallinam et in pascha 10 ova.

Item in Andrestorf³⁾ 16 predia, de quibus supanus habet 2, alia vero 14 per omnia solvunt ut supra preter hoc quod tota villa dat 1 agnum.

Item in Staenfendorf⁴⁾ sunt 21 predia, de quibus supanus habet 2, alia 19 ut proximo supra et villa dat 2 agnos.

Wo sind die Dörfer zu suchen? Die Reihenfolge im Urbar weist auf die Gegend zwischen Roßwein und St. Margarethen, die Bezeichnung Hard anderseits ebenso sicher darauf, daß wir im heutigen Dobrofzen⁵⁾ jedenfalls eines jener Dörfer zu sehen haben. Jener Reihenfolge des Urbars nach muß es mit Staenfendorf identifiziert werden; die Hufengröße würde sich also hier, da die Gemarkung von Dobrofzen 390'73 *ha* umfaßt, auf je 18'60 *ha* berechnen. Nordwestlich an Dobrofzen schließt sich die höchst unregelmäßig in Blöcken aufgeteilte Flur von Skocken an. Wir wissen, daß der Name Skoki von der hier im XVI. Jahrhunderte erfolgten Uskokenansiedelung stammt und daß bishin die Gegend lange Zeit öde gelegen ist.⁶⁾ Zu beachten ist nun, daß auch die an Skoggen nordwestlich und nördlich angrenzenden Dörfer Rogeis und St. Nicolai ebenfalls eine ganz auffallende unregelmäßige Feldeinteilung zeigen; statt Gewannen, wie sie die übrigen Nachbardörfer haben, sind hier nur gewannartige Streifen zu finden. Immerhin ist die Anlage in St. Nicolai eine regelmäßigere, als in Rogeis, das auch im Aufbau der Dorfstadt — analog wie Skocken (Pettauer Studien, II, S. 120) — eine von den Draufelder Anlagen ganz abweichende, wenig regelrechte Form aufweist.⁷⁾ Dazu kommt, daß auch in Rogeis im Jahre 1570 auf sechzehn damals öde und unbewohnt liegenden Hufen Uskoken angesiedelt wurden.⁸⁾ Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich das heutige Rogeis mit Andrestorf bzw. *medium Hard* des Urbars identifiziere. Die Hufengröße hätte hier 20'58 *ha* betragen. Stoytsendorf aber ist wohl in den heutigen Gemarkungen von Skocken und St. Nicolai (der Name taucht erst 1382 auf; vgl. v. Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark, S. 358) zu suchen. Beide Gemarkungen umfassen zusammen 529'60 *ha*, auf jedes der 25 Predien in Stoytsendorf wären also 21'18 *ha* entfallen.

¹⁾ *G* fol. 75': *Stoytzendorf vel superiori Hard.*

²⁾ *H* fol. 136' xxij, was offenbar zu emendieren ist.

³⁾ In *G* folgt fol. 76 auf Stoytzendorf zunächst: *In medio Hard sunt 16* (XVI von gleicher Hand aus XI korrigiert!) *hube cum supano solventes ut supra in superiori Hard.* Darauf folgt erst die Aufzeichnung über Andrestorf. Ich bin der Meinung, daß es sich hier nicht um ein in *H* ausgelassenes Dorf handelt, sondern daß ein Schreibversehen in *G* vorliegt. Der Umstand, daß die „Hard“bezeichnungen in *G* sonst parallel laufen mit jenen in *H* und die auffallend gleiche Zahl von 16 Hufen lassen mir die Identifizierung von Andrestorf = *medium Hard* gesichert erscheinen.

⁴⁾ *G*: *in inferiori Hard* in Stensendorf.

⁵⁾ Der Name Dobrofzen (Dobrovci) ist nämlich ohne Zweifel mit altslow. *dąbrava, nemus* bzw. *dąbr, arbor* (Miklosich, Ortsnamen aus Appellativen, S. 15) zusammenzubringen.

⁶⁾ Biedermann, Die Serbenansiedelungen in Steiermark, „Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark“, 31, S. 19ff. Unrichtig ist, daß das 1195 und später genannte Uedoai, Wodowei, Wodogay u. dgl. mit Skocken zu identifizieren sei, wie ich (Pettauer Studien, II, S. 120) im Anschlusse an Biedermann, a. a. O., angenommen habe. Wodogay ist vielmehr das heutige Podova. Auch die Identifizierung des vor 1528 erbauten Willenrainer Hofes mit dem heutigen Drauhof ist irrig, weil ja der Willenrainer Hof ohne Zweifel auf der heutigen Gemarkung von Skocken gestanden ist.

⁷⁾ Danach sind die Angaben in den Pettauer Studien, II, S. 117 und 119f., zu ergänzen und zu berichtigen.

⁸⁾ Biedermann, a. a. O., S. 25.

Die durch die Angaben des Rationariums (gleiche Zinshöhe!) nahegelegte gleiche Hufengröße wäre bei unserer Annahme bestätigt.

An die besprochenen Dörfer schließen sich im Urbar (Rauch, II, S. 140f.) *minor* Prechpvhel (= St. Margarethen) mit 18 Hufen zu 31·82 *ha* und *maior* Prechpvhel (= Prepola mit Ternitschen) mit 27 Hufen zu 33·33 *ha* an.¹⁾

Bei den beiden folgenden Dörfern Nauersendorf (mit 12 Predien), sowie Aigen (mit jedenfalls mehr als 14 Hufen) haben wir es ganz offenbar wieder mit Wüstungen zu tun, die vermutlich auf dem südlich an Prepola anstoßenden großen Komplex von Dominikalland zu suchen sind. Dieser Dominikalgrund ist durchweg wenig fruchtbarer Geröllboden und besteht aus lauter Drischfeldern.²⁾ Stützt das unsere Vermutung, so ist überdies ein weiterer Umstand zu beachten. Dieser Dominikalgrund grenzt im Süden durchweg an die ehemalige, eine schnurgerade Linie bildende Römerstraße, im Westen an die Fluren von Staroschinzen und Unter-Jabling, im Osten an die Flur von Gersdorf-St. Kunigunden. Er ist also ganz von Bauernland eingeschlossen. Wie von Süden her die flämischen Hufenanlagen nahezu immer bis zu jener Römerstraße gehen, so werden sie wohl auch von Norden her ehemals bis an diese gegangen sein. Was jedoch den Ausschlag gibt, ist die Tatsache, daß in Aigen neben dem Landesfürsten schon seit dem XIII. Jahrhundert auch das Kloster Studenitz begütert war.³⁾ Jener Dominikalkomplex aber ist zu einem großen Teile gerade Studenitzer Besitz.⁴⁾ Da er insgesamt 977·99 *ha* umfaßt, so finden sowohl Nauersendorf als Aigen mit zusammen mindestens 27, sicher aber mehr Hufen bequem Platz darauf.

In der zweiten Aufzeichnung über das Marburger Amt, die unten (S. 173) näher besprochen wird, werden in „Eigen“ 10 Hufen genannt. Die zwei dort nicht aufgenommenen Supanenhufen dazu gerechnet, ergeben sich für *maior* Aigen 12, für *minor* Aigen 7, für Nauersendorf 12, also insgesamt 29 Hufen, so daß auf eine Hufe 33·7 *ha* entfallen würden. Da diese Hufengröße mit jener von Prepola haarscharf übereinstimmt, so ist die Richtigkeit der vorgenommenen Lokalisierung wohl über allen Zweifel erhaben.

Schwierigkeiten ergeben sich auch bei der Lokalisierung von *superius* und *inferius* (so mit Rücksicht auf *G* zu emendieren!) Goldarn, von denen jenes 8½, dieses 21 Hufen landesfürstlichen Besitzes zählte (Rauch, a. a. O., S. 141). Aus den, schon Pettauer Studien, II, S. 127, angegebenen Gründen halte ich dafür, das „*inferius Goldarn*“ sei mit Golldorf zu identifizieren. Außer den 21 landesfürstlichen hat es hier noch 1320 7 salzburgische Hufen gegeben (Pettauer Studien,

1) Pettauer Studien, II, S. 122.

2) Über diese vgl. Pettauer Studien, I, S. 181.

3) Studa de Marpurch schenkt 1249 dem Kloster Studenitz „*quatuor mansos quos habui apud Aygen*“. Original-Pergament, drei angehängte Siegel, zwei davon abgefallen, aus dem Archiv von Studenitz, jetzt steiermärkisches Landesarchiv, Nr. 640. (Der Druck, Urkundenbuch für Steiermark, 3, S. 121, hat „Ayten“!) — Unter anderen Besitzungen wird 1253 dem Kloster auch „Eigen“ bestätigt; Urkundenbuch 3, S. 191. Die Reihenfolge, in der hier Eigen erscheint, läßt ebenfalls auf einen Ort in nächster Nähe von Drasendorf am Draufelde, das an jenen Dominikalkomplex südlich angrenzt, schließen. — Das letztmal wird das Dorf Aigen im Jahre 1325 genannt. In einer Urkunde ddo. 1325, September 28., Marburg, verkaufen Lube der Czwiątlich purger ze Marchpurch und ich Gedraut sein hausvrauwe maister Hertleyn dem schulmaister ze Marchpurch und seinem pruder Jaensleyn um sechsthalbe march silber die huben datz dem Aygen in dem Traueld, da Tzube aufgesezzen ist und die weilen Görgen von Sleuntz was. (Original Pergament, zwei anhängende Siegel, abgefallen, aus dem Studenitzer Archiv, jetzt steiermärkisches Landesarchiv, Nr. 1938 a.)

4) Studenitz gehören davon 427·33 *ha*, also nahezu die Hälfte.

II, S. 128), also insgesamt 28 Hufen, die sich auf je 22'03 *ha* berechnen.¹⁾ „*Superius Goldarn*“ dagegen wird wohl mit v. Zahn²⁾ als Altendorf zu fassen sein. Daß die 8¹/₂ landesfürstlichen Hufen nur ein Bruchstück des Dorfes bilden, soll unten erwiesen werden.

Damit verläßt die Aufzeichnung des Urbars das Draufeld und wendet sich dem Dranntale und der Umgegend zu, um nur einmal noch (Lazendorf = Lanzendorf) ins Draufeld zurückzukehren.³⁾

Erst an einer späteren Stelle treffen wir auf eine zweite Aufzeichnung über das Marburger Amt und die Güter im Draufelde (Rauch, II, S. 169ff.). Sie unterscheidet sich von jener früheren zunächst darin, daß sie statt der Ortsnamen vielfach nur die Namen der betreffenden Ortssupane nennt, und daß die zinsfreien Hufen, die in jener angeführt werden, hier in die Hufenzahl nicht einbezogen werden.⁴⁾ Für

¹⁾ Danach sind die Angaben richtigzustellen. (Pettauer Studien, a. a. O.)

²⁾ Ortsnamenbuch 8.

³⁾ Von den weiter folgenden Dörfern (Rauch, a. a. O., S. 141 ff.) ist Stopendorf *apud aquam que vocatur Trevn* = Stopno a. d. Drann (nordöstlich Maxau); Schutze = Sveča vas oder Šucje (südöstlich Stopno; vgl. auch Schmutz, Historisch-topographisches Lexikon, 3, S. 526, s. v. Sutsche); Chrisantsdorf = Kroisendorf (Križeča vas), nördlich Studenitz; Pechsendorf = Pečke, nordöstlich des vorigen; Dietzendorf = Slape, südlich Maria-Neustift a. d. Drann (mhd. diezzen); Lazendorf = wohl nicht Ložnica (Losnitz) a. d. Drann, weil in der Reihenfolge zu abliegend, sondern wie (Pettauer Studien, II, S. 137) angenommen wurde, Lanzendorf im Draufelde; Pechsen = nach einer Vermutung, die mir Herr M. Slekovec äußert, kein Orts-, sondern ein Gegendname (dazu oben, S. 72), und zwar Bezeichnung für die Umgebung von Pečke und Piška, d. h. für die Landschaft zwischen dem Draufelde und dem Drannflusse; Ekke *super aquam que dicitur Trevn* = Tržeč (Markldorf), südöstlich Lanzendorf (nach Slekovec); Czdemerstorf = Pristava, östlich Tržeč; Prenossa = Prenoš bei Plankenstein (Zbelovo), westlich Studenitz (vgl. Schmutz, a. a. O., S. 3, 213, s. v. Prenusch); Ztanchendorf = Stanosko (ebendort); Jurindorf = Jurjevci (Georgendorf), südlich Zirkowitz im Draufelde (?), doch eher bei Plankenstein zu suchen; Podaxendorf = (nach Slekovec) vielleicht Podlož, östlich des vorigen (?), doch wohl bei Plankenstein zu suchen; Zlatendorf = Slatina bei Plankenstein; Lengenperge = Lemberg, südlich Pöltschach (nach Slekovec jedoch Dolga gora [Langenberg] OG. Stanosko bei Slatina); Blaglossa = wohl südwestlich Pöltschach zu suchen; Bobrisach = unbestimmt, südwestlich Pöltschach zu suchen, weil an Pobersch (Pobrež), wie (Pettauer Studien, II, S. 116) angenommen wurde, der Reihenfolge im Urbar wegen nicht gedacht werden darf.

⁴⁾ Vgl. schon Pettauer Studien, II, S. 116, Anm. — Ich setze zum Beweise den Anfang hieher und gebe parallel den Text beider Aufzeichnungen (nach H):

[Rauch, a. a. O., S. 169f.]

In Goldarn 20 mansi et dimidius, quilibet 8 metr. tritici, ¹/₂ mod. avene et unum porcum pro 12 den., agnum pro 5 den.

In minori Goldarn 6 mansi qui solvunt eundem censum.

In maiori Prepuhel 25 mansi, quilibet 1 mod. tritici et 2 mod. avene et tota villa 4 porcos et agnum.

In minori Prepuhel 16 mansi *similem* censum et dant 2 porcos et 1 agnum.

Item apud Weligoy 19 mansus *similem* censum *per totum*.

Apud *Andream* supanum 14 mansus *similem* dant censum in frumento et unum porcum et unum agnum.

Item apud Lambertum 23 mansi *similem* censum et duos porcos et unum agnum.

Item apud Lubumer 10 mansi, quilibet tantum unum mod. siliginis et tota villa unum porcum.

Item apud Eigen 10 mansi, quilibet 1 mod. tritici 1 mod. avene et porcum.

[Rauch, a. a. O., S. 140f.]

Item in *inferiori* Goldarn 21 predia, de quibus supanus habet 2 usw.

Item in superiori Goldarn 8¹/₂ predia, de quibus supanus habet 2 usw.

Item in maiori Prechpvhel sunt 27 predia, de quibus supanus habet duo et schepfo 1 usw.

Item in minori Prechpvhel sunt 18 predia, de quibus supanus habet 2 usw.

Item in Staenfendorf sunt 21 predia, de quibus supanus habet 2 usw.

Item in Andrestorf 16 predia, de quibus supanus habet 2 usw.

Item in Stoytsendorf 25 predia, de quibus supanus habet 2 usw.

Item in Nauersendorf 12 predia, de quibus supanus habet 2 usw.

Item in maiori Aigen 2 predia . . . quia villa maior est, licet a principe alia sint infeodata.

unseren Zweck gewährt diese zweite Aufzeichnung mit Ausnahme der Angabe über „Eigen“ (s. oben S. 172) keine Ausbeute.

Zur Bestimmung der Hufengröße in den übrigen nicht oder nur teilweise landesfürstlichen Dorfschaften haben wir namentlich dort, wo die Flurkarte an sich nicht inhaltsreich ist, leider nur wenige Anhaltspunkte.

In Roßwein deutet der Umstand, daß hier vermutlich die herrschaftliche *curtis stabularia* 33·87 *ha* umfaßte,¹⁾ auf eine ähnliche Hufengröße hin, da im Draufelde vielfach das Dominium einer oder mehreren Bauernhufen gleichkommt.²⁾ Die Vermutung wird dadurch gestützt, daß die 3¹/₂ landesfürstlichen Hufen in Roßwein 1265 gleichviel zinsen wie jene in Kranichsfeld, die sich ihrerseits auf rund 35 *ha* berechnen lassen.³⁾

Was Zwettendorf betrifft, so habe ich meinen Ausführungen (Pettauer Studien, II, S. 117) hinzuzufügen, daß uns über dieses Dorf Nachrichten im Salzburger Urbar von 1322⁴⁾ vorliegen:

Item in villa Zwerkendorf hube xxiiij. Harum suppanus habet iij de quibus non dat censum sed expensas sepe ministrat.

Aliarum xxj hubarum servit quelibet tritici mez vj, siliginis mez iiij, avene mez viij quorum mez vij faciunt virlingum j, denarios xxxj, videlicet in quadragesima denarios v, in festo Georii denarios vj, in festo penthecostes denarios j (4¹/₂) et in festo Martini denarios xv.⁵⁾ Summa in Zwerkendorf de hubis xxj tritici mensurae cxxvj faciunt virlingos xviiij sunt modii xij usw.

Daraus ergibt sich, daß Zwettendorf nach 25 Hufen zu 19·24 *ha* kolonisiert wurde, nach einem Hufenmaße also, das auch sonst auf salzburgischem Besitze im Draufelde wiederkehrt.⁶⁾

Ebenso kann ich für Köttsch jetzt urbarielle Nachrichten beibringen.

Den Besitz und die Rechte, die das Kloster Viktring gegen Ende des Mittelalters im Draufelde hatte, verzeichnet ein im Archive des kärntnischen Geschichtsvereines

Item apud Qualosse 6 mansi similem censum.

Item apud Chressendorf 15¹/₂ mansi, quilibet 1 mod. tritici et unum mod. avene et porcum pro 12 den.

Item in minori Aigen 7 predia, de quibus supanus habet 2 usw.

In Chressendorf 19 predia, de quibus Georius schepho habet 3 antiquo iure et preco habet ¹/₂, aliorum vero 15¹/₂ census usw.

usw.

Die weiteren Dorfschaften betreffen nicht mehr das Draufeld. Durch Cursivdruck wurden im Vorstehenden Emendationen, deren Begründung hier zu weit führen würde, hervorgehoben. Im einzelnen bemerke ich nur noch, daß bei Goldarn „20 et dimidius“ wohl ein paläographisch leicht erklärlicher Schreibfehler für 19¹/₂ ist, ebenso bei Goldarn *minus* VI für vij. Auch die sonstigen inkongruenten Angaben (bei *maior* Prechpvhel [28, nicht 27, vgl. oben S. 172, Anm. 1], bei Qualosse und *minor* Aigen) sind auf Schreibversehen zurückzuführen. — Wie die Aufnahme zweier Aufzeichnungen über das Amt Marburg ins Ottokarische Urbar zu erklären ist, darüber wird die von der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien vorbereitete Neuausgabe Aufschluß zu geben haben. Ich würde hier nur aufmerksam machen, daß diese zweite Aufzeichnung offenbar die ältere ist (vgl. die Angaben über Eigen). Die Zinshöhe ist in beiden Aufzeichnungen verschieden, nur der Weizenzins (in *metretae* umgerechnet) erscheint, wenn man Roßwein, das nur die erste Aufzeichnung nennt, nicht berücksichtigt, dafür aber die fehlenden 8 Hufen von *maior* Aigen dazunimmt, ziemlich gleich (4329 *m* : 4367 *m*). Vgl. Tabelle VIII und IX unten S. 187, 188.

¹⁾ Pettauer Studien, I, S. 175.

²⁾ Siehe oben.

³⁾ Rauch, a. a. O., S. 140, und oben, S. 170.

⁴⁾ Hs. 1157 des steiermärkischen Landesarchives, fol. 22.

⁵⁾ Am Rande von späterer Hand des XIV. Jahrhunderts: *Nota quod hūba una comperat[ta] a Seytzariis servit [tritici] quartalia iij, siliginis quartalia ij [au]ene quartalia iiij^{or} denarios lj.*

⁶⁾ Pettauer Studien, II, S. 129.

zu Klagenfurt verwahrtes Urbar, das 1488 auf Befehl des Abtes Johann angelegt wurde. Es ist eine Pergamenthandschrift in 4^o mit 161 Blättern, durchweg von einer Hand des XV. Jahrhunderts geschrieben; nur auf den letzten Blättern finden sich Nachträge von verschiedenen Händen des ausgehenden XV. Jahrhunderts. Auf f. 135' beginnt die Aufzeichnung über das Officium in Marchpurga, zunächst die Zinsungen in der Stadt Marburg und das Bergrecht „unsers hofs ze Marchpurg“ betreffend. F. 138 aber steht folgende — uns speziell interessierende — Niederschrift:

Der erste zynns im ambt zu Kotsch.

Item Jantritz dint iij virtaill waytz, haber vj virtaill, xxx \mathcal{S} , pullum i, ova xx.
Pawl Heinrich dint waytz ij virtaill, habern iij virtaill, xv \mathcal{S} , pullum i, ova x..
Symon Serub dint iij virtaill waytz, habern vj virtaill, xxx \mathcal{S} , pullum i, ova xx.
Marin dint i \mathcal{H} phenning \mathcal{S} und iij virtaill habern, pullum i, ova xx.
Jacob dint xxv \mathcal{S} , pullum i, ova xxv.
Musseld dint xxv \mathcal{S} ,¹⁾ pullum i, ova xxv.
Smecker dint iij virtaill waytz, avene vj virtaill, xxx \mathcal{S} , pullum i, ova xx.
Weber dient x \mathcal{S} , pullum i, ova x.
Steffan des supan sun dint waytz iij virtaill, habern v virtaill, gallinas ij, ova x und vij \mathcal{S} .

Zu Oberkotsch.

Zu Oberkotsch Martin dint waytz iij virtaill, haber v virtaill, vij \mathcal{S} , pullos ij, ova x.
Der under Swetti dint waytz iij virtaill, habern v virtaill, vij \mathcal{S} , pullos ij, ova x.
Supan dint waytz iij virtaill, haber v virtaill, vij \mathcal{S} , pullos ij, ova x.
Martin Jantritz dint waytz iij virtal, haber vj virtaill, iij β \mathcal{S} , pullos ij, ova x.
Swetti Stocker dint rogken iij virtaill, haber v virtaill, vij \mathcal{S} , pullos ij, ova x.
Jacob Martin dint waytz iij virtaill, haber v virtaill, vij \mathcal{S} , pullos ij, ova x.
Michel mulner dint von der mull 1 marck \mathcal{S} , pullum i, ova x.
Aber Michel mulner dint von 1 hueben 1 marck \mathcal{S} , avene ij virtaill, pullum i, ova x.
Thomass Arban²⁾ dint vj β \mathcal{S} , pullum i, ova x, avene ij virtaill.
Steffan dint i \mathcal{H} \mathcal{S} , pullum i, ova x.
Aber der Arban²⁾ hat ain hofstatt, dint vij β \mathcal{S} .
Item aber der Urban dient mer von ainer hueben vij β und x \mathcal{S} , avene iij virtaill, pullum i, ova x.
Item Turnar dient xxxij \mathcal{S} .
Zeruke dint xxxij \mathcal{S} .

Dann folgen f. 139' „die perckrecht zu Kotsch“, daraus ich für unsere Zwecke nur notiere: „Item die von Saytz dient most ain wasseremper, i helbling“.

Die obige Aufzeichnung, die mir erst nach Abschluß der II. Abteilung der Pettauer Studien bekannt geworden ist, ermöglicht uns auch mit einiger Sicherheit wenigstens die Feststellung der Hufenzahl und Hufengröße von Oberköttsch bzw. Unterköttsch. Erstere — Oberköttsch — hat, wie die annähernd gleichen Zinsungen erweisen, 10 Hufen. Außerdem sind im Dorfe eine Mühle — wie die Art des Zinses zeigt, ohne Ackerland —, eine Hofstatt und zwei Keuschler (Turnar und Zeruke), wohl mit äußerst geringem Grundbesitze, vorhanden. Oberköttsch hat nun eine Fläche von 125'27 *ha* (ohne Dominium), wovon auf die Hofstatt (gewöhnlich etwa ein Viertel einer Hufe) und die beiden Keuschler höchstens 6 *ha* entfallen können, so daß für jede Hufe eine Fläche von rund 12 *ha* übrigbleibt. Da in Unterköttsch, nach den Zinsungen zu urteilen, die Hufen gleich groß waren, so ist es meines Erachtens ziemlich wahrscheinlich, daß beide Dörfer nach *mansi slavonici* zu 12 *ha* besiedelt wurden. Oberköttsch hätte deren 10, Unterköttsch (mit einer Fläche von 472'12 *ha*) 40 umfaßt.

¹⁾ Das erste x auf Rasur.

²⁾ So *Hs.*

Ottendorf zählte vermutlich 10 Hufen, von denen 7 dem Stifte St. Paul, 1 dem Deutschen Orden und 2 dem Kloster Seitz gehörten. Die Hufengröße würde sich hier auf etwa 31'69 *ha* berechnen lassen.¹⁾

Podova und Brezula sind, wie schon Pettauer Studien, II, S. 124, ausgeführt wurde, nach *mansi slavonici* zu rund 12 *ha* besiedelt worden. Ebenso wurde (a. a. O., S. 125) die Größe der Hufen in Lack und Rast auf 31'17 *ha*, in Siebendorf (a. a. O., S. 128) auf 28'08 *ha*, in Skorba (a. a. O., S. 129) auf 22'13 *ha*, in Ober-Rann auf vermutlich 7 Hufen zu 26'35 *ha*, in Niverzen (a. a. O.) auf 29'99 *ha*, in Haidin (a. a. O., S. 132) auf 25.077 *ha*, in Zirkowitz (a. a. O., I, S. 177) auf 11'137 *ha* (*mansi slavonici!*), sowie in Drasendorf²⁾ (a. a. O., S. 179) auf 13'18 *ha* (*mansi slavonici?*) bestimmt.

In Strasgoinzen verzeichnet das Parzellenprotokoll zur Flurkarte von 1825 19 Ganz-, 13 Halb-, 1 Viertel- und 1 Drittelbauer.³⁾ Es wird demnach zu vermuten sein, daß das Dorf ursprünglich 26 Hufen zählte. Von der Gesamtfläche der Gemarkung (619'34 *ha*) sind 2'94 *ha* Gewässer und 52'39 *ha* Dominium, sowie der „Hofstadt“-Komplex⁴⁾ mit 32'51 *ha* abzuziehen. Es erübrigt für jene 26 Hufen eine Fläche von 531'53 *ha* (11 *mansi regales* à 48'32 *ha*), so daß auf jede 20'44 *ha* entfallen. In Strasgoinzen läßt sich übrigens selbst die Größe des ehemaligen Hufschlaglandes annähernd bestimmen. Der ganze Süden des Dorfes war — soweit er nicht dem Dominium noch heute gehört (eine geschlossene Königshufe) — in seiner Gänze Gemeindeweide.⁵⁾ Nur die Riede: Ortsried, Langenacker, Gorze und Lausche im Nordosten und Nordwesten der Dorfstatt sind das alte Hufschlagland, das demnach eine Fläche von 146'98 *ha* hatte. Mit anderen Worten, von den 11 bei der Kolonisation dem Dorfe als Gemarkung zugewiesenen Königshufen sind zunächst nur drei (146'98 *ha* = 3 *mansi regales* zu 48'99 *ha*) wirklich gerodet worden, nämlich nur der fruchtbarste Teil der Gemarkung, so daß jeder Hüfner mit nur etwas mehr als 5'65 *ha* Ackerland sich begnügen mußte. Alles andere wurde als gemeine Mark unverteilt liegen gelassen.⁶⁾

In Šikola waren nach dem Parzellenprotokolle zur Flurkarte von 1825 damals 21 Ganz- und 11 Drittelbauern, 1 Müllner und 13 Keuschler ansässig. Danach wären hier ursprünglich wohl 25 Hufen gewesen; auf jene entfallen 20'30 *ha*, also genau dieselbe Hufengröße, die für Strasgoinzen nachgewiesen wurde.⁴⁾

Was Micheldorf anlangt, so zeigt beiliegende Tabelle, daß in den drei Gewannen, in die das Ried „Na gatnem voglu“ zerfällt, durchschnittlich je 20 Hufenanteile vorhanden sind. Demnach ist Micheldorf wohl nach 20 Hufen zu 23'80 *ha* besiedelt worden.⁷⁾

¹⁾ Danach sind die Angaben (Pettauer Studien, II, S. 123) richtig zu stellen.

²⁾ Das Kloster Studenitz besaß seit dem XIII. Jahrhunderte in Drasendorf 8 Hufen; ein Urbar der Herrschaft Wildhaus von 1555 (Hs. 13.996, Wiener Hofbibliothek) aber erwähnt weitere 12 Hufen. Dadurch erscheint die kartenmäßige Reduktion auf 20 Hufen bestätigt.

³⁾ Die außerdem genannten 8 Keuschler sind nahezu ohne Grundbesitz.

⁴⁾ Vgl. Pettauer Studien, II, S. 133.

⁵⁾ Daß das Dominium außer jener Königshufe im Süden noch anderen Besitz gehabt hätte, wie ich (Pettauer Studien, a. a. O.) annahm, ist unrichtig. Auch jenes im äußersten Süden der Gemarkung nur an einem Wege mit Strasgoinzen zusammenhängende, in Blöcken verteilte Viereck war nur Gemeindgrund. Ob übrigens der hier vorkommende Flurname Binda etwa mit Beunde zusammenzubringen ist?

⁶⁾ Danach sind die (Pettauer Studien, II, S. 133f.) gemachten Angaben zu berichtigen und zu ergänzen.

⁷⁾ Danach wären die Angaben, Pettauer Studien, I, S. 181, zu korrigieren.

Tabelle II.

Gewann I.			Gewann II.			Gewann III.		
Hausnummer	Größe in Ar	Hufenanteil	Hausnummer	Größe in Ar	Hufenanteil	Hausnummer	Größe in Ar	Hufenanteil
36	45	1	36	45	1	36	52	1
45	47	1	45	53	1 ¹ / ₈	45	26	1 ¹ / ₂
43	22	1 ¹ / ₂	43	28	5 ⁵ / ₈	15	25	1 ¹ / ₂
30	41	1	30	50	1	43	28	1 ¹ / ₂
29	50	1 ¹ / ₄	29	62	1 ³ / ₈	30	52	1
42	21	1 ¹ / ₂	42	24	1 ¹ / ₂	29	65	1 ¹ / ₄
3	21	1 ¹ / ₂	3	24	1 ¹ / ₂	42	26	1 ¹ / ₃
26	42	1	26	50	1	3	28	1 ¹ / ₂
21	45	1	21	54	1 ¹ / ₈	26	50	1
41	25	1 ¹ / ₂	41	25	1 ¹ / ₂	21	54	1
32	27	5 ⁵ / ₈	32	28	5 ⁵ / ₈	41	30	5 ⁵ / ₈
8	56	1 ³ / ₈	8	63	1 ³ / ₈	32	31	5 ⁵ / ₈
41	49	1 ¹ / ₈	41	53	1 ¹ / ₈	8	65	1 ¹ / ₄
35	25	1 ¹ / ₂	35	26	1 ¹ / ₂	41	47	1
34	23	1 ¹ / ₂	34	26	1 ¹ / ₃	35	27	1 ¹ / ₂
30	56	1 ³ / ₈	30	57	1 ¹ / ₄	34	25	1 ¹ / ₃
6	32	3 ³ / ₄	6	50	1	30	60	1 ¹ / ₈
29	55	1 ³ / ₈	29	65	1 ¹ / ₂	6	50	1
30	46	1	1	26	1 ¹ / ₂	29	67	1 ¹ / ₄
5	37	7 ⁷ / ₈	27	25	1 ¹ / ₃	1	29	1 ¹ / ₂
24	47	1	5	45	1	27	25	1 ¹ / ₂
22	50	1 ¹ / ₄	24	45	1	5	43	3 ³ / ₄
Hufenanteil 42 a		20	Hufenanteil 45 a		20 ¹ / ₈	Hufenanteil 52 a		19 ⁷ / ₈

Auf ähnliche Weise läßt sich für Saucken dorf feststellen, daß es hier ursprünglich 30 Hufen gegeben hat. Das Ried „Izgoni“ mit der flämischen Hufenanlage stellt sich tabellarisch folgendermaßen dar:

Tabelle III.

Streifen	Größe in Ar	Hufenanteil	Streifen	Größe in Ar	Hufenanteil
I	971	1 ³ / ₄	XVII	560	1
II	460	7 ⁷ / ₈	XVIII	482	7 ⁷ / ₈
III	510	1	XIX	558	1
IV	477	7 ⁷ / ₈	XX	547	1
V	423	3 ³ / ₄	XXI	546	1
VI	465	7 ⁷ / ₈	XXII	494	7 ⁷ / ₈
VII	533	1	XXIII	525	1
VIII	518	1	XXIV	640	1 ¹ / ₄
IX	572	1	XXV	294	1 ¹ / ₂
X	507	1	XXVI	546	1
XI	552	1	XXVII	571	1
XII	478	7 ⁷ / ₈	XXVIII	285	1 ¹ / ₂
XIII	548	1	XXIX	269	1 ¹ / ₂
XIV	545	1	XXX	556	1
XV	531	1	XXXI	464	7 ⁷ / ₈
XVI	571	1	Summe . .		30 ³ / ₈

Die Streifen I, X, XVII, XIX und XXV sind unter mehrere Hofstellen verteilt. Doch läßt sich die ursprüngliche Zusammengehörigkeit noch erkennen. Die hier angewendete Zählung I—XXXI ist von Ost nach West zu nehmen.

Der Hufenanteil in den flämischen Streifen hat also etwa 546 *a* betragen, und zwar scheinen an 30 Hufen ursprünglich in dieser Anlage vertreten gewesen zu sein. Ist dies richtig, so erfolgte in Saukendorf die Kolonisation nach Hufen zu 1798 *ha*.¹⁾

Für Amtmannsdorf habe ich seinerzeit, v. Zahns Angaben im Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter und einer älteren Arbeit von M. Slekovec²⁾ folgend, angenommen, es sei mit dem in den Urbaren des Minoriten- und Dominikanerklosters in Pettau genannten „Ambtmansdorf oder Blasendorf“ zu identifizieren. Der Umstand, daß dieses sieben Hufen zählte und auch die Kartenanalyse eine Reduktion auf sieben ursprüngliche Wirtschaften nicht geradezu ausschloß, schien wahrscheinlich zu machen, daß Amtmannsdorf nach sieben *mansi regales* zu 48 *ha* kolonisiert worden ist und daß hier die Königshufe noch im XV. Jahrhundert Wirtschaftseinheit war.

Nun scheint gegen jene Identifizierung, worauf mich der hochw. Herr M. Slekovec aufmerksam zu machen die Güte hatte, die Reihenfolge in den Urbaren zu sprechen. Beide Urbare führen das Dorf im „nider ambt zu Lichtenegk“ an. Im Urbar des Minoritenklosters (Hs. 3793 des steiermärkischen Landesarchives) gehen die Dörfer Juriatsch (Jurovec, südlich Lanzendorf), Mayrhoft (Pristava, südwestlich St. Veit a. d. Drann), Lubstawa (Lubstava, südlich des vorigen), Lichteneck (Lichtenegg, slov. Podlehnik, südwestlich des vorigen), Czebelstorff (unbestimmt; bei Lichtenegg?), Großendorff oder Micheldorff (unbestimmt; bei Lichtenegg?) voran, während Yablano-wetz groz und chlain (Jablovec, südwestlich Lichtenegg); im Sekel (Sakel, östlich des vorigen) und Deschene (Dežna, nordwestlich des vorigen) folgen. Auch die Reihenfolge im Dominikanerurbar (Hs. 141 des Staatsarchives in Wien, fol. 104) weist auf ein Dorf in der Nähe von Lichtenegg, jedenfalls im Tale des Rogatnicabaches.³⁾ Wie Slekovec, und mit Recht, vermutet, ist jenes „Ambtmansdorf oder Blasendorf“ in dem heutigen Unter-Stanošina mit Neukirchen (Nova cerkev) und dem Schlöblein Gojkova, das nachgewiesenermaßen Sitz des Amtmannes der Minoriten in diesen Gegenden war, zu erblicken.⁴⁾

Dagegen nennt das Urbar der Herrschaft Wurmberg vom Jahre 1496 (Hs. 3221 des steiermärkischen Landesarchives) unmittelbar nach „Sawtendorf“ (= Saukendorf) und vor „Newstift“ (= Maria-Neustift, südlich Saukendorf) ein bisher nicht näher lokalisiertes Dorf „Maydburg“ (f. 18' ff.):

Item supan Janso dat koren dat vi saff habern ii saf dat greis i mäsel, mad *ſj xj ſj*.

Item Jury dan der Sell dat koren vi saf, [habern ii saf, dat xx *ſj*, de greis i mes.]

[Item Vrban dat habern ii mas dat *xj ſj*.]

Jury dat koren vi saf [habern ii saf, greis i mes, dat *xj ſj*].

Item Primus dat habern ii saf greis i mes dat *xj ſj*.

Item Jacob dat koren vi saf [dat habern ii saf greis i mes dat *xj ſj*].

Item Andre dat koren vi saf [dat habern ii saf greis i mesel dat *xj ſj*].

Item Matthe Steett dat koren vi saf [dat habern ii saf greis i mesel dat *xj ſj*].

¹⁾ Dies zur Ergänzung der Angaben, Pettauer Studien, II, S. 135. Das „Suppedragen“ des Rationariums ist hier fälschlich auf Saukendorf bezogen worden.

²⁾ Župnija sv. Lovrenza na Dravskem polju, 105 ff.

³⁾ Auch die Angabe in beiden Urbaren: „Do get uns der zehent wein und getraid zwai tajl und der drit tail gehört dem pharer in sand Veyt ze Tren“ deutet auf die Weingegenden in der Pfarre St. Veit im Kollosgebirge.

⁴⁾ Wie Prozeßakten des XVII. Jahrhunderts erweisen, ist Gojkova mit einem 1518 erwähnten Hof der Minoriten zu Amtmannsdorf, zu dem die 1465 genannte Hufe des Minoritenamtmannes „daselben“ (Pettauer Studien, II, S. 183, Anm.) gehörte, identisch. — Mit einer Urkunde von 1611, 23. August, verkauft der Pettauer Minoritenguardian Hans Jakob Bosius einen „newsatz“ am „Mäsinzerperg“ (= Mesinzenberg bei Sedlažek, südlich Lichtenegg), der an die „Ambtmanstorfer gemein“ angrenzt.

[Item von der wisen dat ii \bar{n} .]

Item Matthe dat koren vi saf [dat habern ii saf greis i mesl, dat xj \bar{s}].

Item Michell dat koren vi saf [dat habern ii saf greis i mesl dat xj \bar{s}].

Item Andre Peisser¹⁾ dat koren vi saf [habern ii saf, greis i mesl dat xj \bar{s}].

Item Jacob dat vi saf koren [habern ii saf, greis i mesl, dat xj \bar{s}].

Item Jury dat koren vi saf [dat habern ii saf, dat greis i mesel, dat xj \bar{s}].

Item Larencz dat koren vi saf [habern ii saf, greis i mesel, xj \bar{s}].

Item Gregor dat saf vi koren [dat habern ii saf, greis i mesel, dat xj \bar{s}].

Item Jury Weber dat koren vi saf [dat habern ii saf, greis i mesl dat xj \bar{s}].

Item Mursell dat koren xii saf [habern iii saf, greis ii mesl, dat xxi \bar{s}].

Item Andre Suster dat koren vi saf [habern ii saf greis i mesel dat xj \bar{s}].

Item Jan Matthe dat koren vi saf [dat habern ii saf, greis i mesel, dat xj \bar{s}].

Item Andre Smid dat koren vi saf, die iii saf hatt im geheng auf jar.

[Item habern ii saf, greyss i mesel und xj \bar{s} .]

Item Tomas Lyephardt dat habern ii virtal.

Item Jury dat habern ii virtal.

Item Jury Meiczen sun dat koren vi saf [habern iii schaff, greyss ain mesl, xj \bar{s}].

Item Jacob Zabiss dat koren vj saf [habern iii schaff, greyss ain messl xj \bar{s}].

Auf einem beiliegenden Zettel steht überdies folgende Aufzeichnung:

Item Vrbā tenetur koren vi saf.

Item Jacob an der Soll tenetur koren vi saf.

Item Jury koren tenetur vi saf.

Item die drey päuer von Maidburg die sint schuldig das koren jeder vi saf.²⁾

Es ist nicht das einzigmal, daß uns „Maydburg“ im Mittelalter begegnet. Schon das Ottokarische Urbar erwähnt „*ultra Trabam*“ zwei „*communiciones que dicuntur Meidenberch*“.³⁾ Werden wir schon dadurch auf das Gebiet, das zum landesfürstlichen „*officium ex altera parte Trahe*“ gehörte, auf das Draufeld und das Dranntal also, gewiesen, so bestätigt anderseits auch jene Urkunde von 1357, in der Herzog Albrecht vom Kloster Seitz „newn und sibenczig hūben in dem Traveld“ erwirbt, „die uns czū unsrer vest Maidberch paz fūgent“,⁴⁾ daß zumindest eine jener „*communiciones*“ auf dem Draufelde gelegen war. Hat man bereits die Vermutung geäußert, daß eine der beiden Vesten das heutige Monsberg (Mannsberg bei Maria-Neustift) sei,⁵⁾ so wird die zweite um so eher in Unter-Monsberg (seit dem XVII. Jahrhunderte Schneeweiß genannt) auf dem Boden der Gemarkung von Amtmannsdorf im Draufelde zu suchen sein.⁶⁾

Damit erscheint es ziemlich sichergestellt, daß wir in jenem „Maydburg“ des Wurmberger Urbars, das bereits 1441 als „Ruegstorf“⁷⁾ zu Wurmberg gehörige Amtmannsdorf zu sehen haben.

¹⁾ Vielleicht auch Peissee zu lesen.

²⁾ Ich verdanke die Abschrift der Güte des Herrn Privatdozenten Dr. A. Mell in Graz. — Die von einer zweiten, gleichzeitigen Hand stammenden Zusätze sind oben zwischen Klammern gesetzt.

³⁾ Rauch, II, S. 117.

⁴⁾ Pettauer Studien, II, S. 185.

⁵⁾ v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtumes Steier, I, S. 370. — Für Monsberg begegnet noch 1528 der Name Maidsberg. Slekovec, Wurmberg, S. 45.

⁶⁾ Die Vermutung hat schon Slekovec, Župnija sv. Lovrenca, S. 105, geäußert. Die Angaben, die v. Zahn in seinem Ortsnamenbuch S. 324 über Maydburg zusammenstellt, lauten: Maydburg, Burg ehemals südwestlich Pettau bei Mannsberg und Maria-Neustift. 1265 R. St. 1, p. 7, 173, = 1312 haws Meidberg Ukd. = 1357 vest Maidberch. Ukd. = 1396 Maydburg im Traueld gegen Pettaw uber — Ukd. = 1423 vest Maidberg, Scha. 1, 143 = 1426 —burg. Ukd. = 1441 vest May(d) — Ukd. = 1443 haws —, ob der Traav im Traueld, Ukd. = 1450 Maidberg, Ukd. = 1496 Mayd — Wu. 18 = nach Ukd. von 1357 gehörten dazu (16 Huben) Albrechtsdorf, (10) Newdorf, (18) Drasendorf, 8, Sabiach und beide Pribislausdorf (27).

⁷⁾ Slekovec, Wurmberg, S. 43.

Diese Erkenntnis nötigte natürlich zu einer neuen Kartenanalyse. Als Grundlage für die Berechnung wurden die an die ältere, westliche Dorfzeile anschließenden, ein Gewinn bildenden Riede Za vrti (Karte: Saverta Dolch!?), Srednica (Sretza Dolch!?) und Gornica (Goritz Dolch!?) gewählt. Sämtliche Bauern, deren Anteile die beiliegende Tabelle zeigt, gehörten dem Dominium Oberpulsgau.

Tabelle IV. Amtmannsdorf.

Hausnummer	Größe in Ar	Hufenanteil	Hausnummer	Größe in Ar	Hufenanteil	
12	167	2 $\frac{1}{4}$	22	136	1 $\frac{3}{4}$	
3	114	1 $\frac{1}{2}$	23	55	$\frac{3}{4}$	
16	113	1 $\frac{1}{2}$	39	67	$\frac{7}{8}$	
17	73	1	24	57	$\frac{3}{4}$	
44	79	1	25	59	$\frac{3}{4}$	
19	95	1 $\frac{1}{4}$	42	28	$\frac{3}{8}$	
20	76	1	27	86	1 $\frac{1}{8}$	
21	77	1	28	103	1 $\frac{3}{8}$	
46	78	1	29 und 30	139	1 $\frac{7}{8}$	
				Hufenanteil	76 a	21 $\frac{1}{8}$

Nach dem Verhältnisse der Zinsungen zu schließen, haben der Herrschaft Wurmberg 1496 in Maydburg-Amtmannsdorf 21 Hufen und etliche mit geringem Zins belastete, weil wenig Grund besitzende Hofstellen zugehört. Da nach obiger Tabelle sich ebenfalls 21 Hufenanteile nachweisen lassen, so ist es wohl außer Zweifel gestellt, daß Amtmannsdorf mit jenem Maydburg identisch und nach 21 Hufen zu 15'89 ha besiedelt worden ist.¹⁾

Die hier gefundene Hufengröße läßt sich auch in Lanzendorf nachweisen. Nach dem Parzellenprotokolle von 1824 gab es hier 2 Ganz-, 44 Halb- und 6 Viertelbauern, was auf eine ursprüngliche Anlage in 25 Hufen schließen läßt. Bei einer Gesamtfläche von 398'89 ha wären also auf eine Hufe 15'96 ha entfallen.²⁾

Richtigzustellen und zu ergänzen wären endlich auch die Angaben über Altendorf und Staroschinzen.³⁾

Für Altendorf wurde der Berechnung ein wenig in Verwirrung geratenes Gewinn zugrunde gelegt, das südöstlich vom Dorfe liegt und nördlich von der Marburg-Pettauer Straße, westlich von dem a. a. O., S. 126, erwähnten Komplex des Einzelhofes Nr. 7, im Süden und Osten von Feldwegen begrenzt wird:

¹⁾ Von der Gesamtfläche (645'04 ha) sind 306'05 ha Dominium abzuziehen, so daß das Bauernland ursprünglich 333'62 ha oder 7 mansi regales zu 47'66 ha betragen hat. Danach sind die Zahlen (Pettauer Studien, I, S. 184) zu berichtigen.

²⁾ Die im Ottokarischen Urbar genannten „X predia“ zu Lanzendorf sind nur ein Bruchstück des Dorfes. Die Berechnung (Pettauer Studien, II, S. 137) ist also unrichtig.

³⁾ Pettauer Studien, II, S. 125 ff. und 132.

Tabelle V. Altendorf.

Hausnummer	Größe in Ar	Hufenanteil	Hausnummer	Größe in Ar	Hufenanteil
9	96	1	9	96	1
11	68	$\frac{3}{4}$	11	92	1
12	48	$\frac{1}{2}$	12	88	1
7	54	$\frac{1}{2}$	7	45	$\frac{1}{2}$
45	28	$\frac{1}{3}$	45	50	$\frac{1}{2}$
14	31	$\frac{1}{3}$	7	46	$\frac{1}{2}$
15	58	$\frac{5}{8}$	15	103	1
16	36	$\frac{1}{3}$	16	51	$\frac{1}{2}$
20	90	1	20	131	$1\frac{3}{8}$
24	124	$1\frac{1}{4}$	24	179	$1\frac{7}{8}$
41	59	$\frac{5}{8}$	41	84	$\frac{7}{8}$
27	32	$\frac{1}{3}$	27	44	$\frac{1}{2}$
49	31	$\frac{1}{3}$	49	52	$\frac{1}{2}$
				Hufenanteil 96 a	$18\frac{1}{3}$

Vermutlich ist demnach Altendorf ursprünglich nach 18 Hufen zu 12'68 ha, d. h. nach *mansi slavonici*, angelegt worden.

Staroschinzen ist mit dem im Ottokarischen Urbar genannten „Ztanossen“ nicht identisch; dieses ist vielmehr im heutigen Stanosko bei Plankenstein zu suchen, das wegen der Reihenfolge im Urbar passender erscheint. Es muß daher ein anderer Weg für die Berechnung der Hufengröße eingeschlagen werden. Die drei Gewanne Beim Graben (I), Izgon (II) und Bei Strasgoitzen (III) lassen nach der Zahl der darin vertretenen Hufenanteile, wie sie nachstehende Tabelle zeigt, auf 14—17 ursprüngliche Hufen schließen.

Tabelle VI. Staroschinzen.

I. Gewinn beim Graben.

Hausnummer	Größe in Ar	Hufenanteil	Hausnummer	Größe in Ar	Hufenanteil
8	81	$1\frac{1}{2}$	14	30	$\frac{1}{2}$
12	209	$3\frac{3}{4}$	18	20	$\frac{3}{8}$
15	56	1	13	16	$\frac{1}{4}$
5	54	1	11	20	$\frac{3}{8}$
10	64	$1\frac{1}{8}$	12	19	$\frac{3}{8}$
27	28	$\frac{1}{2}$	7	26	$\frac{1}{2}$
23	44	$\frac{3}{4}$	15	49	$\frac{7}{8}$
4	44	$\frac{3}{4}$	3	57	1
2	21	$\frac{3}{8}$	Hufenanteil 56 a		15

II. Gewinn Izgon.

Hausnummer	Größe in Ar	Hufenanteil	Hausnummer	Größe in Ar	Hufenanteil
24	158	3	4	38	$\frac{7}{8}$
13	55	1	27	50	1
18	59	1	10	52	1
14	84	$1\frac{5}{8}$	5	55	1
2	74	$1\frac{1}{2}$	15	55	1
20	92	$1\frac{7}{8}$	3	66	$1\frac{1}{4}$
23	38	$\frac{7}{8}$	Hufenanteil 55 a		17

III. Gewinn bei Strasgoinzen.

Hausnummer	Größe in Ar	Hufenanteil	Hausnummer	Größe in Ar	Hufenanteil	
6	104	$1\frac{3}{4}$	2	49	$\frac{3}{4}$	
5	62	1	14	69	$1\frac{1}{8}$	
10	54	$\frac{7}{8}$	18	44	$\frac{3}{4}$	
20	57	1	13	37	$\frac{5}{8}$	
4	31	$\frac{1}{2}$	21	26	$\frac{1}{2}$	
23	30	$\frac{1}{2}$	11	23	$\frac{3}{8}$	
3	64	1	7	47	$\frac{3}{4}$	
5	118	2	15	62	1	
				Hufenanteil 62 a		$14\frac{1}{2}$

Demnach hätte, angenommen, Staroschinzen hätte ursprünglich 14 Hufen umfaßt, deren Größe je 21'17 ha betragen; bei 15 Hufen aber je 20'26 ha. Andere Möglichkeiten kommen nicht in Betracht, weil noch zurzeit der Katastrierung die Nr. 12 (Besitzer Matthias Lah) und Nr. 15 (Besitzer Josef Loch), die, wie die Flurkarte zeigt, einst eine Hufe bildeten, einen Gesamtbesitzstand von 22'63 ha hatten, die ursprüngliche Hufengröße also annähernd diesen Flächeninhalt gehabt haben muß. — Für die übrigen Dörfer des Draufeldes fehlen alle Angaben zur Bestimmung der Hufengröße. Wie groß die Wirtschaftseinheit in St. Magdalena,¹⁾ Pobersch,²⁾ Lehdorf,³⁾

¹⁾ Die Pettauer Studien, II, S. 116, geäußerte Vermutung, daß die Besiedelung hier nach *mansi sclavonici* erfolgt sei, kann ich nicht aufrechterhalten.

²⁾ Der landesfürstliche Besitz in Pobersch 1265 ist wohl nur ein Bruchstück des Dorfes, demnach die Berechnung, Pettauer Studien, II, S. 216, zumindest sehr zweifelhaft.

³⁾ Für Lehdorf ließe sich eine Besiedelung nach 21 Hufen zu 28'90 ha wenigstens vermuten. Das Wurmberger Urbar von 1496 (steiermärkisches Landesarchiv) führt unmittelbar vor Lack im Draufelde ein „Lengdorff“ (f. 13') an, in dem sich außer einer Supanenhufe (wohl Doppelhufe) noch 7 ganze und 2 halbe Hufen vorfinden. Wenn es mit unserem Lehdorf, wie es wahrscheinlich ist, zusammenfällt, hätte dieses, die im Marburger Stockurbar von 1499 genannten 11 Hufen mitgerechnet, eben 21 Hufen gezählt. Die berechnete Hufengröße ist auch sonst im Draufelde nachzuweisen. Danach sind die Ausführungen, Pettauer Studien, II, S. 117, zu ergänzen. Zu beachten ist übrigens, daß das Marburger Urbar f. 8 „die supp zu Lenndorff“ als „von dem von Stubenberg herkommend“ bezeichnet; die Herrschaft Wurmberg aber damals eben stubenbergischer Besitz war (Slekovec, Wurmberg, S. 57f.). Es scheint also früher das ganze Dorf Lehdorf zu Wurmberg gehört zu haben.

Unter-Rothwein,¹⁾ Wochau, Schleinitz, Nußdorf,²⁾ Goritzen,³⁾ Windischdorf, Unter-Rann, Drasendorf (Draženci),⁴⁾ Gersdorf, St. Kunigunden,⁵⁾ Pongerzen, Ober- und Unter-Jabling,⁶⁾ Pleterje und St. Lorenzen⁷⁾ gewesen ist, muß vorläufig dahingestellt bleiben.

¹⁾ „Radvan“ mit 6 Hufen, das im Ottokarischen Urbar erscheint, ist wohl nur ein Bruchstück des Dorfes, da in Rothwein auch St. Paul begütert war. Da ich dies, Pettauer Studien, II, S. 118, übersehen habe, ist die Berechnung a. a. O. eine irrige.

²⁾ Über diese drei Dörfer ist unten, S. 191, zu vergleichen.

³⁾ Pettauer Studien, II, S. 125, Kol. 1, oben, hat der erste Absatz zu lauten:

„Ferner heißt es im Marburger Stockurbar von 1499 (Steiermärkisches Landesarchiv, Stockurbare Nr. 107), f. 51: Die sup Goritz hat 7 hueben; die ain hat der supan an dinst, die annderen dienn all geleich alls hernach geschriben steet: 3 schaff roken, 5 schaff habern zum weihnachten, 28 s, 1 obl. zu sannd Michels tag, ain weinnachthuen, ain vaschanghuen und zu den osten 20 air. Der Iacob Metter nun supan hat noch ain hueben, dint davon vollingen zinss.“ Überdies werden weitere 5 Hufen, deren vier bis 1493/4 öde gelegen waren und „ain ode mul“ aufgezählt. Zum Schlusse wird (f. 52) bemerkt: Ambtmansrecht. Darumben ist gleich die irrung wie in Chressendorff, hat man noch nicht anders erfragen mugen.“

Der fünfte Absatz (Z. 29 ff.) hat demgemäß zu lauten:

„Das Marburger Urbar zählt in Goritzen 13 (7 + 1 + 5) Hufen auf; eine befand sich überdies seit 1344 im Besitze des Klosters Studenitz. Es erscheint daher immerhin möglich, daß Goritzen ursprünglich nach 14 Hufen zu 32·74 ha besiedelt wurde. Dieselbe Hufengröße läßt sich auch sonst im Draufelde nachweisen.“

⁴⁾ Zu meinen Ausführungen, Pettauer Studien, II, S. 129, wäre zu bemerken, daß die heutige Anlage von Drasendorf (Draženci), wie die kreisförmige Form der Dorfstadt und die unregelmäßige Flureinteilung nahelegt, eine nach einer Verödung erfolgte Neuanlage ist. Im XIV. Jahrhundert war das Dorf entschieden größer, als heutzutage. Im Jahre 1357 kaufte Herzog Albrecht vom Kloster Seitz unter anderem 10 Hufen zu „Newndorf“ (= Neudorf, südöstlich Drasendorf), „sechzehnen cze Albrechtstorf, achzehnen cze Drasendorf, acht cze Sabiach (= Schwabendorf bei Neudorf)“. Albrechtstorf ist heute verschollen und muß auf dem um Schloß Thurnisch liegenden geschlossenen Domanialkomplex (Pettauer Studien, II, S. 129) gesucht werden. Ich stütze diese Vermutung darauf, daß noch 1441 an Stelle des Schlosses Thurnisch ein Dorf „Türnes“ genannt wird (Slékovec, Wurmberg, S. 43), das mit jenem Albrechtstorf identisch sein dürfte. Jener Dominikalkomplex und die heutige Flur von Drasendorf umfassen zusammen 501·81 ha (10 *mansi regales!*), während Albrechtstorf und Drasendorf (hier die 5 Hufen, die zirka 1500 den Pettauer Dominikanern gehörten, mitgerechnet) 39 Hufen zählten. Vielleicht sind sie also nach Wirtschaftseinheiten zu 12·87 ha, d. h. nach *mansi sclavonici* (Vierteln einer Königshufe von 51·48 ha) besiedelt gewesen. Verödet sind die beiden Dörfer wohl nach 1500 und wurden dann nur zum Teile neubesiedelt (Drasendorf!), zum weitaus größeren Teile aber, wie Nauersendorf und Eigen (s. oben, S. 172), verfront. — Pettauer Studien, I, S. 179, ist das „Drasendorf“ der Urkunde von 1357 irrig auf Drasendorf (Dragonja vas) bezogen worden, was hiemit richtiggestellt sei.

⁵⁾ Auch St. Kunigunden steht an Stelle eines verödeten Dorfes Borestorf (12 *mansi*; Rauch, II, S. 171), Narestorf oder Varestorf, das zuletzt 1468 genannt wird (Pettauer Studien, II, S. 130) und ist nicht, wie ich a. a. O. annahm, aus einem Einzelhofe entstanden. Mit dem heutigen Domanialkomplex umfaßt die Flur 160·37 ha, so daß es mutmaßlich nach Hufen zu 13·36 ha, also nach *mansi sclavonici* besiedelt gewesen ist. Es dürfte, wie das angrenzende Niverzen (Pettauer Studien, II, S. 130), noch vor 1500 verödet sein und unterlag infolgedessen zum überwiegenden Teile der Verfrohung. — Ich erwähne hier, daß die Pettauer Studien, II, S. 130, für Gersdorf angenommene Besiedelung nach Königshufen wohl fallen gelassen werden muß, da die in jener Urkunde von 1420 genannten 5 (oder 6) Hufen jedenfalls nur ein Bruchstück des Dorfes bilden.

⁶⁾ „Lamnich“ des Ottokarischen Urbars (Rauch, a. a. O., S. 170) darf nicht mit v. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 276, auf Jabling bezogen werden, sondern ist bei Prenoš und Ljubično (Lubyssen), südlich Pölttschach, zu suchen und wohl mit Launig (südlich Ljubično) identisch.

⁷⁾ St. Lorenzen wird, wie ich ergänzend zu Pettauer Studien, II, S. 136, bemerke, auch in einer Urkunde von 1386, Jänner 21., o. O. (Steiermärkisches Landesarchiv Nr. 3548a) genannt. Houg von Dibein houbtman in Krain beurkundet darin einen Gütertausch zwischen Abt Niklas v. Viktring und dem erber man Chunrat Raumschüssel pfleger ze Fridaw. Dieser hat damit drei Hufen ze Ehrens-dorf bey Holenburch und ein Zehent ouf ganzem dorf ze Meuzling, die Pettauer Lehen waren, dem

Die Ergebnisse der Untersuchung über die Hufengröße im Draufelde sind in Tabelle VII in übersichtlicher Form zusammengestellt.

Wie man sieht, ist die Königshufe im Draufelde, obwohl das ganze Feld nach solchen vermessen wurde, nirgends Wirtschaftshufe gewesen. Wohl aber sind andere Hufenarten, die eine eingehendere Besprechung erfordern, hier angewendet worden.

So zunächst die *mansi slavonici*. Peisker¹⁾ schon hat ausgeführt, daß diese überall in Steiermark, wo sie sich verfolgen lassen, genau 12 *ha*, d. h. je ein Viertel einer Königshufe, ausmachen, so zwar, daß sie stets Oberbau sind, dessen Unterbau der deutsche *mansus regalis* bildet. Daß diese Beobachtung eine durchaus richtige ist, ergibt beispielsweise der Umstand, daß im Draufelde dort, wo wir Hufen zu 12 *ha* gefunden haben, sich stets eine ursprüngliche Vermessung nach *mansi regales* zeigte. Dies läßt sich nahezu mit mathematischer Exaktheit erweisen.

In Krottendorf (östlich Deutsch-Landsberg im Laßnitztale) werden 1172 acht slawische Hufen genannt.²⁾ Das Dorf bildet heutzutage noch eine Gasse von acht großen Höfen (Nr. 4—11).³⁾ Da die südliche Hälfte der Gemarkung — das nahezu ganz geschlossene Einzelhöfe enthaltende Ried Gleintz — dem Wortlaute jener Urkunde gemäß⁴⁾ in die Berechnung nicht einbezogen werden darf, so ist von der Gesamtfläche (220·93 *ha*) die Summe von 105·37 *ha* (Ried Gleintz) abzuzählen. Es erübrigen demnach für Krottendorf 115·56 *ha*. Davon entfallen 4·13 *ha* auf Gewässer und Wege, sowie 6·75 *ha* auf den Besitz der Mühle (Nr. 1), welche 1172 nicht geschenkt wurde, also ebenfalls in Abzug zu bringen ist, so verbleibt schließlich für die acht slawischen Hufen eine Fläche von 104·68 *ha* oder zwei Königshufen zu 52·32 *ha*. Auf eine slawische Hufe entfallen 13·085 *ha*, d. h. der *mansus slavonicus* ist hier der vierte Teil einer Königshufe, und da diese regelmäßig 48 *ha* umfaßt, so hat der *mansus slavonicus* regelmäßig 12 *ha*.

Daß dies allgemein zutrifft, ist wohl schon durch den Charakter der Königshufe gesichert. Übrigens bieten die Urkunden über Trausdorf (südöstlich Graz im Raber Tale von 1140 und 1160⁵⁾) ein Hilfsmittel zur Kontrolle unserer Annahme. Die erste erwähnt einen *mansus cespitis*, die zweite vier slawische Hufen. Trausdorf besteht aus einer Zeile von vier großen Höfen und einem kleinen Hofe. Davon hat der Hof Nr. 79 seinen Besitz in einem 10·94 *ha* umfassenden und gegen Osten mit einer 370 Klafter langen, scharfen, geraden Linie abgegrenzten Streifen beisammen. Der östlich

Abte „geaignet wurden“, „seiner aigen hüben acht und ein hofstat dacz sand Laurencen im Trauelde gelegen denselben meinen ohaim (= dem Pettauer) aufgeben also daz er und sein erben dieselben acht hüben und hofstat von in fürbazer lehensweiz inne haben wellen und schüllen“.

Der hochwürdige Herr M. S I e k o v e c, der mich auch auf diese Urkunde aufmerksam machte, teilt mir weiters mit, daß im Urbar der Herrschaft Wildhaus, die mit dem „Hoff Windtenaw“ vereinigt war und „die Lehenschaft der Phar an der Pulschkaw unnd zu Sanndt Lorenzen“ hatte, vom Jahre 1555 (Hs. 13996, Hofbibliothek, Wien) drei Hufen zu St. Lorenzen erwähnt werden, „dienen alte Marchburger Maß“.

Im ganzen bestand daher St. Lorenzen, wenn wir auch noch die Urkunde von 1442 (Pettauer Studien, II, S. 136, Anm. 2) heranziehen, aus 17 Hufen, und da es eine Fläche von 502·56 *ha* hat, entfallen auf eine Hufe 29·56 *ha*. Vielleicht ist nach solchen St. Lorenzen auch kolonisiert worden.

¹⁾ Historische Landes-Kommission für Steiermark, II. Bericht, S. 16.

²⁾ Oben S. 89, Urkunde Nr. 38.

³⁾ Nr. 1 ist eine Mühle (Stegmüller), Nr. 2 und 3 sind Einzelkeuschen, die nicht in Betracht kommen.

⁴⁾ „8 *mansus slavonicos ad Chrotindorf, quidquid scilicet predii culti et inculti, quesiti et inquirendi habuit ab inicio predictę villulę usque in Gliniz*“; Urkundenbuch 1, S. 517.

⁵⁾ Vgl. oben, S. 89, Urkunde Nr. 37.

davon gelegene Besitz von Nr. 80 und 81 bildet einen zweiten Komplex von 13'09 *ha*, also zusammen mit dem des Hofes Nr. 79 genau 24'03 *ha* oder die Hälfte einer Königshufe von 48'06 *ha*. Der westliche Teil (Nr. 77 und 78) von Trausdorf ist annähernd auch 24 *ha* groß. Da nun der im Norden gelegene Wald nicht in Rechnung kommt — es handelt sich ja um eine Hufe Rasen — so darf geschlossen werden, daß sich Trausdorf mit dem 1140 genannten *mansus cespitis* deckt und daß dieser ein *mansus regalis* zu 48 *ha* war. Auf dieser Königshufe nun hat der Edle Urliuch, wie dies aus der Urkunde von 1160 erhellt, vier slawische Hufen eingerichtet. Auf eine solche wären also 12 *ha* entfallen.¹⁾

Es fragt sich nun, wie die Bezeichnung „*mansus sclavonicus*“ zu erklären sei. Durch den Nachweis, daß die sogenannte slawische Hufe dort, wo sie sich kartennäßig fassen läßt, stets Oberbau des *mansus regalis* ist, wird die Möglichkeit, daß sie slawischen Ursprunges wäre und daß man in ihr etwa eine den Slawen eigentümliche Siedelungsart suchen müßte, ausgeschlossen. Sie hat sich — wie jede Hufe — erst auf dem Boden der Grundherrschaft entwickelt und ist eine Schöpfung deutscher Grundherren, ein Kind deutscher Kolonisation. Jene Bezeichnung wird also nur dahin gedeutet werden dürfen, daß — ursprünglich wenigstens — auf solchen Hufen zu 12 *ha* nur slawische Hörige angesiedelt wurden. Nur die Nationalität der Siedler darf daraus erschlossen werden, nicht auch die nationale Zugehörigkeit der Siedelungsart.

Neben *mansu sclavonici* werden urkundlich öfter auch bayerische Hufen erwähnt.²⁾ Es ist von vornherein wahrscheinlich, daß sie größer waren als jene, wenn man in Betracht zieht, daß damals der Slawe als sozial minderwertig betrachtet und behandelt wurde. Ist doch sein Name zur Bezeichnung tiefster Knechtschaft geworden! Nach späteren Analogien zu urteilen, umfaßte der bayerische Mansus 45 Morgen zu 34'07 *a*,³⁾ also 15'33 *ha*. Die so berechnete Größe kommt dem dritten Teile der Königshufe (16 *ha*) so nahe, daß die Vermutung gerechtfertigt erscheint, der *mansus bajuvaricus* habe eben ein Drittel einer Königshufe betragen.

Die hier für den bayerischen Mansus berechnete Hufengröße hat sich im Draufelde ebenfalls, und zwar in Amtmannsdorf (15'89 *ha*) und Lanzendorf (15'96 *ha*) nachweisen lassen, in zwei Dörfern also, deren heutige slawische Namen (Valpoče oder

¹⁾ Die Vermutung Puntscharts (a. a. O., S. 202), daß es sich bei Erwähnung slawischer Hufen manchmal um sogenannte Edlingüter handle, dürfte sehr oft zutreffen. „Der Blick auf die Orte, wo Edlinger in Kärnten ansässig waren, lehrt, daß sie am dichtesten in jenen Gegenden siedelten, welche den alten Gau Chrovati ausmachten.“ Für den Chrovatigau ist die Vermessung nach Königshufen (oben, S. 91, Urk. 48, 49, 50, 55 und 60), sowie die wirtschaftliche Einrichtung nach slawischen Hufen (oben, S. 92, Urk. Nr. 67) gesichert. Weiters sind wir über das Verhältnis der Edlingerhufen zu den gewöhnlichen Landhufen aus den Freiheiten der Edlinger zu Sagor in Krain unterrichtet. Danach kamen 175 Edlingerhufen „auf 70 ganze huben“ hinaus. (Puntschart, a. a. O., S. 201.) Die Edlingerhufe zu 12 *ha* gerechnet, ergibt für die Landhufe das vielfach sonst nachweisbare Maß von rund 30 *ha*. Sollte es sich allgemein bestätigen, daß Edlinger auf *mansu sclavonici* sitzen, d. h. auf Kolonisationsboden von deutschen Grundherren angesiedelt rodende Bauern sind, dann wird trotz Puntschart (a. a. O., S. 174 ff.) an der älteren Ansicht v. Luschns (Österreichische Reichsgeschichte, S. 253; Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte, S. 154) festgehalten werden müssen, daß die Edlinger ursprünglich hörige slawische Bauerngemeinden waren, denen der Landesfürst als Grundherr später durch besondere Freiheitsbriefe einzelne Lasten der Hörigkeit abnahm und dafür kriegerische Leistungen auferlegte.

²⁾ Vgl. dazu auch A. Mell, Zur Geschichte des Ausmaßes bäuerlichen Besitzes in Steiermark, „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“, 5, 100. — Mell berechnet a. a. O. den *mansus baj.* (unter Zugrundelegung eines unrichtigen Morgenmaßes) auf 10'38 *ha*.

³⁾ Mell, a. a. O., und Meitzen, Siedelung und Agrarwesen, 2, S. 560.

Apače¹⁾ und Lanca ves), was immerhin zu beachten ist, nur Übersetzungen der ursprünglichen deutschen Benennungen sind.²⁾

Außer diesen beiden Hufengrößen ist im Draufelde als Wirtschaftseinheit namentlich auch die halbe Königshufe zu rund 24 *ha* vertreten, und zwar in Micheldorf, Haidin und Ober-Rann. Weitaus am häufigsten sind dagegen Hufen von rund 20 oder 30 *ha* Größe nachzuweisen.³⁾

Tabelle VII gibt eine Zusammenstellung der mit mehr minder Sicherheit ermittelten Hufengrößen nach den einzelnen Ortschaften.

Tabelle VII. Hufengröße.

Name des Dorfes	Hufen- größe in Hektar	Name des Dorfes	Hufen- größe in Hektar	Name des Dorfes	Hufen- größe in Hektar
Aigen	33·7	Lack	31·17	Rogeis	20·58
Albrechtsdorf	12·87	Lanzendorf	15·96	Roßwein	33·87(?)
Altendorf	12·68	Lehdorf	28·90	Unter-Rothwein	?
Amtmannsdorf	15·89	St. Lorenzen	29·56	Saukendorf	17·98
Brezula	11·72	St. Magdalena	?	Schleinitz	?
Dobrofzen	18·60	St. Margarethen	31·82	Sela und Barislofzen	—
Drasendorf(Dragonja vas)	13·18	Micheldorf	23·80	Siebendorf	28·08
Drasendorf (Draženci)	12·87	Nauersendorf	33·7	Skoggen mit St. Nicolai [Stoytsendorf]	21·18
Gerstorf	?	Niverzen	29·99	Skorba	22·13
Golldorf	22·03	Nußdorf	?	Staroschinzen	20·26
Goritzen	32·74	Ottendorf	31·69	Strasgoitzen	20·44
Haidin	25·08	Pleterje	?	Šikola	20·30
Ober-Jabling	?	Pobersch	?	Ternovetz	—
Unter-Jabling	?	Podova	12·16	Windischdorf	?
Ober- und Unter-Kötsch	12	Pongerzen	?	Wochau	?
Kranichsfeld	35·43	Prepola	33·33	Zirkowitz	11·14
St. Kunigunden (Borestorf)	13·36	Ober-Rann	26·35	Zwettendorf	19·24
		Unter-Rann	?		

Es war oben bereits die Rede davon, daß der grundherrliche Eigenbetrieb auf dem Draufelde im Mittelalter gewiß keine bedeutende Rolle gespielt hat.⁴⁾ Was aber den bäuerlichen landwirtschaftlichen Betrieb betrifft, so ist zunächst festzuhalten, daß der Umfang der einzelnen Wirtschaften, wie gezeigt worden ist, schon von vornherein ein sehr verschiedener war. Dazu kommt aber, daß durch Teilungen von Hufen⁵⁾ und durch Schaffung von kleinbäuerlichen, außerhalb der Hufenordnung und Flurverfassung stehenden Stellen mit äußerst geringem Grundbesitze⁶⁾ jene Verschiedenheiten noch vermehrt wurden.

¹⁾ Vgl. Pettau Studien, I, S. 183, Anm.

²⁾ Vgl. unten, S. 193, 194.

³⁾ Vgl. Tabelle VII.

⁴⁾ Vgl., S. 154, 155.

⁵⁾ Prislansdorf.

⁶⁾ Vgl. S. 175.

Eine andere Frage ist dann jene nach der Art und Weise des Betriebes. Dabei ist zu beachten, daß noch heutzutage das herrschende landwirtschaftliche Betriebssystem im Draufelde eine geregelte Feldgraswirtschaft (Drieschwirtschaft) ist. Der Boden ist namentlich im mittleren und nördlichen Teile des Draufeldes meist durchlässiger Schottergrund — die sogenannte Prelogi —, der infolge seiner geringen Ertragsfähigkeit durch mehrere Jahre als Weideland liegen gelassen wird, um dann zur Erzielung einer mageren Ernte von Bluthirse (Himmeltau) in Anbau genommen zu werden.¹⁾

Zur Ausbildung einer intensiveren Dreifelderwirtschaft ist es im Draufelde nirgends gekommen. Aber selbst jene geregelte Feldgraswirtschaft kann nicht als ursprünglich bezeichnet werden, denn jene Prelogi sind, wie die Kartenanalyse wenigstens für die nach flämischer Art angelegten Dörfer gezeigt hat, anfangs nicht in das Hufschlagland einbezogen gewesen, sondern haben einen Teil der gemeinen Mark gebildet.²⁾ Vielmehr ist, wie wir gesehen haben, immer nur der fruchtbarste Teil der Gemarkung für jenes gewählt worden. Dadurch aber war gegeben, daß das einem Bauern zugewiesene Ackerland nur einen sehr geringen Umfang hatte.³⁾ Weist dieser Umstand schon mit Notwendigkeit auf einen sehr intensiven Betrieb, so läßt sich dieser andererseits auch daraus erschließen, daß bei den Zinsungen, wie sie uns z. B. das *Rationarium Stiriae* für das XIII. Jahrhundert überliefert, Winterfrucht (Weizen) weitaus überwiegt (Tabelle VIII und IX).

Tabelle VIII. Zinsungen des landesfürstlichen Besitzes im Draufeld.
a) nach der älteren Aufzeichnung im *Rationarium Stiriae* (Rauch II, S. 169).

Ort und Lage	Zahl der Hufen	Einkünfte				
		tritium	siligo [modii]	avena [modii]	Schweine	Schafe
Goldarn	20 $\frac{1}{2}$	164 metr.	—	10 $\frac{1}{4}$	20 $\frac{1}{2}$	20 $\frac{1}{2}$
Goldarn min.	6	48 metr.	—	3	6	6
Prepuhel mai.	25	25 mod.	—	50	4	1
Prepuhel min.	16	16 mod.	—	32	2	1
Apud Weligoy	19	19 mod.	—	38	2	1
Apud Andream	14	14 mod.	—	28	1	1
Apud Lambertum	23	23 mod.	—	46	2	1
Apud Lubumer	10	—	10	—	1	—
Eigen	10	10 mod.	—	10	10	—
Apud Qualosse	6	6 mod.	—	6	6	—
Chressendorf	15 $\frac{1}{2}$	15 $\frac{1}{2}$ mod.	—	15 $\frac{1}{2}$	15 $\frac{1}{2}$	—
Summe	165	128 $\frac{1}{2}$ mod. 212 metr.	10 mod.	238 $\frac{3}{4}$ mod.	70	31 $\frac{1}{2}$

Diese Tatsache erscheint im richtigen Lichte, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß damals in der nächsten Umgebung des Draufeldes, und zwar im Hügellande, durch das es gegen Süden abgeschlossen wird, noch recht primitive und extensive Brandwirtschaft üblich war.⁴⁾

¹⁾ Vgl. auch Hlubek, Ein treues Bild des Herzogtums Steiermark, S. 28 und 35; Slekovec, Župnija sv. Lovrenca na Dravskem polju, S. 34f.

²⁾ Vgl. oben, S. 157.

³⁾ Vgl. oben, S. 176.

⁴⁾ Vgl. oben, S. 72 und 165.

— 188 —
 Tabelle IX. Zinsungen des landesfürstlichen Besitzes im Draufeld.
 a) nach der jüngeren Aufzeichnung im Rationarium Stiriae (Rauch II, S. 140 ff.).

Ortsname	Zahl der Hufen	Davon sind zinsfrei	Einkünfte										Geld	Verschiedenes		
			triticum	siligo	avena	getreide				porci	agni	wisot			panes	
						greuz	faba	papaver	pultus			pulli et gallinae				ova
Kranichsfeld (Chressendorf) .	19	3 1/2	15 1/2 mod.	—	15 1/2 mod.	—	—	—	—	15 1/2	—	31	310	31	—	Dem Amtmann 15 1/2 mens. tritici 79 1/2 „ „ avene 372 „ „
Robwein (Razway)	3 1/2	—	3 1/2 mod.	—	3 1/2 mod.	—	—	—	—	3 1/2	—	7	70	7	—	Analog dem Amtmann
Stoeken-St. Nicolai (Stoytsendorf) . .	25	2	—	23 mod.	46 mens.	—	23	23	23	—	2	46	230	46	92	—
Rogeis (Andrestorf)	16	2	—	14 mod.	28 mens.	—	14	14	14	—	1	28	140	28	56	—
Dobrotzen (Statenendorf) . .	21	2	—	19 mod.	38 mens.	—	19	19	19	—	2	38	190	38	76	—
St. Margarethen (Prechnpühel minor)	18	2	—	16 mod.	32 mens.	—	16	16	16	—	2	32	160	32	64	—
Prepola (Prechnpühel maior)	27	2	—	25 mod.	50 mens.	—	25	25	25	—	2	50	250	50	100	—
Nauersendorf . . .	12	2	—	10 mod.	20 mens.	—	10	—	10	—	2	20	100	20	20	—
Aigen minor	7	2	5 mod.	—	5 mod.	—	5	5	5	5	2	10	50	10	—	—
Aigen maior	2	—	2 mod.	—	2 mod.	—	2	2	2	2	2	4	20	4	—	—
Altendorf (Goldarn superius)	8 1/2	2	—	52 mens.	19 1/2 mens.	—	6 1/2	—	—	6 1/2	—	—	—	—	—	—
Golddorf (Goldarn inferius)	21	2	—	152 mens.	57 mens.	—	19	—	—	19	19	—	—	—	—	1 purchohsen oder 1/2 Mk. Pfennige
Summe	208	24 1/2	26 mod.	107 mod. 204 mens.	26 mod. 290 1/2 mens.	7	139 1/2	104	114	51 1/2	40 1/2	266	1520	266	408	—

Da aber jener intensive landwirtschaftliche Betrieb im Draufelde der ganzen Sachlage nach auf die Zeit der ersten Kolonisation zurückbezogen werden muß, ist um so mehr zu beachten, daß auch im Norden des Draufeldes noch um die Wende zum XII. Jahrhundert genau die gleichen Zustände sich nachweisen lassen, wie sie für die südlich angrenzenden Gebiete im XIII. Jahrhundert konstatiert werden konnten.

Um 1100 schenkt Graf Bernhard v. Sponheim dem kärntnischen Kloster St. Paul „*in Mardia trans fluvium Dravva hoc sui iuris predium Razwei (= Roßwein), id est stabulariam curtim nec non et villam Huonoldsdorf (westlich Marburg) postmodum et his addendum, donec Chobae compleantur non ad quantitatem dimensionis agrorum, sed pro numero curtium atque degentium in villa virorum.*“¹⁾ Eine höchst sonderbare Ausdrucksweise. Und ihre einfachste Erklärung ist durch die Annahme gegeben, daß um diese Zeit die Betriebsform des Ackerbaues in diesen Gegenden noch die einfache, ungemein primitive Brenn- oder Schwendwirtschaft war. Bei der Schwendwirtschaft, die ja in Untersteiermark stellenweise tief in unser Jahrhundert hinein betrieben wurde,²⁾ ist von einer feststehenden und genau vermessenen Hufe, wie eine solche etwa bei der Dreifelderwirtschaft zu konstatieren ist, keine Rede. Es gibt noch keine Hufe im technischen Sinne des Wortes. Man schwendete — natürlich nach einem bestimmten wirtschaftlichen Turnus — innerhalb des einer Anzahl von Bauern zugewiesenen Gebietes ein Stück Landes und bebaute es solange, bis dessen Ertragsfähigkeit so gesunken war, daß sich ein weiterer Anbau nicht mehr lohnte, oder bis das wieder hervorsprossende Gestrüpp einen solchen unmöglich machte. Dann derelinquiert man das bisherige Ackerland, benützt es allenfalls noch eine Zeitlang zur Weide und rodet ein neues Stück. Der Standort des Ackerlandes wechselt immer in bestimmten Zwischenräumen innerhalb eines einer Anzahl von Bauernfamilien zugewiesenen Rodegebietes. Infolgedessen ist auch das Ausmaß des Anteiles jeder einzelnen Bauernfamilie bzw. jedes einzelnen Bauers, d. i. das Ausmaß der rudimentären Hufe, schwankend, je nachdem mehr oder weniger ertragsfähigerer oder unfruchtbarer Boden gerodet wird.

Die *dimensiones agrorum* sind nicht immer dieselben. Diese fliegenden, durch Wald und Weide wandernden Äcker sind also keine Hufen im späteren strengen technischen Sinne, können daher auch nicht *ad quantitatem dimensionis agrorum* angewiesen werden. Die Schwankungen der *dimensiones agrorum* machen diese zur Benützung als Maßeinheit unbrauchbar. Es sind — wenn der Ausdruck gestattet ist — nur „fliegende Quoten“, mit denen man zu rechnen hatte. Die Größe einer Quote an dem fliegenden Ackerlande aber war von der Zahl der Anteilberechtigten abhängig, von der Zahl also der im Rodegebiete — der rudimentären Gemarkung — vorhandenen Höfe und ihrer Inhaber. Und dies kam im konkreten Falle dadurch zum Ausdruck, daß die 100 *hobae* nicht, wie es eigentlich Hufen entsprechen würde, nach ihrer Flächengröße dem Kloster zugewiesen wurden, sondern „*pro numero curtium atque degentium in villa virorum*“.

Dieser Nachweis, daß im XII. Jahrhundert noch das Kolonisationsgebiet im ausgesprochenen Gegensatze zum umliegenden Lande ein intensives landwirtschaftliches Betriebssystem gekannt hat, läßt — was bisher gar nicht beachtet wurde — die deutsche Kolonisation in den Ostmarken auch insofern als Trägerin des ökonomischen Fortschrittes erscheinen, als auf deutschem Kolonisationsboden sich zu-

¹⁾ v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, I, S. 103, Nr. 89.

²⁾ Hlubek, Die Landwirtschaft des Herzogtums Steiermark, Graz 1846, S. 29 und 31.

nächst, wohl schon im X. und XI. Jahrhundert, der Übergang zu einer größeren Intensität der Wirtschaft vollzogen hat.

Neben dem Ackerbau muß von allem Anfange an auch die Viehzucht im Draufelde keine geringe Rolle gespielt haben. Eine grundherrschaftliche „*curtis stabularia*“ wird zirka 1100 in Roßwein genannt.¹⁾ Aber auch der bäuerliche Viehstand mag schon deswegen kein geringer gewesen sein, da ja der weitaus überwiegende Teil der einzelnen Gemarkungen ursprünglich als Weideland zur gemeinen Mark gehörte.²⁾ Dieser Umstand hat ohne Zweifel in jener frühen Zeit die Kolonisten zur Viehzucht gedrängt, und zwar, wie die Angaben des landesfürstlichen Urbars aus dem XIII. Jahrhundert vermuten lassen, waren es vorwiegend Schafe und Schweine, die gehalten wurden.³⁾

Bei der Beurteilung der allgemeinen Lage der Bauernschaft im Draufelde während des Mittelalters muß im Auge behalten werden, daß diese Gebiete seit 1042 — und vielfach wohl auch schon früher — das Ziel unzähliger Beutezüge der Magyaren waren.⁴⁾ Mit dem Jahre 1396 aber setzen die Türkeneinfälle ein.⁵⁾

Dazu kam die allgemeine Verschlechterung der bäuerlichen Lage im XV. Jahrhunderte.⁶⁾ Sie hat, wie anderwärts, zur Entstehung von Wüstungen und Verödungen auch im Draufelde geführt. Schon im XIV. Jahrhunderte (1357) waren von 79 Hufen, die das Kloster Seitz im Draufelde besaß, volle 64, also 81⁰/₁₀₀, öde, unbestiftet gelegen.⁷⁾ Mit der Wende vom XV. zum XVI. Jahrhunderte mehren sich derlei Nachrichten aus dem Draufelde und seiner Umgebung. In den südlich an das obere Pettauer Feld anstoßenden Gebirgsgegenden waren von 451 Hufen, welche das Pettauer Dominikaner- und das dortige Minoritenkloster besaßen, um 1440 61 (d. h. 13¹/₂⁰/₁₀₀) öde.⁸⁾ Das Urbar der landesfürstlichen Herrschaft Pettau von c. 1490⁹⁾ verzeichnet unter 334 größtenteils auf dem unteren Pettauer Felde gelegenen Hufen 98¹/₂ öde, d. h. 30⁰/₁₀₀ des ausgetanen Bodens.

Die früheste Wüstung im Draufelde oder oberen Pettauer Felde selbst scheint, abgesehen von jenen Seitzer Hufen, das Dorf Niverzen gewesen zu sein, denn es lag schon 1369, aber auch noch um 1500 öde.¹⁰⁾ Ebenfalls noch im XIV. Jahrhunderte scheinen Eigen, das zuletzt 1325 genannt wird, und wohl auch Nauersendorf verödet zu sein.¹¹⁾

1) Pettauer Studien, I.

2) Vgl. oben, S. 176.

3) Siehe die Tabellen VIII und IX.

4) v. Krones, Zur Geschichte der nachbarlichen Beziehungen Steiermarks und Ungarns. „Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark“, 40, S. 231 ff.; v. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 145.

5) Vgl. dazu jetzt meine Abhandlung „Die ersten Türkeneinfälle in Krain und Steiermark“, „Mitteilungen des Museal-Vereines für Krain, 16 (1903), besonders S. 175 ff., ferner mehrere kleinere Arbeiten von M. Slekovec im „Slovenski Gospodar“, Jahrgang 1880, Nr. 8—12; 1894, Nr. 21—23, und 1896, sowie im 48. Heft (1894) der vom Hermagoras-Vereine in Klagenfurt herausgegebenen „Slovenske večernice“.

6) Vgl. dazu v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, III/1, S. 314, und mit speziellem Bezug auf Österreich: Grund, Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken S. 126 ff., 211 ff. Vgl. jedoch zu dessen Ausführungen die Bemerkungen von A. Dopsch, Österreichische Urbare, I, 1, S. CXXXVII.

7) Vgl. Pettauer Studien, I, S. 185.

8) Steiermärkisches Landesarchiv, Hs. 3793.

9) Steiermärkisches Landesarchiv, Stockurbare.

10) Pettauer Studien, II, S. 130.

11) Vgl. oben, S. 172, Anm. 3.

Diese Wüstungen sind nun zum Teile verfroht worden,¹⁾ zum Teile aber wurden sie im XVI. Jahrhunderte wieder besiedelt, ohne daß man an die frühere Flurverfassung angeknüpft hat, so daß diese neuen Anlagen gar nicht die Regelmäßigkeit der älteren aufweisen. Typische Beispiele dieser nach der Verödung neuangelegten Fluren bieten die heutigen Gemarkungen von Skocken, St. Kunigunden und Niverzen, Drasendorf (Draženci), Wochau, Rogeis, St. Nicolai, Schleinitz und Nußdorf.

Meistens hat man auf solchen unbestifteten und öde liegenden Hufen im Laufe des XVI. Jahrhunderts sogenannte Pribegen oder Uskoken (d. h. Überläufer) Flüchtlinge serbischer Nationalität aus Gebieten, die türkischer Herrschaft unterstanden, namentlich aus Bosnien, angesiedelt. Diese Uskokenansiedelungen haben schon vor dem Jahre 1530 begonnen. Das Urbar der Herrschaft Wurmberg von 1535 bemerkt nämlich f. 43': „Trasendorff (gemeint ist Drasendorf = Draženci bei Thurnisch) ist ayn newgestyfft dorff; darynn seyndt lauter krobatten und sajndt im xxx^{ten} iar zwm ersten zynnsparr worden; der seyndt XII pawren.“²⁾ Dieser Ansiedelung folgten weitere im Jahre 1556 in einem Teile von „Stoytsendorf“, der daher auch den heutigen Namen Skoki (= Uskoki; Skocken) erhielt;³⁾ 1570 zu Rogeis (Andrestorf);⁴⁾ vor 1581 zu Kötsch.⁵⁾ Aber auch sonst müssen sich in den übrigen Ortschaften des Draufeldes vielfach Uskoken niedergelassen haben. Darauf deutet schon die überraschende Verbreitung serbischer Familiennamen im Draufelde hin. Die Namen Skok (= Uskok), Lah (= Vlah = der dem orthodoxen Glauben Angehörige), Paj (vom serb. Pajo), Radolić, Marković, Milovčić, Vuk, Kavčević, Varonić, Tomanić, Habjanić, Milošić, Sović, Keglović, Veranić und ähnliche kommen als Zu- und Vulgonamen sehr oft vor. Es müssen also zerstreute Einzelansiedelungen von Serben hier in ziemlicher Zahl vorgenommen worden sein, augenscheinlich auf öden Hufen.

Allein nicht nur Spuren von serbischen Siedelungen sind im Draufelde anzutreffen; es scheinen sogar türkische Kriegsgefangene auf öde Hufen eingesetzt worden zu sein. Die Namen Turek (= Türke), Hasenmali (vom türk. Hassan Ali), Mustafa, Murat, Oman, Šalamun (Sulejman?) kommen in St. Lorenzen, Skorba, Haidin, Saukendorf und Zirkowitz vor. Ja, wie Bidermann⁶⁾ — wohl kaum mit Recht — behauptet, soll sogar in der Pfarre Haidin bei Pettau ein eigenartiger Menschen-schlag wahrgenommen werden, der noch teilweise durch gewisse Eigentümlichkeiten an mongolische Abstammung zu erinnern scheint.

So wären wir bei der keineswegs zu unterschätzenden Frage nach der Nationalität der Kolonisten angelangt. Die Flurverfassung an sich gewährt ganz selbstverständlich ebenso wenig, wie der Hausbau,⁷⁾ irgendwelchen Anhaltspunkt für die Beurteilung der ethnischen Zugehörigkeit der Bewohner des Draufeldes. So bliebe nur eine Untersuchung der Ortsnamen übrig.⁸⁾

1) S. oben, S. 172, 183, Anm. 4.

2) Diese Nachricht ist Bidermann, Die Serbenansiedelungen in Steiermark, „Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark“, 31, S. 3ff., entgangen.

3) Bidermann, a. a. O., S. 19ff.

4) Bidermann, a. a. O., S. 25ff.

5) Bidermann, a. a. O., S. 29ff.

6) Bidermann, a. a. O., S. 33.

7) Über diesen vgl. Pettauer Studien, I, S. 178, Anm. 1.

8) Die nun folgenden Kürzungen OP, OA beziehen sich auf die in den Denkschriften der Wiener Akademie der Wissenschaften, Bd. XIV, XXI, XXIII veröffentlichten Abhandlungen von Miklosich „Die Bildung der Ortsnamen aus Personennamen im Slavischen“ und „Die slavischen Ortsnamen aus Appellativen“. Beide sind nach der fortlaufenden Zahl der Wortstämme, bzw. der Personennamen (P) angeführt.

Zunächst sind es oro-hydrographische Begriffe, die hier zugrunde liegen. So Pobrež (Pobersch) von brěgъ ripa (OA. 27), also Uferdorf; ebenso Breg (in deutscher Übersetzung Rann oder Rain) bei Pettau. Auf eine hügelige Gegend deutet Gorice (Goritzen) hin, das von gora, gorica Büchel (OA. 119) abzuleiten ist, auf eine sumpfige Loka (Lack) von laķa palus (OA. 298).

Auch dem Pflanzenreiche sind manche Ortsnamen entnommen. So geht vielleicht Serkovec (Zwerkendorf = Zwettendorf) auf ein slowenisches serka oder sirek bzw. sirъ *sorgum vulgare* (Moorhirse) [OA. 576] zurück.¹⁾ Auf eine ehemals mit Eichen bestandene Gegend weist Cerkovce (Zirkowitz), abzuleiten von cerъ *quercus cerrus*, Zerreiche (OA. 54).²⁾ Jablane (Jabling ist von jablanb malus (OA. 169), Brezula von breza Birke, Orešje (in deutscher Übersetzung Nußdorf) von ořeň nux (OA. 399), Slivnica (in deutscher Umbildung Schleinitz) von sliva prunus (OA. 590), Dobrovci (Dobrofzen) von daŗrava nemus oder daŗbъ arbor (OA. 74), Trniče (Ternitschen) und Trnovec (Ternovetz) von trňъ spina (OA. 696), Rogoza (Rogeis) von rogozъ carex, Riethgras (OA. 538), Zlatoličje (Golldorf) endlich von zlatolika, Gold- oder Dotterweide abzuleiten. Bei dem zuletzt angeführten Dorfe ist übrigens zu beachten, daß es in seinen mittelalterlichen deutschen Formen (Goldarn, Goldern, Gollsdorf) zu dem dem Mineralreiche entnommenen Begriffe ahd. und nhd. gold-aurum gehört oder zu einem daraus abgeleiteten und auch von Förstemann (FO. 651) angenommenen ahd. goldari, etwa Vergolderer bedeutend.³⁾

Von den Kulturnamen sind natürlich die meisten dem Verhältnisse des Menschen zur Natur, der Art und Weise seiner Niederlassung, ethnographischen Momenten der Erinnerung an die ersten Ansiedler oder Ortsvorstände, vielleicht auch Kolonisationsunternehmer entnommen.

Der Ansiedlungsweise nach 7 Hufen ist z. B. der Name Siebendorf zuzuschreiben;⁴⁾ Sela ist mit selo sedes (OA. 567) in Verbindung zu bringen; während sich ein ethnographisches Moment in den Ortsnamen Skocken (Skoki = Uskoki) und Windischdorf birgt. Gerade letzteres, das urkundlich Slabendorff, Schlawendorff und slowenisch Slovenja ves (= slowenisches Dorf) heißt, deutet mit Sicherheit nicht nur darauf hin, daß seine Kolonisten Slawen waren, sondern auch darauf, daß in nächster Nähe eine deutsche Kolonie bestanden haben muß, die Windischdorf zu dessen bezeichnenden Namen verholfen hat.

¹⁾ Die von M. Žunkovič, Die Ortsnamen des oberen Pettau Feldes, Marburg 1902, S. 102, gegebene Erklärung ist undenkbar.

²⁾ Daß Cerkovce nicht etwa von crъky ecclesia (OA. 60) abzuleiten ist (so Žunkovič, a. a. O., S. 100), zeigen der Flurname Hrastinji prelogi (= Eichenfeld), die Volksbenennung Sv. Marija v Grmovju (= Hl. Maria-Stauden) und die mittelalterliche Bezeichnung Stauden (1237, 1249 Stude; 1404 Stauden; 1567 Staudentz). Die letzte Benennung ist wohl nur Kanzleiname, entstanden durch wörtliche Übersetzung von Sv. Marija v. Grmovju.

³⁾ Diese Annahme ist sehr wahrscheinlich, nachdem der Draußuß im Mittelalter, ja tief in die Neuzeit herein, als goldführend bekannt war. Golldorf wäre dann ein Ort gewesen, wo Goldwäscherei betrieben wurde. Vgl. darüber und über die interessante Stelle in Wolfram v. Eschenbachs Parzival (v. 1980f. dā diu Greian in die Trā, mit golde ein wazzer, rinnet), in der für Pettau noch der antike Name Gandin vorkommt: A. Ritter Anthony v. Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark, Graz 1900, S. 404 ff., bes. S. 406. Die Ausführungen von Žunkovič, a. a. O., S. 24 ff. sind durchaus verworren. Der durch Golldorf fließende Bach Lava hat mit lavare und dem Goldwaschen nichts zu tun. Vgl. OA. 295 lava rivus und Pleteršnik s. v.)

⁴⁾ Der slowenische Name dafür Hodosē ist wohl von einem Personennamen aus dem Thema hotъ (P. 424, OP. 336) abzuleiten.

Sehr bedeutend ist die Zahl der aus Personennamen abgeleiteten Ortsnamen, der sogenannten Patronymica. Gemeinhin ist es förmlich Sitte geworden, alle solche Namen, besonders in slawischen Gegenden, als Beweis für Sippensiedlungen anzusehen. Wie grundfalsch das ist, hat Peisker in jüngster Zeit gezeigt.¹⁾ Solche Namen könnten höchstens dort, wo es sich um Einzelhofsiedlungen handelt, als Familiennamen gelten und selbst da nicht immer. Auf Kolonisationsgebieten, z. B. im Draufelde, sind sie jedoch auf den ersten Ortsvorstand (Župan)²⁾ nach der festen Ansiedelung, ja mitunter auf den Grundherrn zurückzuführen. So ist etwa Razvina bzw. Razvanje (in der deutschen Umbildung Roßwein) als das unter einem Razwin als als Grundherrn oder Ortsvorstand stehende Dorf zu fassen. Das Gleiche ist bei den folgenden Namen der Fall: so Radvina (in deutscher Umbildung Rothwein) aus einem Personennamen vom Thema radъ alacer (OP. 249, P. 316); Hočje und Hotinja ves (in deutscher Umbildung Kötsch und Ottendorf) von hot (OP. 340, P. 425). Hieher gehören ferner Stražgonjca (Strasgoinzen) von strêg, strag (OP. 303, P. 375);³⁾ Pongerci (Pongerzen), das möglicherweise von einem dialektischen Pongerc für Pancrattus herrührt;⁴⁾ Starošinjci (Staroschinzen) von starъ vetus (OP. 294); Dragonja (Zdrgonja) ves (Drasendorf), das ebenso wie Draženci auf einem von dragъ carus abzuleitenden Personennamen beruht; Lanzendorf, das auch in der slowenischen Form Lanča ves auf den deutschen Namen Lanzo (FO. 971, FP. 1004) weist; Gerstorf aus dem urkundlichen Geroltsdorf, Gerolczdorff entstanden und auch in der slowenischen Form Gerečja ves (aus Geroltja ves auf den deutschen Personennamen Garivald bzw. Gerolt (FO. 618, FP. 602 ff.) zurückführend; vielleicht Niverci (urkundlich Chniebaczdorf, Chniebozdorf, Gimbertzen), wobei ich bemerke, daß mir die deutsche Form die ursprüngliche zu sein scheint;⁵⁾ sicherlich deutsch ist hingegen Borestorf oder Varestorf (jetzt St. Kunigunden, slowenisch Sv. Kunigunda) von einem Personennamen aus dem Stamme Fara (FP. 496).

Aus einem Personennamen vom Thema bar— (OP. 4) stammt Barislovci (Barislofen, Brizlausdorf). Nicht hieherzustellen ist jedoch meines Erachtens Mihovci (Micheldorf) trotz seiner „patronymischen“ Namensform. Urkundlich heißt es 1384 Münchdorf, zirka 1480 Münichstorff, und wirklich gehörte es den Mönchen von Viktring. Offenbar nannte man die Bewohner des den Mönchen von Viktring gehörigen Dorfes in der Volkssprache Menihovci (von menih, Mönch). Daraus bildet die deutsche Kanzlei ihr Münchdorf. Aus Menihovci mag durch korrupte Aussprache und Mißverständnis Mihovci geworden sein, das von deutschen Schreibern fälschlich mit Michael zusammengebracht und in der Kanzleiübersetzung Micheldorf genannt wurde. Mit dem mittelhochdeutschen michel, magnus hat dieser Ortsname sicher nichts Gemeinsames.

Ein ähnliches Mißverständnis ist bei Račje zu verzeichnen. Wie schon die ein paar mal vorkommende urkundliche Form Ratschach (= v Radsčah) zeigt, ist der Name von einem Personennamen aus dem Thema radъ abzuleiten und lautete ur-

¹⁾ Slovo o zádruze, S. 65.

²⁾ Der Župan als Ortsvorstand, Dorfmeister auf Kolonisationsgebiet ist sachlich mit dem Župan als reichem Herdenbesitzer (vgl. oben, S. 69) ja nicht zu verwechseln, denn mit diesem hat er außer dem Namen gar nichts gemeinsames. Vgl. oben, S. 165.

³⁾ Auf dieses Dorf sind wohl die bei v. Zahn, Ortsnamenbuch sub Drassendorf angeführten urkundlichen Namen Tresegesdorf, Dresigôysdorf (vgl. auch Pettauer Studien, I, S. 178 ff.) zu beziehen.

⁴⁾ An eine Verballhornung aus dem 1450 urkundlich vorkommenden Pawmgarten ist wohl kaum zu denken, da dieses im Slowenischen zu Pungort, Pungrad, Pungrt wird.

⁵⁾ FO. 402 sagt s. n. Chniebocz: „... der bis jetzt noch völlig unerklärte Name...“

sprünglich Rádeče, bzw. Rádečeje. Die synkopierte Form Račje wurde nun fälschlich mit rak, der Krebs, zusammengestellt und daher als Chressendorf, Kroissendorf, in die deutsche Kanzleisprache übertragen. Allein auch diese Kanzleiform wurde im XVI. Jahrhundert — nach einem freundlichen Berichte des Herrn M. Slekovec — von ihrem Schicksale ereilt. Kroissendorf wurde der damaligen Sitte nach in Gruisdorf verwälscht und dieses wieder in Kranichsfeld — die heutige Namensform — glücklich verdeutscht!

Zu den Ortsnamen aus Personennamen gehört endlich Starše, in deutscher Übersetzung Altendorf, das zu einem Personennamen aus dem Thema starъ, alt, zu stellen ist. Ob Bohova (Wochau) zu einem slawischen Personennamen des Themas boh — (OP. 23) oder deutschen Ursprunges ist, mag unentschieden bleiben.

Auch verfassungsrechtliche Momente hat man zur Ortsnamenbildung verwendet. Wir haben zwei solche Ortsnamen im Draufelde: Amtmannsdorf, auch in der slowenischen Form Apače auf ein Valpoče = Valpotje von valpotъ villicus (OA. 714) zurückzuführen und Župečaves (Saukendorf; urkundlich noch im XVIII. Jahrhundert Suppendorf) von zupa — županъ, suppanus.

Eine andere Kategorie von Namen — zum Teile wohl späten Ursprunges — ist auf kirchliche Einflüsse, auf Namen von Kirchenheiligen, zurückzuleiten, so St. Magdalena, St. Nicolai,¹⁾ St. Margarethen,²⁾ St. Kunigunden³⁾ und St. Lorenzen.

Ob Haidin (in seinen mittelalterlichen Formen Candida, Gandîne, Chandingen, Kandingen, Candin, Chaendingen, Chendingen usw.) zu einem deutschen Personennamen vom Stamme gandi (FP. 594) oder handu (FP. 747) gehört, ist immerhin fraglich. Lehdorf (urkundlich Lengdorf) ist mit lang, longus I (FO. 965), zusammenzubringen und stellt sich als bloße Übersetzung des slowenischen Namens Dogošê (dialektisch für Dolgoše, von dolg longus) dar. — Zum Ortsnamen Podova ist Miklosich, OA. 460, zu vergleichen, sowie Pleteršnik s. v. podovati (den Boden legen). Daß der Name slawisch ist, beweist der Umstand, daß Namen des gleichen Themas in Kroatien (OA. a. a. O.), aber auch in Krain vorkommen, wo z. B. eine Gegend in den Steiner Alpen (vom Feistritzale aufwärts) Na Podéh heißt. — Skorba (urkundlich Charb) ist entweder zu car, mittelhochdeutsch kar, Höhlung (Fo. 390), oder scar (FO. 1303) zu stellen. — Šikola ist wohl mit Hilfe von šikara, Dickicht, Gestrüpp (Pleteršnik s. v.) zu erklären. — Prepolja ist wohl, wie der mittelalterliche deutsche Name Prechpuchel nahelegt, als Prekpolje zu fassen.⁴⁾ — Rast endlich gehört zum althochdeutschen resti requies (FO. 1237).⁵⁾

Der überwiegende Teil der Ortsnamen des Draufeldes hat sich als slawisch erwiesen, was auf sehr zahlreiche Kolonisten slawischer Abkunft schließen läßt. Andererseits aber haben wir manchen deutschen, und zwar sicherlich nicht nur kanzleimäßigen Namen vorgefunden. Daß es deutsche Ansiedler im Draufelde gegeben hat, ist zweifellos. Man halte sich nur vor Augen: Grundherren waren hier die Spanheimer, ein rheinfränkisches⁶⁾ Geschlecht;

¹⁾ Vorher Stoytsendorf.

²⁾ Vorher Prechpuchel.

³⁾ Noch 1468 Varestorf.

⁴⁾ Vgl. dazu OA. 467, podpolje usw. und Žunkovič, a. a. O., S. 67.

⁵⁾ Daß auch der slovenische Name Rošnja damit zusammenzubringen, darüber vgl. Miklosich, Etymologisches Wörterbuch, s. v. „rošnja nsl. weile. — Vgl. nhd. rast mit dem slawischen Suffix nja“. Das Wort bzw. der Ortsname ist also ursprünglich deutsch.

⁶⁾ Witte, Über die älteren Grafen von Spanheim, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. XI, S. 203 ff.

und dann das deutsche Erzbistum Salzburg, der mächtige Förderer deutscher Kolonisation im Südosten des Reiches. Nimmt man die Karte zur Hand, so sieht man, daß sich die deutschen Ortsnamen nahezu in einem geschlossenen Gürtel von Rast an über Altendorf (Goldarn!), Golldorf, Siebendorf, Skorba (Charb!), Haidin, „Varestorf“ und Chniebox (Niverzen) bis Lanzendorf und Amtmannsdorf¹⁾ ziehen. Dieser Gürtel ist denn auch meines Erachtens mit Deutschen kolonisiert worden. Und in diesen Gürtel eingeschlossen liegt das so ungemein bezeichnende Windischdorf!

Ob es auch anderwärts im Draufelde deutsche Kolonien gegeben hat, ist nicht so sicher.²⁾

Die große Masse der Kolonisten aber war slawisch. Das slawische Element wurde sogar im XVI. Jahrhundert durch die Serbeneinwanderungen verstärkt. Und so ist es nicht wunderlich, wenn diese deutschen Kolonien das Schicksal aller nationalen Minderheiten geteilt haben und der Slawisierung erlegen sind. Nur Familiennamen, wie Kanzler, Lobenwein, Greif, Lenhart, Freytag, Kaiser, Prinzl, Widmayer u. ä. — die man in allen Parzellenprotokollen findet — mögen noch an sie erinnern.

Hiemit schließe ich die Pettauer Studien. Daß meinen Untersuchungen trotz werktätigster Unterstützung, die ich überall gefunden, manigfache Mängel anhaften, weiß ich nur zu gut. Doch das ist ja immer das Schicksal von Arbeiten, bei welchen der Forscher mit einem allseits ungenügenden und unzureichenden Material zu operieren hat und nur zu oft auf dem schwankenden Boden von Hypothesen sich zu bewegen gezwungen ist. Die Resultate sind in solchen Fällen — um ein Wort Iherings über die Rechtsgeschichte auch auf die Wirtschaftsgeschichte anzuwenden — doch nur „Bilder Grau in Grau, ohne helle Farben, ohne eine lebendige Szenerie, aufgenommen auf dem Kirchhofe des Rechtes — denn das ist ja die Rechtsgeschichte: — Gräber, Kreuze, Monumente, verwitterte Inschriften!“

Wien, im März 1901.

* * *

Berichtigung zur „Vorbemerkung“, S. 65, letzter Absatz: Die Kürzung OP bezieht sich auf Abhandlungen von Miklosich in den Denkschriften der Wiener Akademie, Bd. XXI, XXIII und XXIV.

* * *

Berichtigungen zur II. Abteilung.

Als ich vor dritthalb Jahren die II. Abteilung der Pettauer Studien zum Drucke vorbereitete, war leider meine Achtsamkeit durch längeres Unwohlsein gelähmt, und als ich dann in den Sommermonaten 1899 die Druckrevision der II. Abteilung der Pettauer Studien zu besorgen hatte, weilte ich auf ärztlichen Rat behufs Erholung weitab von allen wissenschaftlichen Behelfen in den oberkrainischen Gebirgsgegenden. Beide Momente und überdies der Umstand, daß ich nur eine Korrektur lesen konnte, mögen eine Reihe mir nicht eben willkommener Versehen verursacht haben. Ich stelle sie hier zusammen und benütze die Gelegenheit, um auch sonst einiges nachzutragen.

S. 115, Kol. 1, Z. 31 lies tagwerich statt tagwerchen;
„ 115, „ 2, „ 3 „ kauff „ kauft;
„ 115, „ 2, „ 7 „ hofstat „ hofstatt;
„ 115, „ 2, „ 28 „ aker „ agker;
„ 115, „ 2, „ 30 „ ainem „ aim;

¹⁾ Die beiden letzten Dörfer sind bekanntlich nach *mansi bajuvarici* kolonisiert worden. S. oben, S. 185.

²⁾ Bezeichnend ist eine Stelle der *Vita Chunradi archiepiscopi* (Mon. Germ., S. IX, 73) c. 8: „*Videns etiam [Chunradus] Marchiam* (gemeint ist die Pettauer Mark) *Ungarorum excursionione in solitudinem redactam, pacem cum rege eorum firmissimam fecit . . . Ante hanc siquidem confederationem non minus molestiae Ungari sustinebant quam Bawari cum utrorumque excursionibus tam illorum quam istorum terra cottidie vastaretur: nisi quod Bawari vel Sclavi plus idem paterentur calamitatis, quod tam homines quam pecora vel quaelibet bona in manus diripientium venientia anferebantur et terra eorum funditus deserta remanebat.*“ Der mit Deutschen besiedelte Gürtel am Draufelde ist zum größten Teile Salzburger Gut!

- S. 115, Kol. 2, Z. 36 lies Thoman statt Thomass;
 „ 115, „ 2, „ 39 „ Oswald „ Oswald;
 „ 116, „ 2, „ 16 „ huebn „ hueben;
 „ 117, „ 1, „ 3 „ VβX.S; „ VβXX.S;
 „ 117, „ 1, „ 6 „ genomen „ genommen;
 „ 117, „ 2, „ 4 „ regales „ regalis.

S. 117 wäre zu den Bemerkungen über Zwettendorf hinzuzufügen bzw. dieselben insoferne richtigzustellen, daß das Salzburger Urbar von 1322 (Hs. 1157 des steiermärkischen Landesarchives), f. 22, die oben S. 174 mitgeteilte Aufzeichnung bringt, aus welcher sich ergibt, daß Zwettendorf 25 Hufen zu 19·24 *ha* hatte und wahrscheinlich auch nach solchen kolonisiert wurde. Diese Hufengröße findet sich auch anderwärts im Draufelde, so in dem ebenfalls salzburgischen Skorba. (Pettauer Studien, II, S. 129.)

- S. 118, Kol. 2, Z. 22 lies südlich statt südöstlich;
 „ 119, „ „ letzte Zeile lies XXXI statt XXXXV.

S. 118 und 119. Zu den Ausführungen über Unter- und Ober-Kötsch wären die Ergänzungen heranzuziehen, die ich S. 174 beigebracht habe.

- S. 121, Kol. 2, Z. 13 lies Prechp^vchel statt Prechp^vechel;
 „ 121, „ 2, „ 34 „ laicis „ lavicis;
 „ 122, „ 2, „ 41 „ SS. II, 127 „ S. II, 137;
 „ 123, „ 1, „ 6 „ housfrow „ hausfrow;
 „ 123, „ 2, „ 8 „ 67·32 *ha* „ 67·75 *ha*.

S. 123, Kol. 2, statt Z. 11 und 12 setze folgendes: „Im ganzen hatte Ottendorf 10 Hufen; davon gehörten 7 dem Stifte St. Paul, 1 dem Deutschen Orden und 2 (sowie 2 Hofstätten) dem Kloster Seitz. Es ist daher die Vermutung gerechtfertigt, daß Ottendorf nach 10 Hufen zu rund 30 *ha* kolonisiert wurde.“

- S. 124, Kol. 2, Z. 22, lies Wresolach statt Wresoloch.

S. 125, Kol. 1, oben, hat der erste Absatz zu lauten: „Ferner heißt es im Marburger Stockurbar von 1499 (Steiermärkisches Landesarchiv, Stockurbare Nr. 107), f. 51: „Die sup Goritz hat VII hueben, die ain hat der supan an dinst, die anderen dienn all geleich alls hernach geschriben steet: III schaff roken, V schaff habern zum weichnachten, XXVIII S; I obl. zu sannd Michelstag, ain weinnachthuen, ain vaschanghuen und zu den ostern XX air. Der Jacob Metter nun supan hat noch ain hueben dint davon vollingen zins.“ Nun folgt die Aufzeichnung weiterer fünf Hufen, deren vier bis 1493/4 öde gewesen waren, sowie einer öden Mühle. Dann wird f. 52 noch bemerkt: „Ambmansrecht. Darumben ist gleich die irrung wie zu Cressendorf, hat man noch nicht anders erfragen mügen.“

S. 125, Kol. 1, Z. 29ff. hat dementsprechend zu heißen: „1344 wird in Goritzen eine Hufe genannt, das Marburger Urbar zählt deren sieben, beides nur Bruchstücke. Erwägt man jedoch, daß die Hufen in Goritzen denselben Zins entrichten, wie in Kranichsfeld, so ist es wahrscheinlich, daß sie auch die gleiche Flächengröße hatten. In diesem Falle wäre Goritzen nach 15 Hufen zu rund 30 *ha* besiedelt worden.“

- S. 125, Kol. 2, Z. 2 lies XXVI statt XVI.

Zu S. 126, Kol. 1 ist zu bemerken, daß Altendorf — das *superius Goldarn* des sogenannten *Rationarium Stiriae* von 1265 — wahrscheinlich auch nach Hufen zu rund 30 *ha* kolonisiert wurde. Beweis dessen sind die gleichen Zinsungen der Altendorfer und der Golldorfer predia, welch letztere 29·37 *ha* groß waren.

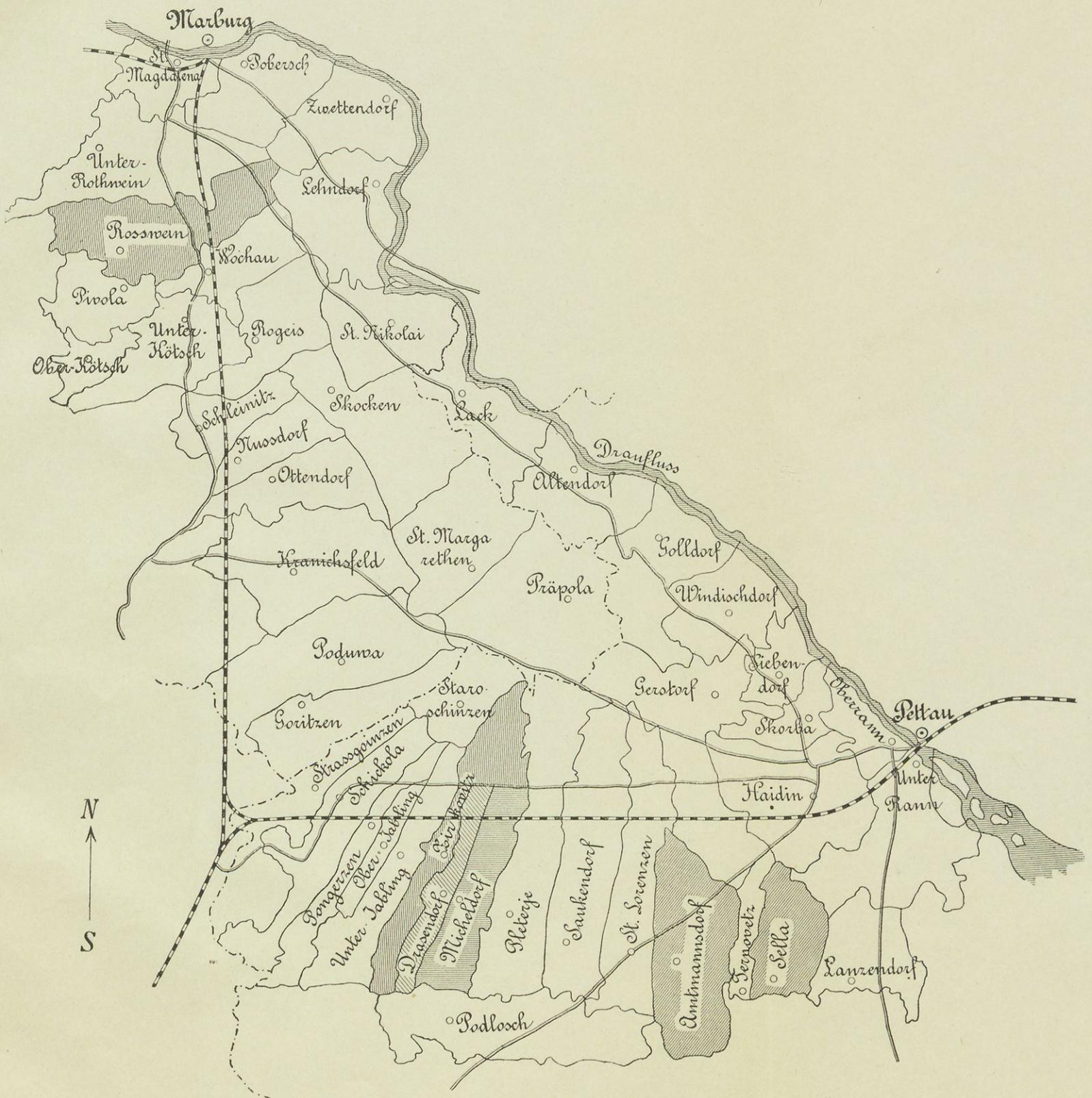
- S. 127, Kol. 2, Z. 10 lies Nyklaß statt Niklaß.
 „ 127, „ 2, „ 15 „ zalltt statt zallet.
 „ 128, „ 2, „ 18 und 19 lies korn VIII schaff, VI schaff habern, madpfennig XXX . . . statt korn VI schaff, habern VIII schaff, madpfennig XXX . . .

- S. 129, Kol. 2, Z. 26 lies nach Königshufen statt nach Königs- als Wirtschaftshufen;

- „ 130, „ 2, „ 9 „ Gautschacher „ Gantschacher;
 „ 131, „ 2, „ 2 „ miles „ nules;
 „ 134, „ 2, „ 27 „ 100—140 Klafter „ 100—140 m;
 „ 135, „ 1, vorletzte Zeile lies Warissen statt Warrissen.

Zu den S. 135 f. gebrachten Ausführungen über Saukendorf ist zu bemerken, daß das Dorf sehr wahrscheinlich nach Hufen zu rund 30 *ha* kolonisiert wurde. Nach dem *Rationarium Stiriae* hatte Saukendorf 10 Hufen. Dazu kommen die 7 salzburgischen Hufen. Da nun Saukendorf eine Fläche von 539·30 *ha* hat, entfallen auf eine der 17 Hufen 31·72 *ha*.





Übersichtskarte der Katastralgemeinden des Draufeldes. 1:115.000.



